

er einen Stein, etwa $1\frac{1}{2}$ Fuss lang, 1 Fuss breit und $\frac{1}{2}$ Fuss dick. Doch der Stein entglitt zu früh seiner Hand und erreichte so die Gleichen nicht, sondern fiel im Leinebusche bei dem zu Olenhusen gehörenden Vorwerke Heissenthal nieder. Hier ist er liegen geblieben und man sieht noch die Eindrücke von den fünf Fingern des Hünen daran. ¹⁾

Siebentes Capitel.

Fehden und Turniere.

Der Ursprung der Fehden (von feida, Privatkrieg) ist in der alten Blut- und Familienrache aufzusuchen, wozu noch der Mangel eines geordneten Rechtsverfahrens kam, welcher im Mittelalter jeden, der ein wirkliches oder angebliches Recht ausüben wollte, zur Selbsthülfe d. h. zur Fehde trieb.

Wer irgend eine Berechtigung besass oder zu besitzen glaubte, vertheidigte dieselbe mit allen ihm zu Gebote stehenden Kräften, und so entstand das Faustrecht, gegen welches selbst die strengsten Verordnungen der Könige sich wirkungslos erwiesen. Gefördert wurde das Fehdewesen des Mittelalters wesentlich durch das Lehnswesen, jene wichtige und wohlthätige Einrichtung, die dem Besitze zwar grössere Sicherheit und Dauer gab, dagegen durch die feste Verbindung, in welcher die Lehnsherren zu ihren Vasallen standen, die Macht jener erhöhte und sie zu Kriegen reizte; diese aber fanden zwar in dem Verhältnisse zu ihren Lehnsherren gern den nothwendigen Schutz, zogen aber auch um so lieber das Schwert für sie, als sie damit hoffen durften, ihren Besitz zu vermehren, und daneben bot ihnen ihr Vasallenverhältniss je öfter je lieber Gelegenheit, Beute zu machen und das Waffenhandwerk zu üben, in welchem allein sie vermöge ihrer Erziehung und Bildung die Aufgabe ihres Lebens und eine ehrenvolle Beschäftigung im Geiste jener Zeit fanden.

Wer in Ehre und Recht angegriffen war, klagte selten dem Gerichte, sondern zunächst Herren und Freunden, auf deren Hülfe er nach Lehnrecht oder sonstiger Verbindung hoffen durfte, und erbot sich vor ihnen und nach ihrem Rathe, von seinem Gegner Ehre und Recht zu nehmen. Weigerte der Gegner solches, erfüllte er das Angenommene nicht, erbot er sich nicht zum Wenigsten auch vor seinen Herren und Freunden zu Ehre und Recht, so war die Fehde begründet und jede Gewalt erlaubt; die aber, deren Ausspruch und Rath der Gegner nicht Folge geleistet, waren verbunden, ihrem Herrn oder Freunde beizustehen, bis endlich eine Sühne zu Stande kam, bei welcher dann freilich der oft unbedeutende Gegenstand des Streites kaum in Betracht kam gegen die Folgen. Der Regel nach wurde das, was in Fehde geschehen, gegenseitig vergessen und der Streit geschlichtet.

Streng hielt der Adel darauf, den Ausbruch der Feindseligkeiten zuvor anzukündigen, anzusagen, oder, wie man es nannte „abzusagen“ (d. h. die Freundschaft) und seine Ehre zu verwahren, d. h. erklären, dass man von jetzt an nichts verantworten werde, was auch geschehe, und was für Schaden verübt würde. War dies durch Sendung des Absagebriefes (Fehdebriefes) geschehen, so begann der Krieg.

Im Wesentlichen bestanden die Fehden der Rittergeschlechter unter einander und mit den aufblühenden Städten bis Ende des 15., ja bis in das 16. Jahrhundert hinein nur aus vereinzelten Streifzügen und Ausfällen in das Gebiet der Feinde und ihrer Bundesgenossen, welche in zerstreuten Haufen von einer festen Burg aus unternommen, den Zweck verfolgten, die Felder zu verheeren, das Vieh wegzutreiben, Häuser und Dörfer zu plündern und anzuzünden,²⁾ und die Gefangenen, so wie die übrige Beute in Sicherheit zu bringen. Die gefangenen Bauern, Weiber und Kinder wurden wohl selten mitgeschleppt, man begnügte sich, sie auf diese oder jene Weise zu misshandeln oder niederzumachen. Kam es zu einem Zusammenstosse mit dem Feinde, was übrigens selten geschah, so galt es vor Allem, Ritter und Knappen einzufangen, welche alsdann in dem Thurme einer Burg oder Stadt verwahrt wurden, bis sie,

¹⁾ Schambach u. Müller, l. c. S. 147. — ²⁾ Die meisten der so zahlreich und allenthalben anzutreffenden s. g. Wüstungen stammen aus jener Zeit, nicht aus der Zeit des 30jährigen Krieges, wie meistens angegeben wird. (Landau, wüste Ortschaften in Hessen; Suppl. VII der Zeitschr. d. Vereins f. hess. Gesch. u. Landesk., S. 381 u. ff.)

meistens durch schwere Opfer, ein hohes Lösegeld, Verzicht auf Lehen u. dgl. ihre Freiheit wieder erkaufen, welche aber nie gewährt wurde, ohne dass der Gefangene zuvor Urfehde geschworen¹⁾ und häufig ausserdem auch Bürgen gestellt hatte. Wollte ein Gefangener zur Auslösung sich nicht verstehen, so wurde die Haft verschärft, und dabei mit so unerhörter Grausamkeit verfahren, dass der Gefangene oft nur mit verstümmeltem Körper oder auf Lebenszeit siech und waffenunfähig das Tageslicht wieder erblickte. Selbst Herzöge und Bischöfe schützte nicht ihr hoher Rang vor solchen Schicksalen.

Jene Streifzüge wurden indess zuweilen auch mit grösseren Heerschaaren ausgeführt, besonders wenn es darauf abgesehen war, eine Burg oder gar eine Stadt zu belagern. Gelang es dem Feinde, sie zu erobern, so wurde sie regelmässig geplündert und bis auf den Grund niedergebrannt. Allein solche Eroberungen waren bei der auffallenden Unfähigkeit der damaligen Zeit zur Belagerung auch nur einigermaßen befestigter Orte, nicht sehr häufig und galten schon für grosse Erfolge. Die Ausfälle der Belagerten, oder selbst der Ueberdruss der Belagerer an langer Unthätigkeit hatten oft schon die Zerstreung des ganzen Heerhaufens zur Folge. Grössere Schlachten gehörten nun vollends in diesen Fehden zu den ausserordentlichen Erscheinungen, wenn sich nicht auf beiden Seiten mächtigere Fürsten gegenüberstanden. Was am meisten zur Beendigung grosser Fehden beitrug, war die kostspielige Unterhaltung der Truppen und der baldige Ausgang der Lebensmittel, welche die gegenseitig verwüstete Gegend nicht zu liefern vermochte.

Gegen seine Standesgenossen, gegen Städter und Wanderer, gegen geistliche und weltliche Fürsten griff der Ritter unter dem Schutze seiner Burgen und Mannen sogleich unbedenklich zum Schwert, wenn Hass oder Durst nach Rache oder Aussicht auf Gewinn ihn trieb, ja selbst die Heiligkeit eingegangener Verträge hielt den Vasallen nicht ab, gegen den angestammten Gebieter und Lehnsherrn zu „reiten“, wenn Aussicht auf Beute lockte oder es darauf ankam, sich der Eingriffe in die Rechte seiner Genossenschaft zu erwehren. Es galt eben bei unsern Rittern der Grundsatz:

„Riten und Roben dat is kein Schand,
Dat dun die Besten von dem Land.“

Die früheste Kunde, welche uns die Geschichte von den kriegerischen Thaten unserer Urväter aufbewahrt hat, fällt um die Mitte des 13. Jahrhunderts und betrifft einen Streit mit den Bürgern der freien Reichsstadt Mühlhausen.²⁾ Die Veranlassung dazu boten die Edelleute (Burgmannen, Ganerben), welche, dem deutschen Orden als Laienbrüder angehörend, die dortige Burg — das castrum imperiale³⁾ — inne hatten, und durch das Vorrecht, welches ihnen gestattete, von der Burg aus frei in die Stadt zu gehen und auch Fremde in dieselbe einzulassen, der Bürgerschaft lästig fielen und die Sicherheit der Stadt in Kriegszeiten gefährdeten. Streitigkeiten und Prozesse hörten deshalb nicht auf, bis Kaiser Konrad IV. am 3. August 1251 die Errichtung einer Mauer zwischen Burg und Stadt genehmigte,⁴⁾ wozu König Wilhelm (von Holland) am 20. März 1255 consentirte.⁵⁾ Die darüber erbitterten Edelleute, begünstigt durch das um diese Zeit beginnende unheilvolle Interregnum, in welchem niemand der Unordnung und Gesetzlosigkeit im Reiche steuerte, verwüsteten durch Hetzen und Jagen die Stadtlur und brachten dadurch den Rath und die Bürgerschaft derart in Wuth, dass diese endlich nach des Königs Tode vereint die Burg im Jahre 1256 angriffen und völlig zerstörten.⁶⁾ Dafür sprach König Rudolf I. von Habsburg, nachdem die Bürger dem

¹⁾ D. h. Unterlassung aller Fehde und bedeutet ein eidliches Versprechen, sich wegen einer erlittenen Beleidigung, besonders wegen erlittener Gefangenschaft oder auferlegter Busse nicht rächen, noch das Land wieder betreten zu wollen, aus welchem der Verwiesene entlassen worden. — ²⁾ Altenburg, Beschreib. der Stadt Mühlhausen, S. 154, 275; Frantz, Geschichten etc. aus der Vorzeit Mühlhausens, S. 9; Lambert, die Rathsgesetzgebung der freien Stadt Mühlhausen, S. 14; Jakobs, Gesch. der in der preuss. Provinz Sachsen vereinigten Gebiete, S. 228. — ³⁾ Der Angabe der Chronisten, dass das castrum auch Haynerburg oder Hagnerburg (nach den de Indagine oder von Hagen, deren viele die Burg bewohnten) genannt sei, widerspricht Lambert, l. c. S. 17, indem er eine Verwechslung mit der von den Mühlhäusern im 14. Jahrh. zerstörten Hayneburg bei Rüdigershagen nachweist. — ⁴⁾ Grasshof, Orig. et antiq. Mühlhusae, S. 174; Lünig, Reichsarchiv, XIII, S. 1426; Böhmer, Regesta imperii v. 1198—1254, S. 270. — ⁵⁾ Herquet, Urkb. der Stadt Mühlhausen, S. 43; Grasshof, l. c. S. 174. — ⁶⁾ Vgl. die Sühnen vom 19. Juni u. 7. Aug. 1256 bei Herquet, l. c. Nr. 135, 136; auch Nr. 140.

königlichen Gebote zur Wiederherstellung des castrum imperiale nicht nachgekommen waren, auf das Drängen der Ritter der niedergelegten Burg, die Acht über die Stadt aus.

Viele vom Adel waren bereits früher von der Reichsburg herab in die Stadt gezogen und lebten friedlich daselbst; andere ehemalige Burgbewohner, als: die von Hagen, von Uslar, von Hanstein u. a. verbanden sich mit dem benachbarten Adel und befehdeten und beraubten so lange die Bürger, bis König Rudolf I. am 30. Januar 1290 diese wieder zu Gnaden aufnahm und die Acht aufhob.¹⁾ Die Burg brauchte nicht wieder aufgebaut zu werden.

Neben dem das ganze Fehdewesen des 14. und 15. Jahrhunderts beherrschenden Hass der Ritterschaften gegen die städtischen Gemeinen mögen diese gegen Mühlhausen verübten Feindseligkeiten die mittelbare Veranlassung zu den Kämpfen geworden sein, in welche die Stadt mit den genannten Familien bis weit in das 14. Jahrhundert hinein verwickelt wurde. Von ihren Fehden mit den von Hanstein erfahren wir Näheres zwar erst um das Jahr 1330,²⁾ doch ruhten dieselben bis dahin wohl eben so wenig, wie die Fehden gegen die von Hagen, denen die Mühlhäuser ihr Dorf Rüdigershagen im Jahre 1315 zerstörten,³⁾ nachdem 10 Jahre zuvor schon Reinhard von Hagen am 18. Januar 1305 eine Sühne mit der Stadt geschlossen hatte.⁴⁾

Um dieselbe Zeit finden wir die Uslar im Kampfe mit der alten Reichsstadt. Letztere hielt den Knappen Johann von Heiligenstadt gefangen und der Ritter Hermann VII. von Uslar mit seinem Bruder Alberich III. versprechen der Stadt in der am 22. Mai 1307 geschlossenen Sühne (Reg. 161), sich wegen des ihnen durch Johann zugefügten Unrechts nicht an ihr rächen zu wollen. Näheres über die Sache erfahren wir nicht.

Neuer Anlass zum Kampfe gegen die verhasste Stadt fand sich für die Uslar bald durch ihre Theilnahme an den Kämpfen, welche König Albrecht I. — und nach dessen Ermordung sein Nachfolger Heinrich VII. von Luxemburg — bis 1315 zum Zweck der Unterwerfung der Landgrafschaft Thüringen für das Reich führten.⁵⁾ Schon auf dem Hoftage zu Fulda im Juli 1306 hatte Albrecht den Feldzug verkündet, in Folge dessen die verbündeten königlichen Städte in Thüringen nachdrücklicher gegen den Markgrafen Friedrich (den Freidigen)⁶⁾ und dessen Bruder Diezmann (Dietrich) auftraten, welche noch beim Leben ihres Vaters, des alten Landgrafen Albrecht (d. Entartete, stirbt 1314) sich Thüringens zu bemächtigen suchten. Im Juni 1307 zog der König ein Heer in der Nähe von Frankfurt zusammen, um das Land gegen die genannten Söhne des Landgrafen zu behaupten, musste jedoch nach vielen Verwüstungen, ohne seinen Zweck erreicht zu haben, wieder abziehen, und bevor er seinen versprochenen neuen Feldzug unternehmen konnte, fiel er durch Meuchelmord am 1. Mai 1308. Leicht wurde es nun dem Markgrafen Friedrich, dessen tapferer Bruder Diezmann schon am 10. Decbr. 1307 ermordet war, sich der Landgrafschaft zu bemächtigen und sich darin festzusetzen. Dabei konnte es nicht fehlen, dass sein auf Machterweiterung gerichtetes Bestreben mit den nach Selbständigkeit ringenden Städten oft feindlich zusammentraf. Mit Erfurt gerieth er schon 1308, wahrscheinlich wegen der, der Stadt übertragenen vormals orlamündischen und hohensteinischen Güter in Ictershausen, in Streit, und Mühlhausen, das sich vom Markgrafen in Recht, Ehre und Freiheit angegriffen fühlte, schloss sich gegen das Versprechen einer Hülfe von 250 Reitern nebst 510 gewappneten Schützen durch das Bündniß vom 8. Juli 1308 an Erfurt an.⁷⁾ Bundesgenosse des Markgrafen Friedrich war sein Schwager, der Herzog Heinrich I. (der Wunderliche) von Braunschweig-Grubenhagen,⁸⁾ welchem anscheinend die Städte Mühlhausen und Nordhausen speciell zur Befehdung überwiesen waren und an dessen Seite die (in den Regesten 163, 164, 171 und 174 genannten) Uslar sich an dem Kampfe gegen den König und die ihm verbündeten Städte betheiligt zu haben scheinen.

¹⁾ Böhmer, l. c. II, S. 145; Grasshof, l. c. S. 179. In demselben Jahre (1290) zerstörte König Rudolf I. 70 Raubschlösser. (Senckenberg, Select. II, S. 594.) Kirchhof, Erfurt im 13. Jahrh., S. 121 nennt etwa 66 Raubburgen, die in der Fastenzeit 1290 zerstört wurden. — ²⁾ Urk. Gesch. der von Hanstein, II, S. 74. — ³⁾ Max, Gesch. d. Fürstenth. Grubenhagen, I, S. 133; Wolf, Gesch. d. Geschlechts v. Hardenberg, I, S. 39. — ⁴⁾ Herquet, l. c. S. 245. — ⁵⁾ Förstemann, Lessers hist. Nachrichten von Nordhausen, S. 272; Michelsen, die Landgrafschaft Thüringen unter den Königen Adolf, Albrecht u. Heinrich VII., S. 19 u. ff.; Lambert, die ältere Geschichte u. Verfassung der Stadt Erfurt, S. 94 u. ff. — ⁶⁾ Er nannte sich zur Unterscheidung von seinem Vater gewöhnlich der jüngere Landgraf. — ⁷⁾ Grasshof, l. c. S. 138; Frantz, l. c. S. 48; Herquet, l. c. S. 268. — ⁸⁾ Förstemann, l. c. S. 276.

Mittlerweile trat der am 27. Novbr. 1308 neu erwählte König Heinrich VII. von Luxemburg sogleich für das Reich in die Ansprüche seines Vorgängers auf Thüringen und Meissen ein. An Erfurt, dessen Rechte und Privilegien er unterm 2. Febr. 1309 bestätigte, und dessen Bürger er gegen das Versprechen gegenseitiger Hilfsleistung am 18. Juli in seinen und des Reiches besonderen Schutz nahm, fand er einen kräftigen Bundesgenossen. Dem Landgrafen Johann von Hessen übertrug er am 26. August den Oberbefehl über die zum Schutze von Erfurt, Mühlhausen und Nordhausen nach Thüringen gesandte Waffenmacht.¹⁾ Ganz Thüringen erfüllte sich nun mit Raub und Brand. Während der Sohn des in Erfurt weilenden Landgrafen Albrecht seine Kräfte gegen die Königlichen und Erfurt wandte, scheint Friedrichs Verbündeter, der Herzog Heinrich I. (d. Wunderliche) von Grubenhagen, den kleinen Krieg gegen Mühlhausen weiter geführt zu haben. Dieselben Brüder und Vettern Alberich III, Heidenreich, Hermann VI. und Ernst VI. von Uslar, welche sich am 6. Decbr. 1308 mit dieser Stadt ausgesöhnt hatten (Reg. 163), beenden bereits am 15. Januar 1309 eine neue Fehde durch eine Sühne (Reg. 164), und nehmen in beide Verträge auch Hans III. und Heinrich IV., die jugendlichen Söhne des verstorbenen Ritters Hermann VII. v. U., mit auf. Erst das in demselben Jahre (1309) von der Stadt Nordhausen gegebene Versprechen, der bedrängten Schwesterstadt nach ergangener Aufforderung mit 40 Ross und Mann, „wohlgezügelte (wohlgerüstete) Leute“, und 10 gewappneten Schützen zu Hülfe kommen zu wollen,²⁾ so wie die Sühnen, welche Markgraf Friedrich am 17. Juli 1310 mit Erfurt, und am 1. August d. J. mit Mühlhausen schloss,³⁾ scheinen den Fehdezügen vor Mühlhausen Stillstand geboten zu haben. Wie aber der Kampf vor Erfurt sich bereits im folgenden Jahre (1311) erneuerte und erst durch den definitiven Frieden vom 14. Juli 1315 sein Ende erreichte,⁴⁾ so scheint auch der Krieg mit Mühlhausen gleichzeitig wieder aufgenommen zu sein.⁵⁾ Ebenso wie der Ritter Engelbert von Hardenberg als Vormund des jungen Herrn von Plesse am 20. April 1312 dem Rathe zu Mühlhausen verspricht, den Frieden für das Schloss Plesse bis Johannis zu halten,⁶⁾ gelobt auch Alberich III. v. U. der Stadt am 17. August 1313 (Reg. 171), Frieden zu halten „bis zum näheren Austrag der Sache.“ Wir lesen dann nochmals von einer zwischen dem Landgrafen und Mühlhausen am 1. Octbr. 1314 geschlossenen Sühne,⁷⁾ bis endlich am 8. Mai 1315, also noch vor dem oben erwähnten endgültigen Frieden des inzwischen zur Regierung über Thüringen und Meissen gelangten Landgrafen Friedrich (d. Freidige oder mit der gebissenen Wange) mit der Stadt Erfurt, auch Ernst VI., Heidenreich (Heiso) und Heinrich IV. (Heinno) v. U. unter der üblichen Verpflichtung des Einlagers⁸⁾ ihren Frieden mit Mühlhausen machen. (Reg. 174.)

Derselbe Heinrich IV. (Heinno) v. U. verpflichtete sich, als er längst Ritter geworden war, mit seinem Bruder Hans III. im Jahre 1342 dem Erzbischof Heinrich III. von Mainz zum Kriege gegen Friedrich den Ernsthaften, Markgrafen von Meissen und Landgrafen von Thüringen. Mit dem Erzbischofe verbanden sich in demselben Jahre die Grafen Hermann und Friedrich von Orlamünde, Günther XIX. (der spätere deutsche König) und Heinrich XII. von Schwarzburg, Dietrich IV. und Heinrich IV. von Hohnstein nebst vielen Ritters und Herren, alle zu dem Zwecke, sich der Oberherrlichkeit des Landgrafen so viel als möglich zu entziehen. Den unmittelbaren Anlass zum Ausbruch der beiden unter dem Namen des Grafenkrieges bekannten Fehden gaben einige höhrende Worte, welche Graf Hermann von Orlamünde vom Erfurter Stadthause dem Landgrafen zugerufen hatte.⁹⁾ Nachdem viele Städte und Dörfer verbrannt und ver-

¹⁾ Herquet, l. c. S. 274. — ²⁾ Förstemann, l. c. S. 272. — ³⁾ Herquet, l. c. S. 277. — ⁴⁾ Daselbst, S. 317. — ⁵⁾ Vgl. die Urkk. das. S. 294 vom 31. Juli u. 26. Aug. 1312. — ⁶⁾ Urk. das. S. 292; Wolf, Hardenberg, I, S. 54. — ⁷⁾ Herquet, l. c. S. 307. — ⁸⁾ Das im 12. Jahrhundert zuerst als Rechtsinstitution erscheinende Einlager (Leistung, obstagium) war eine Art von freiwilligem Arrest, welchem seltener der Hauptschuldner, als vielmehr die Bürgen der in der Urkunde ausgesprochenen Rechtshandlung sich unterwerfen mussten, falls nach erfolgter Mahnung die Ausführung des Urkundeninhalts nicht rechtzeitig erfolgte. Der Gläubiger bezeichnete ihnen eine Herberge, in welche sie persönlich und mit einer festgesetzten Anzahl von Leuten und Pferden (die Urkunden bestimmen gewöhnlich 2 Knechte mit 3 Pferden) „einreiten“ und dort so lange köstlich zechen mussten, bis er befriedigt war. Die erwachsenden Kosten, welche vorläufig die Bürgen selbst trugen, der Schuldner aber erstatten musste, waren ein Sporn für die Bürgen, den Schuldner zur Zahlung anzutreiben, und ebenso ein Sporn für letzteren, die Bürgen aus der für ihn kostspieligen Haft zu erlösen. (Walter, deutsche Rechtsgesch., §. 566.) 1572 wurden die Einlager von Rechtswegen verboten. (Wolf, Hardenberg, II, S. 90; vgl. Jaraczewsky, Gesch. d. Juden in Erfurt, S. 40.) — ⁹⁾ Döring, der Thüringer Chronik, S. 409 u. ff.; Herzog, Gesch. des thüring. Volkes, S. 350; Hesse, thüring. Taschenbuch, II, S. 90.

wüstet, und deren Einwohner zu Tausenden hingeschlachtet waren, wurden die Parteien am 17. Mai 1343 durch den Kaiser zu Würzburg verglichen.¹⁾ Allein schon um Fastnacht 1345 entbrannte der Kampf aufs Neue, und der Erzbischof trat am Sonntag Lätare (6. März) dess. J. dem Bunde wiederum bei.²⁾ An dem folgenden 12. April verpfändete der Erzbischof unter den in Reg. 224 angegebenen Bedingungen für 20 Mark Silber Götting, den genannten Uslar'schen Brüdern die Hälfte des dem Erzbischof Petrus von Mainz am 12. August 1315 von Friedrich von Rostorf geschenkten³⁾ Dorfes Sieboldshausen, und sagt ausdrücklich in der Urkunde, dass er diese Summe den Uslar schulde für treue Dienste, welche sie ihm und seinem Stifte geleistet haben in dem Kriege gegen den Markgrafen von Meissen, in welchem Worbis zerstört wurde. Aus diesem Hinweise auf die Vergangenheit, so wie aus der Thatsache, dass Worbis in der ersten der Grafenfehden gebrochen wurde, folgt unbedingt die Theilnahme der Brüder Heinrich IV. und Hans III. v. U. an der ersten Fehde; dass sie auch in der zweiten dem erzbischöflichen Banner gefolgt sind, darf als sehr wahrscheinlich angenommen werden. Erst am Dienstag vor Jacobi (18. Juli) 1346 wurde dieser verderbliche Krieg, aus welchem der Landgraf und die ihm verbündeten Städte, vorzüglich das mächtige Erfurt, als Sieger hervorgingen, durch Aussöhnung beendet.

In der beide Fehden trennenden Zwischenzeit gerieth der Erzbischof von Mainz aus unbekannter Ursache in eine Fehde mit Friedrich von Wangenheim, einem Anhänger des Landgrafen, und der Erzbischof musste, als der Streit durch schiedsrichterliche Entscheidung geschlichtet war, von den Brüdern Heinrich IV. und Hans III. v. U. 40 Mark Silber leihen, die er am 29. Juni 1345 (Reg. 228) auf das Amt Trefurt anwies.⁴⁾ Es scheint darnach, dass auch hier die Brüder dem geistlichen Oberhaupt Thüringens Hülfe leisteten.

Mit dem Eintritt in die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts mehren sich die Fehden und immer schonungsloser schreitet die Furie der Anarchie mit dem Schwert und der Fackel durch das Land. Kaiser Karl IV. erneuerte zwar die Gesetze gegen die Fehden durch die goldene Bulle vom 10. Januar 1356, worin er die Aufkündigung der Lehnspflicht verbot, falls sie nur, um den Lehnsherrn befehlen zu können, erfolgte,⁵⁾ mit Unehre und Acht drohte, wenn eine Fehde ungerechter Weise, zur Unzeit oder am unrechten Ort mit Brand, Raub begonnen werde, aber das Reichsgesetz behielt das Fehderecht selbst bei, wenn nur 3 Tage vorher ehrliche Absage erfolgt war, und deshalb musste es wirkungslos bleiben.

So konnte in einer Zeit, in welcher das Recht des Stärkeren allein entscheidend war, selbst der friedliche und nur auf seines Volkes Wohlfahrt bedachte Landgraf Friedrich der Strenge von Thüringen, nachdem er mit seinen Brüdern Balthasar und Wilhelm I. (d. Einäugigen) im Jahre 1349 die gemeinsame Regierung des Landes angetreten hatte, nicht immer die mannigfachen Anlässe zu Fehden vermeiden. Im Jahre 1360 nöthigte ihn ein Schutz- und Trutzbündniss, das er mit dem Landgrafen von Hessen, Heinrich II. (d. Eisernen) geschlossen hatte, gegen den Abt von Fulda die Waffen zu ergreifen, weil dessen räuberische Vasallen auf des Abts Geheiss oder unter seinem Schutze die Strassen des hessischen Gebiets unsicher machten. Friedrich der Strenge überzog die am linken Ufer der Werra gelegenen fuldaischen Besitzungen, die Hessen aber, den Sohn und Mitregenten ihres Landgrafen, Otto (den Schützen) an der Spitze, überfielen und eroberten Hünfeld, und vereinigten sich mit den Thüringern. Nachdem das Gebiet des Abts durch Brand und Verheerung hart mitgenommen war, und dieser um Frieden gebeten hatte, erhielt er das ihm abgenommene Rossdorf zurück und versprach durch einen im Jahre 1362 abgeschlossenen Vertrag, seine Strassen fortan zu schirmen bis an die hessischen und thüringischen Grenzen.⁶⁾

Die Landgrafen von Thüringen, denen an einer in der Nähe des Schäuplatzes dieser Fehde erbauten festen Burg gelegen sein musste, welche ihnen nach dem unglück-

¹⁾ v. Wangenheim, Regg. u. Urkk. dieses Geschlechts, I, S. 90; II, S. 36; des Paulus Jovius Chronik der Grafen von Orlamünde von P. Mitzschke (1886), S. 52 u. ff. — ²⁾ Döring, l. c. S. 417. Abweichend: Michelsen, urkundl. Beitrag z. Gesch. d. Landfrieden in Deutschland, S. 10. — ³⁾ Wolf, pol. Gesch. d. Eichsf., II, S. 1. — ⁴⁾ v. Wangenheim, Beiträge zu einer Geschichte dieser Familie, S. 226 u. ff.; Döring, l. c. S. 408, 416. — ⁵⁾ Der Vasall, der seinen Lehnsherrn bekriegen wollte, verliess, nachdem er das Lehn gekündigt, dasselbe mit all seiner darauf befindlichen Habe, sendete dann durch einen zweiten Boten den Fehdebrief, und nahm hierauf sogleich wieder Besitz, ehe noch der Lehnsherr von der Kündigung Gebrauch machen konnte. Er behielt nun das Lehngut als Eroberung. (Landau, Rittergesellschaften in Hessen, S. 22.) — ⁶⁾ Döring, l. c. S. 442; Herzog, l. c. S. 376.

lichen Ausgange eines Gefechts Schutz vor dem verfolgenden Feinde, nach einem glücklichen Ausgange aber einen sichern Zufluchtsort für Beute und Gefangene, so wie in jedem Falle ein willkommenes Mittel zur Befestigung und Ausbeutung ihrer Macht nach Aussen bot, suchten zu der Fehde gegen den Abt von Fulda die Hülfe und Freundschaft der Uslar, ihrer früheren Gegner, indem sie mit den Brüdern Ernst VIII. und Johann II. v. U. am 5. Mai 1360 in Gotha einen Vertrag schlossen (Reg. 264), worin letztere versprochen, den Landgrafen mit ihrer Veste Neuengleichen gegen Jedermann zu dienen, doch mit der ehrenhaften Ausnahme, dass man diese Hülfe nicht verlangen könne gegen den Herzog Ernst d. J. von Braunschweig-Göttingen, gegen ihre Bundesgenossen auf dem genannten Hause und gegen Ditmar von Hardenberg. In einem besonderen Briefe (Reg. 265) geben die Thüringer für diesen lebenslänglichen Dienst den genannten Brüdern „100 Schock breite Groschen“, zahlbar zu nächsten Weihnachten, bedingen gegen Uebernahme der Kosten die Oeffnung der Veste für sich in ihren Kriegen, versprechen den Besitzern Schutz gegen Jedermann, und verpflichten sich, falls die Burg verloren gehen sollte, nicht ohne der Besitzer Willen Frieden schliessen zu wollen. Ob die Landgrafen von dem ihnen ertheilten Öffnungsrechte (jus aperturae) in der Fehde gegen den Abt zu Fulda Gebrauch zu machen Gelegenheit fanden, darüber erfahren wir eben so wenig, wie über die Thätigkeit der Brüder Ernst VIII. und Johann II. v. U. in diesem Kampfe. Der für die verbündeten Fürsten glückliche Verlauf desselben lässt schliessen, dass Neuengleichen nicht in den Bereich der kriegerischen Action hineingezogen wurde.

Die Freundschaft der Brüder Ernst VIII. und Jan II. v. U., welche sich in dem erwähnten Vertrage vom 5. Mai 1360 für Ditmar von Hardenberg ausspricht, erstreckte sich ohne Zweifel auch auf dessen Vetter Heinrich, und wir dürfen darnach annehmen, dass sie diesem halfen in der Fehde, welche sich entspann, als Heinrich den arglos durch Nörten reitenden Herzog Ernst I. (d. Ä.) von Grubenhagen gefangen nahm, und der Einbecker Propst Johann, um die Beleidigung seines Bruders zu rächen, mit einem grossen Heere vor den Hardenberg zog und Nörten zerstörte.¹⁾ Das Jahr dieser Fehde wird nicht genannt, da aber die Chronik²⁾ berichtet, dass kurz nachher auch Herzog Albrecht II., der Sohn Ernst's I., ein Heer gegen die Herren von Hardenberg und deren Lehnsherrn und Helfer, den Erzbischof Gerlach von Mainz führte, welcher sich derzeit in Heiligenstadt aufhielt, so wird, da die Urkunde vom 15. August 1363 (Reg. 274) seine dortige Anwesenheit bestätigt, die Fehde in dieses Jahr zu setzen sein. Nicht unwahrscheinlich ist es, dass dieselben (in Reg. 274 genannten) Brüder Ernst VIII. und Jan II. mit den „von Uslar“ gemeint sind, welche von dem Erzbischofe für die in dieser Fehde geleistete oder versprochene Hülfe zu Erb-Burgmännern auf dem Schlosse Rusteberg ernannt wurden.

Auch ohne ausdrückliches Zeugniß haben wir keinen Grund zu bezweifeln, dass die genannten Brüder und andere Uslar an der Seite des mit dem Landgrafen Friedrich (d. Strengen) von Thüringen verbündeten Erzbischof Gerlach von Mainz gefochten haben, als diese mit den Bürgern von Erfurt, Mühlhausen und Nordhausen im Jahre 1365 wegen der von Herzog Albrecht II. von Grubenhagen in Thüringen und auf dem Eichsfelde verübten Beraubungen und Verwüstungen, mit 18000 Mann in dessen Land fielen,³⁾ zahlreiche Schlösser zerstörten, Salzderhelden aber, welches der Herzog mit einer bleiernen Büchse — der ersten, welche in diesen Gegenden aus ihrem Schlunde Verderben schleuderte — vertheidigte, nicht nehmen konnten, und vor Einbeck, welches sich mit Geld abfand, wieder abzogen. Der Bruch des vom Herzoge gelobten Friedens rief den Wiederausbruch der Fehde hervor, doch wurde der Herzog nicht nur bald gezwungen, sich zu fügen, sondern er musste sogar in Eisenach einreiten und vor dem Landgrafen sich demüthigen.⁴⁾

In Braunschweig-Göttingen herrschte seit dem 24. April 1367 Herzog Otto, den die Zeitgenossen wegen seiner wilden Fehdelust und rücksichtslosen Eroberungssucht den „Quaden“ (den Bösen) nannten. Gastfrei bis zur Verschwendung, hielt er in Göttingen sein prächtiges Hoflager, an welchem in glänzenden Turnieren die Ritter Gelegenheit

¹⁾ Wolf, Hardenberg, II, S. 12; Max, Grubenhagen, I, S. 235, 247. — ²⁾ Leibniz, SS. RR. Br. II, S. 20 u. ff.; S. 1132. — ³⁾ Havemann, Gesch. der Lande Braunschweig u. Lüneburg, I, S. 427; Max, Grubenhagen, I, S. 247. — ⁴⁾ Regesten des Geschlechts Salza, S. 169, Nr. 257; Sack, Alterthümer Braunschweigs, S. 74.

fanden, ihre Geschicklichkeit in der Führung der Waffen zu zeigen und den Muth der Jugend, wie ihren Sinn für Ritterschule immer lebendig zu erhalten.

Zu den Turnieren, welche Herzog Otto in der auf dem s. g. Freudenberge zu Göttingen eingerichteten Stech- und Rennbahn hielt,¹⁾ fanden sich zahlreiche fürstliche Personen, insbesondere aber der Adel des Landes ein; die Namen hat die Geschichte aufbewahrt. Ausserdem erschienen dabei Rathsmänner und Bürger aus den Städten der Umgegend, selbst aus Braunschweig und Cassel. Allen Turniergästen wurde von der Stadt eine Verehrung an Geld oder Wein, auch an Hafer, zu Theil.

Nur den Rittern öffneten sich die Schranken des Turniers. Die Knappen pflegten mit leichteren Waffen an der Turniersperre (dem Vorabend) ein Gesteck abzuhalten, das Vorspiel des Ritterturniers, das den folgenden Tag gegen 1 Uhr Nachmittags gewöhnlich den Anfang nahm.²⁾ Die Turniervögte besorgten alle Anstalten, die Einrichtung des Platzes, die Schranken, das Geleite, die Quartiere und Lebensbedürfnisse, die Tribünen, etc. Die Herolde waren ihre Adjutanten und hatten vorzüglich die Wappenschau und Ahnenprobe³⁾ zu besorgen, auch die Turniere feierlich anzusagen, in der Regel 3 Monate zuvor. Sollten die Kampfübungen ihren Anfang nehmen, so ritten die Ruhmbegierigen in die Schranken ein, die Reihen wurden geordnet, — 3 Trompetenstöße — die Seile fielen, und die erste Linie der Ritter rannte mit den (stumpfen) Lanzen gegen einander, um sich aus dem Sattel zu heben. Waren die Lanzen zersplittert, worüber oft Stunden vergingen, so nahm man das Schwert oder die Kolbe, um sich die Helmkleinodien⁴⁾ abzuhauen. Hatten auch diese das Ihrige gethan, so kam zuletzt der Dolch, gewöhnlich das Ende vom Liede.⁵⁾ Einzelne fochten gegen Einzelne, Haufen gegen Haufen, und endlich die ganze Masse als echtes Sinnbild der Schlacht. Der Ritter kämpfte vor Tausenden von Zeugen aus den edelsten Geschlechtern, um nach dem Urtheile der Kampfrichter den Dank aus den Händen einer Dame, deren Losungswort ihn im heissesten Kampfe stärkte, in Empfang zu nehmen. Der Dank bestand in schönen Waffen, goldenen Ketten, Kränzen, Sporen, etc., auch wohl in einem von dem lohnenden Fräulein selbst gefertigten Gürtel, Armband, Handschuh u. dgl., das der Glückliche auf seinen Helm steckte. Das non plus ultra war ein Kuss — Halb Ja! Halb Nein! wie man es nannte. Wer die meisten Lanzen gebrochen, sich am längsten auf dem Pferde gehalten, ohne den Helm abzuthun, oder das Visir nach frischer Luft zu öffnen, erhielt den schönsten Dank. Ausser dem Ritterdank gab es aber noch Danksagung für die Turniervögte und Kampfrichter, die ihre Sache gut gemacht hatten, und selbst den Zierdank wegen einer schönen Rüstung, die den Beifall der geschmackkundigen Damen verdient hatte. Nach dem Turnier erhielt jeder vom Turniervogt seinen Turnierbrief. Jeden Abend war Tanz; wer den Dank erhalten hatte, tanzte vor und der Herold rief seinen Namen durch den Saal, wie durch die Strassen der Stadt.

Unter den Theilnehmern an dem ersten bekannten Turniere, welches Herzog Otto der Quade am 6. Februar 1368 in Göttingen veranstaltete,⁶⁾ begegnen wir den uns schon aus mehreren Fehden bekannten Brüdern Ernst VIII. und Johann II. v. U., so wie einem, von seinen gleichzeitigen Namensvettern nicht zu unterscheidenden Knappen Ernst (VII. oder XI.?) v. U. (Reg. 287.) Die Urkunde erwähnt, dass unter den Gästen viele sehr schöne, in Purpur gekleidete Frauen waren, welche an ihren Gürteln klingende Knöpfe oder Glöckchen trugen. Ob die Uslar selbst turnierten, oder nur Zuschauer waren, erfahren wir bei diesem Turnier so wenig, wie später.⁷⁾

Zahlreicher erschienen die Uslar bei dem zweiten Turnier, welches derselbe Herzog am 20. October 1370 abhielt. Die Gäste erscheinen diesmal in der Urkunde

¹⁾ Jetzt befindet sich die Reitbahn der Universität an der Stelle. — ²⁾ C. J. Weber, das Ritterwesen, 2. Aufl., I, S. 282 u. ff. — ³⁾ 3 Ahnen von väterlicher und eben so viele von mütterlicher Seite mussten bewiesen werden. (Weber, l. c. I, S. 279.) — ⁴⁾ Auch Helmschmuck, Helmzeichen genannt. Gewöhnlich waren es Flügel, Fahnen, Federn, Hörner, allerlei Menschen- und Thiergestalten etc. — ⁵⁾ Im J. 1175 waren in Sachsen 16 Ritter in Turnieren umgekommen, in Folge dessen Erzbischof Wichmann von Magdeburg alle die in den Bann that, welche künftig ein Turnier besuchen würden. In demselben Jahre blieb auch Conrad, Sohn des Markgrafen Dietrich von Meissen, in einem Turnier; im J. 1268 auch Markgraf Johann III. von Brandenburg (de la Curie de Sainte-Palaye, Ritterwesen des Mittelalters, II, S. 4, Note; S. 287, Note; Cohn, Stammtafeln [1871], Taf. 59, 73.) — ⁶⁾ Veldeck (Klippel), Göttingen und seine Umgebungen, I, S. 125 bringt fälschlich dies Turnier mit Herzog Otto's zweiter Vermählung in Verbindung, die erst 1379 stattfand. — ⁷⁾ Der allgemeinen Sitte nach wurde nur einer von jeder Familie zum Turnieren zugelassen; nur ein besonders berühmter Ritter machte eine Ausnahme. (Weber, l. c. I, S. 280.)

(Reg. 294) nach Gruppen abgedondert, anscheinend in der Reihenfolge, wie sie ankamen und ihnen der Willkommentrunk gereicht wurde. In der ersten Gruppe, welcher Uslar angehören, werden der Ritter Hermann XII. und seine Vettern, die Knappen Hildebrand V. und Heise II. genannt; in der zweiten Gruppe die ritterlichen Brüder Ernst VIII. und Johann II.; ferner die Brüder Dietrich II. und Otto I., Knappen, und schliesslich in der dritten Gruppe ein nicht genau zu bestimmender Knappe Ernst v. U., den wir aber, da er mit Gebhard von Saldern zusammen in der Urkunde erscheint, für Ernst XI. halten möchten, dessen Tochter Margarethe mit einem aus jenem Geschlechte verheirathet war. (Siehe St.-T. I.) Die Urkunde sagt am Schluss, der Rath habe zuvor um des Herzogs Otto willen von der Laube des Rathhauses aus allen denen sicheres Geleit versprochen, die zu Hofe kommen würden.

Glänzender als alle die vorhergehenden Turniere war das letzte, welches am Fastnachts-Sonntag ¹⁾ (24 Febr.) 1376 begann und 3 Tage dauerte. (Reg. 308.) Von der Pracht, welche die vielen anwesenden schönen Frauen hier entfalteten, und welche gegen die durch Kriege hervorgerufene Armuth des Landes weit abstach, sagt die Urkunde: „sie (die Frauen) waren in Purpur gekleidet mit schellenbehangenen Gürteln, die schur, schur, schur, kling, kling, kling tönnten, und am Gesäss von recht weitem Umfange waren.“ Unter der grossen Zahl der Gäste des Herzogs werden erwähnt: die aus den beiden vorigen Turnieren uns schon bekannten Ritter Ernst VIII. und Johann II. v. U., der Ritter Hermann XII. und die Knappen Ernst VII. d. Aelt. und Ernst XI. d. J. v. U., sowie Hildebrand V. v. U., die wir mit Ausnahme des Knappen Ernst VII. ebenfalls schon von dem zweiten Turnier her kennen.

Ausser diesen grösseren Turnieren fanden noch am 5. October 1371 und am 25. Juni 1374 kleinere Turniere in Göttingen statt, bei welchen das Götting. Urkb. ²⁾ jedoch nur einige Fürsten und Grafen als Theilnehmer nennt. ³⁾

In der Zeit dieser ritterlichen Spiele hatte sich unter der oberen Leitung des Herzogs Otto des Quaden und des hessischen Grafen Gottfried d. Aelt. von Ziegenhain gegen den Landgrafen von Hessen ein gewaltiger Ritterbund gebildet, eine auf bestimmte Gesetze gegründete Gesellschaft, welche sich von ihrem Erkennungszeichen die Gesellschaft „zum Sterne“ nannte. Auf dem zweiten Turnier zu Göttingen scheint der Grund zu dieser Verbindung gelegt worden zu sein, weil die Theilnehmer des Festes vom 20. October 1370 zum grossen Theile dieselben sind, welche später als Mitglieder der Gesellschaft genannt werden. Ja es scheint, als ob schon die Zusammenkunft, welche Herzog Otto am 5. October 1369 zu Münden mit dem hessischen Edelherrn Friedrich von Lisberg, einem späteren Haupte des Bundes, hatte, und welcher auch der Ritter Hermann XII. von Uslar und der hessische Knappe Hans von Kolmatsch beiwohnten, (Reg. 288) — sie Alle waren zum zweiten Turnier nach Göttingen geladen —, der Gründung des Sternerbundes galt. ⁴⁾ Obwohl als Zweck des Bundes nur gegenseitiger Schutz gegen ungerechte Gewalt und Rechtsgewährung genannt wurden, so ging ihr eigentliches Ziel doch auf Bekämpfung des Landgrafen Hermann d. J. (des Gelehrten) von Hessen aus, dessen energisches Vorgehen gegen den Adel ihm seine Feindschaft zugezogen hatte. ⁵⁾

Der Beitritt des Herzogs Otto zu diesem hessischen Ritterbunde entsprang folgender Veranlassung: ⁶⁾ Der betagte Landgraf Heinrich II. (der Eiserne) von Hessen hatte nach dem kinderlosen Tode seines einzigen Sohnes und Mitregenten Otto (der Schütze, welcher 1366 angeblich durch Gift starb,) die Absicht, seinen Enkel, Herzog Otto den Quaden,

¹⁾ Auch Renn-Sonntag genannt, weil an diesem Tage in den grösseren Städten Turniere gehalten wurden. Allgemein war der Fastnachts-Sonntag (Esto mihi) im Mittelalter ein Tag der Freude, von welchem an bis zur eigentlichen Fastnacht man sich den empörendsten Ausschweifungen überliess. (Landau, hess. Ritterburgen, I, S. 82.) — ²⁾ Th. I, S. 291, Note. — ³⁾ Das in vielen Auflagen bekannte Turnierbuch des Georg Rixner, gen. Jerusalem, pfalzgräflicher Herold und Wappenkündiger (lebte zu Anfang und um die Mitte des 16. Jahrh.), über dessen Werthlosigkeit Roth v. Schreckenstein, Gesch. der ehem. freien Reichsritterschaft, I, S. 133 nachzulesen ist, nennt (Th. I, S. 194, b) im J. 1481 beim 30. Turnier in Heidelberg einen Hermann Uessler, welcher um diese Zeit in beiden Uslar'schen Familien unbekannt ist. Nur das gefälschte Chron. Huxariense in Paullini's Syntagma, S. 90, 104 kennt zum Jahre 1488 einen Hermann de Uslaria in Höxter, welcher sonst nirgends erscheint. — ⁴⁾ Landau, hess. Ritterburgen, II, S. 74. — ⁵⁾ Simon, Geschichte Hessens in Biographien, III, S. 109. — ⁶⁾ Roth v. Schreckenstein, l. c. I, S. 459 u. ff.; Landau, Rittergesellschaften in Hessen, S. 24 u. ff.; Havemann, l. c. I, S. 438 u. ff.; Annalen des Vereins für Nassauische Alterthumskunde u. Geschichtsforschung, VIII, S. 293 u. f.

der ein Sohn seiner Tochter Elisabeth aus der Ehe mit dem Herzog Ernst d. J. von Braunschweig-Göttingen war, zu seinem Nachfolger zu bestimmen, und berief ihn zum Zweck der Verhandlung über das Erbe zu sich nach Cassel. Allein durch eine angeblich bei diesem Besuche gefallene unvorsichtige Aeussung Otto's auf der Jagd¹⁾ veranlasst, nahm der Landgraf im Jahre 1367 seinen Neffen Hermann d. J. (d. Gelehrten), den Sohn seines längst verstorbenen Bruders Ludwig, zum Mitregenten und Nachfolger an. Dieser war zwar Kleriker, Domherr zu Trier und Magdeburg, aber er hatte die Priesterweihe noch nicht erhalten, und es standen somit seiner Rückkehr in den Laienstand keine Schwierigkeiten entgegen. Durch dieses Verfahren des mütterlichen Grossvaters war Otto's Hoffnung, einst der Erbe des hessischen Fürstenhauses zu werden, gescheitert, und er sann auf Rache. Da er auf die Unterstützung seiner welfischen Vettern nicht rechnen durfte, so vermählte er, um sich unter dem Adel in Hessen Anhang zu verschaffen, am 3. August 1371 seine Schwester Agnes mit dem Grafen Gottfried d. J. von Ziegenhain, welcher mit seinem Vater, dem Grafen Gottfried d. Aelt. schon 1368 und 1370 die Landgrafen von Hessen befehdet hatte,²⁾ und gewann hierdurch, so wie durch seinen offenen Hass gegen die dem Landgrafen treuen Städte die Burgherren in Hessen dergestalt, dass diese sich mit ihm und der Ritterschaft in Göttingen zu jener grossen unter dem Namen des Sternerbundes bekannten Genossenschaft vereinigten. Diesem Bunde schlossen sich den Chronisten zufolge mehr als 2000 Ritter und Knappen (darunter allein 350 Burgbesitzer) vom Rhein bis nach Thüringen, von der Wetterau und dem Gebiete des Abts von Fulda (die Buchenau) bis zur Leine und bis in das Herz von Westfalen hinein an.

Ueber die Organisation des Bundes ist nur bekannt, dass die Genossen unter Leitung gewählter Oberen standen, mit dem Namen von Bundeshauptleuten oder Königen. Diese Stellen bekleideten besonders die Grafen von Ziegenhain, zuerst Gottfried d. Aelt. und nach dessen am 8. October 1372 erfolgten Tode sein gleichnamiger Sohn, der Schwager des Herzogs Otto. Das gräfliche Wappenzeichen, den Stern, trugen die Bundesglieder als Erkennungszeichen auf der Brust (oft nur versteckt), die Ritter von Gold, die Knappen von Silber. Einer der vorzüglichsten Werber für den Bund war der Ritter Hans von Heringen, der mit andern Bundesgliedern aus den Familien Spiegel vom Desenberge, von Isenburg, von Lisberg, von Falkenberg, von Hatzfeld, von Eisenbach u. s. w.³⁾ am 20. October 1370 des Herzogs Gast beim Turnier in Göttingen war. Ebenso waren die dort geladenen Ritter Heinrich von Stockhausen und Hermann von Brandenfels ohne Zweifel Mitglieder des Sternerbundes.⁴⁾ Die Stadt Göttingen, welche der Herzog zum Beistande zwang, sandte im Jahre 1371 durch drei Adelige, unter denen der im Jahre zuvor ebenfalls als herzoglicher Turniergast bekannte Knappe Hildebrand V. von Uslar sich befand, den Fehdebrief nach Cassel. (Reg. 298.)

Gleich darauf erhob sich offen von beiden Seiten der Krieg, und zwar mit aller dem rohen Geiste jener Zeit eigenen Erbitterung. Während Otto's Mannen mit Raub und Brand die hessischen Landschaften an der Weser, Fulda und Werra heimsuchten, begann der Landgraf, nachdem er noch am 5. October ein Turnier in Göttingen besucht hatte,⁵⁾ wahrscheinlich im November 1371 mit gegen 1000 Rittern und Knappen die Belagerung des (hessischen) Schlosses Herzberg, dessen Besitzer Friedrich von Lisberg⁶⁾ im Jahre 1370 die Hälfte der von seinem Vater Berthold im Jahre 1344 durch Heirath erworbenen Burg an seinen nahen Verwandten, den von Falkenberg, ohne die lehnsherrliche Zustimmung des Landgrafen überlassen hatte. Dieser beabsichtigte nunmehr die beiden hervorragenden Mitglieder des Bundes, deren feste Burg ein Hauptsammelplatz der Genossen war, zu züchtigen.⁷⁾ Allein die Belagerung lief unglücklich aus. Herzog Otto schickte seinen Hauptmann Breido von Rantzau zum Entsatz, und der ganze Sternbund rückte an, gegen 1500 Ritter und Knappen stark.

¹⁾ Neues vaterl. Archiv v. J. 1828, I, S. 88; Imhof, hess. Chronik in „Zeitschr. f. preuss. Gesch. u. Landesk.“, 18. Jahrg., S. 433; vgl. über die fragliche Aeussung, sowie über die dem Herzog Otto d. Q. gegebene bestimmte Zusicherung auf die Nachfolge in Hessen Landau's Zweifel in dessen „Rittergesellschaften in Hessen“, S. 32 (I. Supplementband der Zeitschr. des Vereins f. hess. Gesch. u. Landeskunde). — ²⁾ Landau, Rittergesellschaften in Hessen, S. 34, 107. — ³⁾ Vgl. Roth v. Schreckenstein, I. c. I., S. 460. — ⁴⁾ Dasselbst, S. 461. — ⁵⁾ Schmidt, Götting. Urkb. I, S. 291, Note. — ⁶⁾ Derselbe, der im Gefolge des Quaden 1369 in Münden war. — ⁷⁾ (Landau), das Kurfürstenth. Hessen in malerischen Orig.-Ansichten. (Darmstadt, 1850), S. 372; das Haus Rantzau, Fam. Chronik, S. 83.

Landgraf Hermann rettete sich durch die Flucht zunächst nach Hersfeld.¹⁾ Er wandte sich nun an die Städte und Ritterschaft Hessens um Hülfe; die Vertheidigung aller festen Plätze wurde organisirt und 600 Glefener (Lanzenträger) in Sold genommen. Mit ihrer und einiger auswärtigen Verbündeten Hülfe leistete Hermann der Gelehrte der Uebermacht der Sterner tapferen Widerstand, bis er den Beistand der Landgrafen Friedrich (d. Strenge), Balthasar und Wilhelm I. von Meissen und Thüringen erlangte. Mit ihnen schlossen er und sein Oheim am 9. Juni 1373 eine ewige Erbverbrüderung,²⁾ welche der Kaiser gegen Ende des Jahres 1373 confirmirte und wodurch der Herzog an der Leine unter allen Umständen von der Nachfolge in Hessen ausgeschlossen wurde. In dem Heere, welches im folgenden Jahre der Landgraf Wilhelm I. gegen den Bund der Sterner zusammenbrachte,³⁾ treffen wir auch gemäss dem Vertrage vom 5. Mai 1360 (Regg. 264, 265) unsere turnier- und fehdelustigen Ritter Ernst VIII. und Jan II. v. U. mit der stattlichen Zahl von 10 Lanzen⁴⁾ wieder. (Reg. 305.)

Seit diesem Augenblicke war für die Sterner kein Erfolg mehr zu hoffen. Landgraf Hermann, auf dessen Seite am 2. October 1374 auch Herzog Albrecht II. von Grubenhagen getreten war,⁵⁾ erbaute gegen die um Ostern 1372 von Otto hart an der hessischen Grenze wieder aufgeführte Feste Sichelstein⁶⁾ den Sensenstein, zog mit Hessen und Thüringern über die Werra und brannte Dransfeld bis auf die Kirche nieder. Gedrängt durch den Kaiser, welcher schon zu Ende des Jahres 1373 die Auflösung des Sternerbundes befohlen hatte, entsagte Otto endlich am 2. Juli 1375 allen Erbansprüchen auf Hessen⁷⁾ und trat dem Landgrafen den Sichelstein mit zugehörigem Gebiet ab, worauf die hessischen Ritter sich nach und nach wieder unterwarfen.

Es kann nicht befremden, dass wir die Uslar in der Sternerfehde bald auf der Seite ihres Landesherrn, bald auf der seiner Gegner treffen. Es lag im Geiste der Zeit, dass man sich schlug und vertrug, je nachdem es Umstände und Vortheil geboten, dass man Frieden schloss auf ewige Zeiten und der Ewigkeit ein Ende machte, sobald die Interessen es mit sich brachten. Der Ritter Hermann XII. v. U., welcher im Gefolge des Herzogs Otto des Quaden am 5. October 1369 zu Münden war (Reg. 288), wird ebenso wie sein Vetter, der Knappe Hildebrand V. — der Ueberbringer des Fehdebriefes der Stadt Göttingen nach Cassel (Reg. 298) — in der ersten Periode des Krieges treu zu seinem Landesherrn gestanden haben, bis die hessisch-thüringische Erbverbrüderung vom 9. Juni 1373 die allmähliche Auflösung des Bundes einleitete, und der wahrscheinlich hieraus für den Herzog Otto erwachsene Verlust des ihm seit dem 8. Mai 1368 vom Landgrafen Heinrich II. von Hessen verpfändeten Schlosses Allerberg⁸⁾ zur Folge hatte, dass beide Uslar auf die Seite ihrer bisherigen Gegner traten. Auf dem Allerberge begegnen wir bereits am 17. November 1374 den genannten Vettern als Inhabern hessischer Burgmannssitze, die sie neben einer namhaften Geldsumme ohne Zweifel für die von ihnen in der Urkunde (Reg. 304) versprochene Hülfe empfangen. Mit ihnen wurden ihre Vettern, die Brüder Heinrich II., Hermann VIII. und Ernst VII., und Heinrichs Sohn Heise II., so wie des Ritters Hermann XII. Bruder, Ernst XI., ebenfalls mit Burgmannssitzen daselbst belehnt. (Reg. 304.)⁹⁾ Ob und auf welcher Seite sie bis dahin am Kampfe theilnahmen, erfahren wir nicht. Die Ritter Ernst VIII. und Johann II. v. U. griffen, so weit wir sehen können, erst dann handelnd ein (Reg. 305), als ihr Vertrag mit den Landgrafen von Thüringen vom 5. Mai 1360 (Regg. 264, 265) sie zwang, der Fahne des zur Hülfe des bedrängten Herrschers in Hessen herbei eilenden Landgrafen Wilhelm I. zu folgen.

Welchen Werth die hessischen Landgrafen von nun an der Uslar'schen Hülfe beimassen, erkennen wir aus einer Zahlung von 100 Mark Silber, welche sie am 20. Februar 1375 (Reg. 306) den meisten ihrer Uslar'schen Burgmannen auf dem Aller-

1) Vgl. Zeitschr. des Vereins f. hess. Gesch. u. Landesk., VI, S. 81; Neue Folge, III, S. 15. — 2) Estor, Orig. jur. publ. Hass., S. 200; Müller, Reichstagstheatrum Maximiliani, I, Bd. I, S. 566; Löning, die Erbverbrüderungen zwischen den Häusern Sachsen u. Hessen u. s. w., S. 13 u. ff. — 3) Sehr vollständig gedr. bei Weber, Archiv f. d. sächsische Gesch., III, S. 134. — 4) Zu einer Lanze (Gleve) gehörten wenigstens 2 Reuter (Lanzentreuter), weil der Ritter nie allein (einspännig) diente, sondern stets seinen Knecht, wohl auch mehrere Knechte bei sich führte. (Häberlin, Reichsgeschichte, VIII, S. 611.) — 5) Landau, Rittergesellschaften in Hessen, S. 147. — 6) Neues vaterl. Archiv v. J. 1831, II, S. 157, Note 1. — 7) Schmincke, Monum. Hass. III, S. 114; Landau, Rittergesellschaften, S. 155; Zeitschr. des Vereins f. hess. Gesch. u. Landesk., N. F. XI, S. 19, 89. — 8) Landau, Rittergesellschaften, S. 104. — 9) Am 2. Juli 1375, beim Frieden mit Hessen, kam Herzog Otto d. Q. wieder in den Pfandbesitz des halben Schlosses Allerberg. (Landau, Rittergesellschaften, S. 66.)

berge leisteten. Wir erfahren freilich die Gegenleistung der Uslar nicht, dürfen aber kaum zweifeln, dass diese in dem Versprechen bestand, die Landgrafen unterstützen zu wollen in der Fehde der Mainzer Gegenerzbischöfe, welche im Sommer 1375 entbrannte, und den von seinem anfänglichen Ziele ganz abgedrängten Sternerbund zum letzten Male in den Kampf führte.

Der erzbischöfliche Stuhl in Mainz war durch den am 4. April 1373 erfolgten Tod Johann's I. erledigt und Ludwig, Bischof von Bamberg, ein Bruder der Landgrafen von Thüringen, unterstützt von den Landgrafen von Hessen und Thüringen, kämpften gegen den Grafen Adolf I. von Nassau, Bischof von Speier, und den seit 30. August 1374 mit ihm und den Sternern verbündeten Otto d. Q. von Braunschweig um denselben.¹⁾ Adolf war in's Eichsfeld gekommen, und nach mancherlei kriegerischen Actionen warf er sich in das starke Erfurt, dessen Bürgerschaft und Geistlichkeit ihm anhängen. Die Stadt wurde 8 Wochen lang von einem zahlreichen Heere vergeblich belagert, so furchtbar auch die Umgebung litt. Kaiser Karl IV. erschien im August persönlich und vermittelte zwischen den beiden Prätendenten am 6. Septbr. 1375 „zu Felde vor der Burg Tonna“ (Gräfen-Tonna) einen vorläufigen Frieden, der bis zum 24. Juni 1377 dauern sollte.²⁾ Am 13. April 1376 vertrugen sich Hermann der Gelehrte von Hessen und Adolf von Nassau, am 2. Juni 1377 auch Ludwigs Brüder mit ihren thüringischen Gegnern, so dass der allgemeine Krieg wenigstens in diesen Gegenden beseitigt war.³⁾

Wie die Uslar der Urkunde vom 20. Februar 1375 (Reg. 306) in dieser Mainzer Fehde treu zu Hessen werden gestanden haben, so werden ihre Vettern, die Ritter Ernst VIII. und Johann II. v. U. von Neuengleichen in treuer Erfüllung ihrer in den Regg. 264, 265 übernommenen Pflicht, die mit Hessen verbündeten thüringischen Landgrafen wiederum unterstützt haben.

Fast gleichzeitig mit der Sternerfehde entspann sich auf einem anderen Kriegsschauplatze über die Nachfolge in der Regierung der Herrschaft Lippe ein langjähriger Krieg, an welchem wir in dessen erster Periode die Uslar betheiligt sehen. Der Edelherr Bernhard V. zur Lippe war Ende 1364 oder Anfang 1365 ohne Hinterlassung männlicher Erben gestorben und es erhoben nun in Folge einer unglücklichen Clausel in dem zwischen Bernhard V. und seinem Bruder Otto am 16. Octbr. 1344 geschlossenen Verträge über die Theilung des Landes, die Schwiegersöhne Bernhards, so wie dessen Schwäger bedeutende Ansprüche an Bernhards Landeshälfte, so dass dieser Theil der Herrschaft in Gefahr stand, in Trümmer zu gehen. Den Prätendenten gegenüber stand der Edelherr Simon III., der Erbe Otto's und seit 1361 Inhaber der anderen Landeshälfte mit seinen Ansprüchen und dem festen Entschlusse, das ehemalige Gesamtgebiet wieder in eine Hand zu bringen. An der Spitze aller Parteien machte Graf Otto VI. von Tecklenburg die ersten Ansprüche geltend als Schwiegersohn Bernhards, so wie als Vormund seiner Schwiegermutter und deren unvermählter Tochter. Die beiden Letzteren traten zwar im Jahre 1366 auf die Seite Simons; immer aber befand sich noch ein ansehnlicher Theil der Herrschaft in den Händen des Grafen Otto, namentlich das Schloss Lipperode und die Herrschaft Rheda, deren Herausgabe dieser hartnäckig weigerte und Simon daher mit dem Schwerte zu fordern sich gezwungen sah.⁴⁾ Verbündeter des Grafen Otto war der Graf Wilhelm II. von Berg und Ravensberg, als Bundesgenosse Simons wird der Herzog Ernst II. von Braunschweig-Grubenhagen, der dritte Sohn Ernst's I., und ehemals Abt von Corvey, genannt.⁵⁾

Ueber die Fehde selbst sind uns nur dürftige Notizen überliefert, die noch dazu von Preuss und Falkmann⁶⁾ grösstentheils widerlegt werden. Fest steht jedoch, dass der Kampf im Ravensbergischen geführt wurde, und zunächst mit der völligen Besiegung

¹⁾ Sudendorf, Urkb. z. Gesch. d. Herz. v. Braunsch. u. Lüneb., V, S. 39; Landau, Rittergesellschaften, S. 67, Note 2; Zeitschr. d. Vereins f. hess. Gesch. u. Landesg., N. F. XI, S. 20 u. f. — ²⁾ Regg. imp. VIII, S. 456. — ³⁾ Lindner, Gesch. des deutschen Reiches, I, 1, S. 23, 30, 312; Botho Graf zu Stolberg-Wernigerode, Gesch. des Hauses Stolberg v. J. 1210–1511, S. 132; die cit. Zeitschrift, S. 21, 22. — ⁴⁾ Falkmann, Beiträge z. Gesch. d. Fürstenth. Lippe, 1. Aufl., I, S. 166–194. Die westfäl. Provinzialblätter, III, H. 4, S. 4, geben als Ursache des Kampfes Händel wegen der gräflich Sternbergischen Güter an. — ⁵⁾ Die Theilnahme dieses Herzogs an der Fehde beruht auf den Notizen, welche uns die bei Preuss u. Falkmann, Lipp. Regg. II, S. 343 genannten Chronisten überliefert haben. Dieselbe kann nicht vor dem 10. Febr. 1370 stattgefunden haben, da der Herzog erst an diesem Tage aus der Haft der von Dalwigk entlassen wurde. (N. vaterl. Archiv, 1831, II, S. 133; Max, Grubenhagen, I, S. 254; Havemann, I, c., I, S. 426, Note 2.) — ⁶⁾ Lipp. Regg., II, S. 343.

und Gefangenschaft des Edelherrn Simon endigte. Mit ihm fiel der Herzog Ernst II. von Braunschweig, viele lippische Vasallen und Ritter, so wie zahlreiche Bürger von Lemgo in die Gewalt der Sieger; ebenso die unzweifelhaft im Gefolge des Herzogs fechtenden Ritter Hermann XII. und Johann II. von Uslar (Reg. 299), welche der Graf Wilhelm II. von Berg persönlich gefangen nahm.¹⁾ Der Ort ihrer Haft lässt sich nicht mit Sicherheit angeben, wahrscheinlich wurden sie in das nächste Tecklenburgische Schloss, die Burg Rheda, gebracht. Simons Haft, aus der er sich gegen hohes Lösegeld (8000 oder gar 10000 Mark Silber) lösen musste, fällt in die Jahre 1372 bis 1375²⁾; die Vettern Hermann XII. und Johann II. v. U. müssen, nachdem sie beiden Grafen Urfehde geschworen (Reg. 299), bald die Freiheit erlangt haben, da der „kurz zuvor gefangen genommene“ Johann schon im Jahre 1372 mit dem Herzoge Albrecht II. von Grubenhagen eine Urkunde vollzieht. (Reg. 302; vgl. Reg. 301.) Hiernach lässt sich der Zeitpunkt des ersten Kriegszuges in diesem Kampfe, über welchen die Chronisten sehr verschiedener Meinung sind, genauer bestimmen. Dass er bereits im Jahre 1369 begonnen, zeigt uns eine Urkunde vom 5. April d. J.³⁾ Das entscheidende Treffen, in welchem Simon III. mit dem genannten Herzoge und Genossen die Freiheit verlor und damit dem Kampfe vorerst ein Ende machte, hat wahrscheinlich vor dem 29. Septbr. 1371 stattgefunden; denn an diesem Tage bescheinigt ein von dem Junker Simon III. in der Herrschaft Ravensberg gefangener Lemgoer Bürger, vollen Schadenersatz von dieser Stadt erhalten zu haben.⁴⁾ Aber auch falls damit nicht der letzte Kampf des ersten Kriegszuges gemeint wäre, so muss dieser doch mit Rücksicht auf die Thatsache, dass der Ritter Johann II. v. U. bereits 1372 wieder frei war (Regg. 301, 302), spätestens in diesem Jahre beendet sein. Dieser Ansicht stimmt nicht nur Falkmann⁵⁾ bei, welcher den Beginn des Kampfes gegen das Ende des Jahres 1371 setzt, sondern auch Stüve,⁶⁾ welcher den Herbst 1371 als die Zeit der Gefangennahme des Herzogs Ernst angiebt. Unbedingt falsch sind die Angaben Schaten's⁷⁾ und anderer Chronisten, welche das Ereigniss in das Jahr 1373 verlegen, und wenn nun gar die s. g. Altenberger Chronik⁸⁾ die Befreiung Simons III. aus seiner mehr als dreijährigen Haft bis in das Jahr 1386 hinausschiebt, so wird diese Behauptung genügend durch die Thatsache widerlegt, dass Simon mit seinem Sohne Bernhard VI. im Februar 1376 beim Turnier Herzog Otto's des Quaden in Göttingen anwesend war.⁹⁾

Bis zum Jahre 1400 dauerte diese Tecklenburger Fehde, wiewohl mit Unterbrechung fort,¹⁰⁾ doch ist eine fernere Theilnahme der Uslar nicht bemerkbar. Simon III. bekam schliesslich zwar einen Theil der usurpirten Länder wieder in seine Gewalt, verlor aber die Herrschaft Rheda.

Die Tecklenburger Fehde ist die letzte, in welcher wir den streitbaren Ritter Johann II. v. U. als thätigen Theilnehmer antreffen. Ob er in der Fehde zwischen Jan von Rostorf und Heinrich von Rusteberg, über welche er im Jahre 1377 ein Zeugnis ausstellt (Reg. 310), Partei ergriff, darüber bleiben wir eben so ungewiss, wie über die Veranlassung und den Verlauf dieser Fehde.¹¹⁾

Kaiser Karl IV. war unterdessen ernstlich darauf bedacht, dem immer drückender werdenden Fehdewesen, so wie den Gewaltthaten, welche unter dem Deckmantel der Fehden verübt wurden, ein Ziel zu setzen, oder doch wenigstens sie zu mildern und das Verfahren zu ordnen und zu regeln. So hatte er am 25. Novbr. 1371 zu Bautzen mit dem Erzbischof von Cöln, den Bischöfen von Paderborn, Münster, Osnabrück u. a. den ersten allgemeinen westfälischen Landfrieden aufgerichtet,¹²⁾ ohne damit, wie mit dessen Erneuerung seitens derselben Theilnehmer und der Stadt Dortmund vom 25. Juli 1372¹³⁾ einen besseren Erfolg zu erzielen, als mit seinen, 1356 in dem ersten Reichsgrundgesetze (der goldenen Bulle) gegen das Unwesen der Fehden erlassenen Bestimmungen. Wie die goldene Bulle das Fehderecht unter gewissen Voraussetzungen beibehielt, so schlossen die Landfrieden keineswegs immer die Fehde aus, vielmehr blieb

¹⁾ Culemann, Ravensberger Merkwürdigkeiten, I, S. 31. — ²⁾ Preuss u. Falkmann, l. c. mit Note. — ³⁾ Daselbst, II, S. 329. — ⁴⁾ Daselbst, II, S. 342. — ⁵⁾ Falkmann, Beitr. etc., 1. Aufl., I, S. 195. — ⁶⁾ Gesch. d. Hochstifts Osnabrück, I, S. 247. — ⁷⁾ Annal. Paderborn., II, S. 385. — ⁸⁾ Bei Seibertz, Quellen der westf. Gesch., II, S. 248. — ⁹⁾ Schmidt, Götting. Urkb., I, S. 291; Preuss u. Falkmann, Lipp. Regg., II, S. 364. — ¹⁰⁾ Falkmann, Beitr. etc., I, S. 207. — ¹¹⁾ Vgl. Landau, Hess. Ritterburgen, I, S. 50. — ¹²⁾ Ludwig, Reliq. manuscript. X, S. 239; Wigand, Fehmgericht Westfalens, S. 247; Preuss u. Falkmann, Lipp. Regg., II, S. 340. — ¹³⁾ Haebelin, Analecta mediæ ævi, S. 319; Michelsen, urkundl. Beitrag z. Gesch. d. Landfrieden in Deutschland, S. 18.

diese auch jetzt statthaft, wenn sie nur durch Fehdebriefe vorher angekündigt war, und man sich schriftlich vor allem Schaden, der durch Mord, Todschatz oder Brand geschehen könne, verwahrt hatte. Wirklichen Schutz erfuhren dagegen von nun an die Kaufleute und Fuhrleute mit ihren Waaren vor Wegelagerei.

So darf es nicht Wunder nehmen, dass diese Friedensbündnisse nicht im Stande waren, den Lauf der Fehden zu hemmen, besonders nicht im Göttingischen, wo die fehdelustigen Ritter bei einem Landesherrn, wie Otto dem Quaden, auf Nachsicht und selbst auf Unterstützung rechnen durften. Dieser Fürst, obgleich mit seinem Adel den Hass gegen jene städtischen Gemeinen theilend, welche durch Regsamkeit, Liebe zum gemeinen Wesen und festes Aneinanderschliessen zu immer grösserer Macht erwachsen waren, hatte sich doch veranlasst gesehen, am 24. Juni 1374 die mainzische Stadt Duderstadt auf 4 Jahre in seinen Schutz zu nehmen,¹⁾ angeblich „um sonderlicher Freundschaft willen, die sie ihm erwiesen“, in Wirklichkeit aber, um sie für sich zu gewinnen in dem eben ausbrechenden Streite der Mainzer Gegenerzbischofe, in welchem er sich mit dem Grafen Adolf I. von Nassau, dem einen der Prätendenten, zu verbinden wünschte. Noch bevor die 4 Jahre abgelaufen waren, — es wird Ende 1377 gewesen sein, — geriethen die Uslar, angeblich wegen einiger Hufen Landes und einiger Höfe in Werkshausen²⁾ in Misshelligkeiten mit der Stadt, aus denen ein Krieg entstand, dessen letzte Spuren bis weit in das 15. Jahrhundert hinein reichen. (Reg. 458.)

Der Kampf scheint zu Anfang einen für die Uslar ungünstigen Verlauf genommen zu haben, vielleicht wegen der Hülfe, welche nach Angabe der Chronisten³⁾ die Edelherrn von Plesse der Stadt leisteten. Urkundlich steht fest und das Zeugniß der Uslar'schen Chronisten bestätigt es, dass der Knappe Ernst XI. v. U. in die Gefangenschaft der Duderstädter gerieth, die ihm, als sie ihn unfähig zur weiteren Gegenwehr gemacht hatten, das Gelübde des Gefängnisses werden abgenommen haben. Ein solches Gelübde bestand in dem Versprechen, der Gefangene der Sieger zu sein, und sich nach erhaltener Aufforderung als solcher zu stellen. Nachdem er dieses geleistet, wurde er los gegeben; erst später hatte er sich wieder einzustellen, und musste dann seine Freiheit gewöhnlich mit einer Summe Geldes lösen. Diesem im Mittelalter allgemein üblichen Verfahren entsprechend, verpflichtet sich Ernst XI.⁴⁾ am 20. Januar 1378, als Preis für seine Befreiung zu Johannis und Weihnachten d. J. je 50 Mark Duderst. Währung zu bezahlen, für deren Sicherheit er der Stadt die in den Regg. 313 und 314 angegebenen Bürgen stellt, welche Einlager geloben. Für die Beschaffung der ersten Rate müssen sich Schwierigkeiten geltend gemacht haben; denn zwei von den Bürgen Ernst's bitten am 25. Novbr. die Stadt, ihm dieselbe zu stunden. (Reg. 317 a.)⁵⁾

Es scheint indess, dass der Friede nicht von langer Dauer gewesen ist, denn am 14. Februar 1383 söhnt sich nach einem neuen Fehdezuge gegen die Stadt derselbe Ernst XI. v. U. und sein Sohn, der Knappe Hermann XIII. mit ihr und dem Erzstift Mainz aus. (Reg. 337.) Dann scheint der kurz nachher erfolgte Tod des Knappen Ernst XI., so wie die Macht, welche der westfälische Landfriede durch den Beitritt zahlreicher Fürsten, selbst des Herzogs Otto des Quaden⁶⁾ gewann,⁷⁾ für die Uslar, wie für andere Feinde der Stadt,⁸⁾ die Ursache der einstweiligen Einstellung des Kampfes gewesen zu sein.

Inzwischen war Ernst's XI. Vetter, der Knappe Hildebrand V. v. U. mit anderen in Reg. 320 genannten mainzischen und braunschweigischen Vasallen aus unbekannter Ursache in Feindschaft mit den Grafen von Hohnstein gerathen, in deren Grafschaft sie im Jahre 1379 einfielen und allerlei Feindseligkeiten begingen. Der Zug scheint vorzüglich dem Kloster Walkenried gegolten zu haben, dessen Klosterhöfe (Grangien) in Berungen, Berbisleben⁹⁾ und Riethof sie am 2. Juni verwüsteten, das Vieh und Ge-

¹⁾ Jaeger, Urkb. der Stadt Duderstadt, S. 102. — ²⁾ v. Steinmetz, Ursprung u. Fortgang etc. der v. Uslar, S. 4; Praetorius, ebenso, Seite E. — ³⁾ Ebendasselbst. — ⁴⁾ Nach Wolf, Gesch. u. Beschreib. der Stadt Duderstadt, S. 95 (woselbst das falsche Jahr 1379), auf Fürbitte des Hans von Rengelrode, Hans von Westhausen, Dietrich von Hardenberg und Ernst von Grone. — ⁵⁾ Die Behauptung der Chronisten, Ernst v. U. habe sich Zwecks Lösung aus der Gefangenschaft der s. g. Kespeldorfer (Kerspeldorfer) Werkshausen, Esplingerode, Desingerode, Seulingen und Germershausen „begeben“ müssen, deutet nicht unwahrscheinlich auf eine Verpfändung dieser Güter zur Beschaffung des Geldes. (Praetorius, Ursprung u. Fortgang etc. der v. U., Seite E.) — ⁶⁾ „so auch ein wenig fromm zu werden angefangen“ setzt der Chronist (Spangenberg, sächs. Chronik, Cap. 299) hinzu. (Vgl. Reg. 345.) — ⁷⁾ Vgl. Erhard, Mittheil. z. Gesch. der Landfrieden in Deutschland, S. 19 u. ff. — ⁸⁾ Jaeger, l. c. S. 120. — ⁹⁾ Die ältesten Besitzungen des Klosters, die es bereits 1188 besass. (Walkenr. Urkb. I, S. 28.)

treide daselbst raubten, die Gebäude und Mühlen ausplünderten und in Brand steckten, und damit dem Kloster einen Schaden von 1185 Mark reinen Silbers (38 geraubte Pferde wurden zu 50 Mark geschätzt) zufügten. Als diese Räubereien sich am 1. Mai 1381 durch einen neuen Einfall in das Gebiet des Klosters wiederholten, an welchem sogar der Herzog Albrecht II. von Grubenhagen und der Bischof Simon II. von Paderborn sich beteiligten,¹⁾ verhängte der Capellan Johann Trefnant im Auftrage des Papstes Urban VI. am 18. März 1384 zu Neapel über die sämtlichen Theilnehmer an beiden Raubzügen — mit Ausnahme des inzwischen verstorbenen Herzogs — die Strafe der Excommunication. (Reg. 342.)²⁾ Wann die päpstliche Absolution erfolgte, erfahren wir nicht; bezüglich des Knappen Hildebrand V. v. U. scheint festzustehen, dass dieser schon am 13. März des folgenden Jahres in die kirchliche Gemeinschaft wieder aufgenommen war, weil wir ihn sonst nicht unter den 34 Ritterbürtigen vom Adel antreffen könnten, welche sich an diesem Tage mit dem Erzbischof Adolf I. von Mainz, dem Herzog Otto den Quaden, den Grafen Heinrich IV. (den Eisernen) von Waldeck und Gottfried d. J. von Ziegenhain auf 10 Jahre zu dem Zwecke verbanden, die in dem vom Kaiser Karl IV. am 25. Novbr. 1371 errichteten (westfälischen) Landfrieden gegebenen Bedingungen zu halten. (Reg. 345.)³⁾ So wohlthätig diese und andere gleichzeitig auch in anderen Ländern geschlossenen Friedensbunde sich zum Schutze gegen Räubereien erwiesen,⁴⁾ verboten sie immer noch nicht die rechtlich angesagte Fehde, und so geschah es, dass die erwähnte, am 13. März 1385 geschlossene Vereinigung „zum Frieden“ nichts anderes wurde, als ein Bund zum Kriege gegen den Landgrafen Hermann (den Gelehrten) von Hessen, welchen Herzog Otto d. Q. und der Erzbischof Adolf I. von Mainz längst beschlossen hatten. Der kriegerische Zweck tritt in der Urkunde (Reg. 345) klar zu Tage, genau wird die Vertheilung der Eroberungen u. s. w. bestimmt. Der Bund zerfällt in vier Parteien: die Mainzer Gebiete, Westfalen, Sachsen und Hessen mit der Buchenau; jede ernennt drei „Gekorene“, denen die Leitung obliegt, und die, wenn es Noth thut, Capitel halten. Sie dürfen neue Mitglieder aufnehmen, jedoch Fürsten nur mit Willen der bereits in der Einigung befindlichen. Trotz alledem schien es, als wenn der Bund nur geschlossen wäre, um den westfälischen Landfrieden von 1371 zu wahren.⁵⁾

Der Landgraf von Hessen hatte indess die feindlichen Absichten des unruhigen Erzbischofs Adolf I. von Mainz und des Herzogs Otto des Quaden rechtzeitig erkannt, und trotz des Bündnisses, in welches er seit dem 2. October 1381 mit Letzteren getreten,⁶⁾ sich mit dem Herzoge Albrecht von Sachsen und Lüneburg zum gemeinsamen Kampfe gegen Otto schon am 23. August 1384 verbündet für den Fall, dass dieser ihr Feind werden würde, und ebenso gegen den Grafen Wilhelm II. von Berg und Ravensberg, wenn dieser Otto Beistand leiste.⁷⁾ Doch die Zahl der Feinde Hermanns war zu gross, als dass er auf den Sieg hätte rechnen können. Sämtliche westfälische Fürsten hatten sich gegen ihn erklärt, und selbst den thüringischen Markgrafen Balthasar hinderte das mit der Erbverbrüderung der hessischen und meissnischen Fürsten am 9. Juni 1373 zugleich abgeschlossene gegenseitige Schutz- und Trutzbündniss nicht, sich dem Bunde gegen Hermann anzuschliessen. Auch Herzog Otto fiel, wie Hermann vorausgesehen, im Jahre 1384 von dem Bunde mit Hessen wieder ab und erneuerte die alte Waffenbrüderschaft mit Adolf I. von Mainz, nachdem Hermann im Jahre zuvor eine zweite Ehe geschlossen hatte, und Otto damit seine Hoffnungen auf die Gewinnung hessischer Gebietstheile abermals vereitelt oder doch in's Ungewisse hinausgerückt sah. So wurde es den zu Anfang Juli 1385 von allen Seiten in das unglückliche Land einbrechenden Feinden leicht, Eschwege, die Festen Sontra und Boyneburg, sowie Immen-

1) Vgl. die zum Reg. 342 citirten Quellen. Uslar werden bei dem zweiten Einfall nicht genannt. — 2) Die Excommunication oder der kleine Kirchenbann schloss von der Gemeinschaft des Gebets der Gemeinde und des ganzen heiligen Dienstes, insbesondere vom heiligen Abendmahle, aus. — 3) Der Umstand, dass in einem ähnlichen Bunde des eichsfeldischen Adels und der Städte Duderstadt und Heiligenstadt vom 4. September 1384 kein einziger von Uslar erscheint (Schmidt, Götting. Urkb., I, S. 361, Note), dürfte auf die Excommunication Hildebrands V. v. U. zurückzuführen sein. — 4) Graf Dietrich von Wernigerode, Mitglied eines ähnlichen Bundes, wurde wegen Plünderung des Schlosses Blankenburg durch richterlichen Spruch des Bundes am 22. Juli 1386 hingerichtet. (Sudendorf, l. c. VI, Einleit., S. XXX.) — 5) Lindner, Gesch. des deutschen Reiches, I, 1, S. 329, 332 u. f. — 6) Sudendorf, l. c. V, S. 249; Zeitschr. d. Vereins f. hess. Gesch. u. Landeskunde, N. F. XI, S. 90 u. f. — 7) Sudendorf, l. c. VI, S. 106, 107; die cit. Zeitschrift, S. 109 u. f., wo auch noch Herzog Ernst (?) von Braunschweig als Bundesgenosse Hermann's genannt wird.

hausen, das völlig verbrannt wurde, zu erobern, und den Landgrafen trotz des Widerstandes, welchen die von den Bürgern unter Hermanns persönlicher Leitung mannhaft vertheidigte Stadt Cassel leistete, zu nöthigen, am 22. Juli den Frieden mit schweren Opfern zu erkaufen.¹⁾

Die Zugehörigkeit Hildebrands V. v. U. zu dem Bunde vom 13. März 1385 lässt keinen Zweifel darüber, dass er in dieser kurzen Fehde unter dem Banner des Herzogs Otto d. Q. kämpfte. Er hatte aber auch die Absicht, bei voraussichtlicher Fortsetzung des Krieges gegen Hessen die guten Beziehungen zu seinem Landesherrn nicht getrübt zu sehen durch das Verhältniss, in welches er mit seinem Sohne, dem Knappen Dietrich II., als Pfandinhaber des landgräflichen Schlosses Ziegenberg am 25. November d. J. zu dem Landgrafen trat. Darum bedang sich Hildebrand von dem Letzteren ausdrücklich in dem Pfandvertrage (Reg. 347) die Freiheit, im Fall des Wiederausbruches der Feindseligkeiten mit Braunschweig, dem Herzoge ohne Verletzung ihres Gelübdes gegen den Landgrafen helfen zu dürfen.

Es kam zwar vorläufig nicht zum Kriege; dass aber der Landgraf Balthasar, obgleich er sich persönlich bislang nicht an dem Kriege betheiligt hatte, ihn noch im letzten Monate des Jahres 1385 plante, bestätigt der Vertrag wegen Oeffnung des Schlosses Neuengleichen, welchen Balthasar — seit 1382 Alleinherr in Thüringen — am 8. December 1385 mit Hildebrand's Vettern Werner, Ernst IX., Ernst X. und Hans IV. v. U., den Söhnen jenes Ernst VIII. schloss, welcher mit seinem jüngst söhnelos verstorbenen Bruder Johann II. am 5. Mai 1360 (Regg. 264, 265) in ein ähnliches Bündniss mit den damals gemeinsam regierenden drei thüringischen Landgrafen getreten war. In dem neuen Vertrage von 1385 (Reg. 348) versprechen die Brüder von Uslar, dem Landgrafen und seinen Hauptleuten ihr Schloss Neuengleichen gegen Jedermann, ausser gegen ihren Landesherrn, den Herzog Otto d. Q., zu öffnen, wofür sie jährlich 6 Schock Freiburger Münze (Groschen) bis zu geschehener Ablösung mit 60 Schock Groschen derselben Münze, erhalten. Dass die Spitze dieses Vertrages gegen Hessen gerichtet war, leidet schon deshalb keinen Zweifel, weil Balthasar nach der Fehde vom Sommer 1385 keinen Frieden mit Hessen geschlossen hatte, sondern unversöhnt im Besitze seiner Eroberungen Eschwege, Sontra und Boyneburg geblieben war.²⁾

Feindselige Handlungen scheint indess das Verlangen des Erzbischofs, seine neuen Anschläge wider Hessen verschoben zu sehen, sowie die strengere Handhabung des Landfriedens verhindert zu haben. Erst als König Wenzel am 8. März 1387 auf dem Fürstentage zu Würzburg den von seinem Vater und ihm im Jahre 1371 für Westfalen gegebenen Landfrieden wegen des Missbrauchs, der mit demselben getrieben worden war, aufhob,³⁾ und dieser natürlich auch für das Herzogthum Göttingen keine Bedeutung mehr hatte, verbündeten sich noch in demselben Monat März (am 28.) zu Eschwege der ruhelose Erzbischof, der Landgraf Balthasar und der Herzog Otto d. Q. zu einem neuen Einfall in Hessen.⁴⁾ Ein Versuch, welcher von den zum Fürstentage in Würzburg im Mai 1387 versammelten Reichsständen unternommen wurde, den Landgrafen Hermann mit seinen Gegnern, wenigstens mit Balthasar, zu versöhnen, sowie die grimmige Fehde, in welche Otto der Quade um dieselbe Zeit mit seiner eigenen Stadt Göttingen gerieth, hinderte zwar die Verbündeten für längere Zeit an der Ausführung ihrer auf die Vernichtung Hessens abzielenden feindseligen Entwürfe. Kaum jedoch hatte der Quade die Fehde gegen Göttingen mit Unterstützung seiner Eschweger Bundesgenossen am 8. August 1387 durch Sühne beendet, so erfolgte ein neuer Einfall in das unglückliche Land. Nachdem Rotenburg, Melsungen und Niedenstein ohne Widerstand genommen und das feste Gudensberg in Asche gelegt war, musste der hilflose Landgraf, trotz des standhaften und glücklichen Widerstandes, welchen Cassel wiederum leistete, am 10. September einen nachtheiligen Waffenstillstand schliessen, der später bis zum 13. Juli 1389 verlängert wurde.⁵⁾ Noch bevor dieser abgelaufen war, brach der Krieg wieder aus, diesmal jedoch ohne Betheiligung des Erzbischofs. Nach einer

¹⁾ Sudendorf, l. c. VI, S. 142; die cit. Zeitschrift S. 100, 121—129; Mittheil. d. Vereins f. hess. Gesch. u. Landesk., Jahrg. 1881, 1. u. 2. Vierteljahrs-Heft, S. 13 u. f. — ²⁾ Lindner, l. c. I, 1, S. 334; die cit. Zeitschrift, S. 125, 142, 168. — ³⁾ Haeberlin, l. c. S. 374; Michelsen, l. c. S. 20. — ⁴⁾ Sudendorf, l. c. VI, S. 184. — ⁵⁾ Nach der mehrerwähnten, Lindner berichtenden Zeitschrift, S. 157—194. Ueber die verworrenen Zeitangaben der Chronisten bezüglich der geschilderten Kriegszüge von 1385 bis 1388 vgl. Lindner, l. c. I, 1, S. 420 u. f.; vgl. damit Horn, Lebensgesch. Friedrichs des Streitharen, S. 113 u. f.

kurzen dritten Belagerung Cassels im October 1388 machte dann König Wenzels allgemeiner Landfriede vom 5. Novbr. d. J. allem Hader vorläufig ein Ende. Endgültig söhnte sich Hermann mit Otto erst am 1. August 1389, mit Balthasar am 9. Juli 1392, und mit dem Erzbischof Conrad II. von Mainz, dem Nachfolger Adolf's, im Jahre 1394 aus.¹⁾

Ob die Uslar sich bei dem zweiten und dritten Zuge gegen Hessen betheiligten, erfahren wir nicht ausdrücklich, dürfen es aber nach ihrer Stellung zu den drei verbündeten Fürsten mit ziemlicher Sicherheit annehmen.

Die nächste Veranlassung zu der erwähnten heftigen Fehde zwischen dem Herzoge Otto d. Q. und seiner Stadt Göttingen im Jahre 1387 gab des Herzogs Vogt zu Harste, Heinrich Kyphut.²⁾ Dieser reizte seinen Herrn gegen die Göttinger, indem er einen im Jahre 1385 von den Letzteren mit dem Kloster Walkenried abgeschlossenen Vergleich wegen des Zehnten auf den Feldern zu Göttingen und Rostorf³⁾ als einen Eingriff in die herzoglichen Hoheitsrechte ansah. Noch bevor die Gesandten, welche der Rath, um des Herzogs Zorn zu besänftigen, sofort nach Walkenried zur Zurücknahme des Vertrages geschickt hatte, heimgekehrt waren, nahm Kyphut die Bürger Werner Rode und Tile Freitag, während sie mit dem Habicht auf die Beize geritten waren, gefangen. Die Bürgerschaft, geneigt zur Versöhnung, ertrug das Geschehene um so eher mit Geduld, als es gelang, die Gefangenen bald wieder frei zu machen. Als aber der Vogt am 12. April 1387 den Pflugmeister des Walkenrieder Hofes in Göttingen aufhob und seine Pferde fortführte, nahmen die erbitterten Stadtdiener zwei Knechte des Kyphut gefangen. Zwar wurden diese vom Rathe sogleich wieder in Freiheit gesetzt, allein um den Frieden war es geschehen. Bevor der Kampf begann, wandte sich der Herzog beschwerend an den Rath zu Hildesheim, sprach den Göttingern das Jagdrecht ab und stellte die Behauptung auf, die Bürger hätten seinen Amtleuten nach dem Leben getrachtet. Um den Schein zu wahren, bat er auch den Rath um Vermittelung der Sache in Göttingen.⁴⁾ Der Göttinger Stadtrath rechtfertigte seine Handlungsweise mit der dem Rathe zu Hildesheim gegebenen Versicherung, er habe nicht gewusst, dass die Pfändung der Pferde im Namen des Herzogs vollzogen sei. Sobald er dies erfahren, habe er keinen Augenblick gesäumt, durch Entsendung seines Hauptmanns Ernst (IX.) von Uslar an den Ort der That das Geschehene rückgängig zu machen. (Reg. 352 a.) Dennoch kam der Herzog ohne Ankündigung der Fehde am 25. April mit einem Haufen Bewaffneter in das Dorf Alten-Grone, brannte die auf dem Kirchhofe befindlichen Häuser nieder, machte aus dem dortigen Kirchturme und der Kirche ein festes burgähnliches Gebäude, plünderte die Dörfer Burg-Grone und Rostorf und nahm den hülflosen Bauern alles weg. Die Anlage einer mit Mannschaft wohl versehenen neuen Befestigung in der Nähe der Stadt schien den Bürgern eine Verletzung des ihnen von Herzog Otto dem Milde im Jahre 1319 erteilten Privilegiums⁵⁾ zu sein, welches den Herzog verpflichtete, keine Burg oder Feste eine Meile um die Stadt zu dulden, wie schon sein Vater 1297 den Göttingern gelobt hatte. Sie sandten daher am 27. April dem Herzoge den Fehdebrief,⁶⁾ welchem Beispiele andere Adelige, darunter Ernst von Uslar (X. ?) durch Sendung ihrer Absagebriefe an den Herzog (Reg. 355) und an Kyphut (Reg. 354) folgten. Während der folgenden Tage zerstörten die Bürger des Herzogs Burg Bolruz (Balruz, Ballerhus) in der Stadt, jagten Kyphut mit seinen Gesellen bis zur Plesse (9. Mai), und verwandelten die zu Alten-Grone eben erst angelegten Befestigungen in einen Schutthaufen. Am 2. Juni rückte der Herzog, unterstützt von weltlichen und geistlichen Fürsten, begleitet von der gerüsteten Bürgerschaft von Braunschweig, Heiligenstadt, Goslar und den Städten seines Fürstenthums⁷⁾ vor die gut gerüstete Stadt und erbaute ein neues festes Schloss zu Burg-Grona. Die Dörfer, Kirchen und Warten um Göttingen, namentlich die Dörfer Burg-Grona und Holthusen fielen der Zerstörung anheim. Dann zog der Herzog mit seinen Verbündeten ab, kehrte aber am 12. Juli zurück, verbrannte das Dorf Rostorf, verwüstete das vordere Hainholz und entfernte sich am 15. Juli wieder, auf der Brandstätte von Rostorf eine Schaar seiner Mannen

¹⁾ Die cit. Zeitschrift, S. 196—225; Lindner, l. c., I, 1, S. 356 u. f.; Sudendorf, l. c., VI, Einleit., S. XL u. f. — ²⁾ Das folgende in der Hauptsache nach dem Berichte eines Zeitgenossen bei Schmidt, Götting. Urkb. II, S. 451. — ³⁾ Vgl. Sudendorf, l. c. VI, Einleit., S. XXX; Schmidt, l. c. I, S. 343, 346; vgl. S. 41. — ⁴⁾ Doebner, Urkb. der Stadt Hildesheim, II, S. 387. — ⁵⁾ Schmidt, Götting. Urkb. I, S. 69. — ⁶⁾ Dasselbst, I, S. 349; II, S. 454. Der Herzog residierte um diese Zeit zu Uslar. (Sudendorf, l. c. VI, S. 179.) — ⁷⁾ Schmidt, l. c. II, S. 456.

und Leute zurücklassend. Da fielen die Bürger von Göttingen unter ihrem Stadthauptmann, dem Ritter Ernst IX. von Uslar, am 22. Juli¹⁾ 1387 mit ganzer Macht aus, und erfochten zwischen Grone und Rostorf, auf einer Stätte, welcher der Name der Streitäcker seitdem verblieb, einen glänzenden Sieg über die Ritterschaft. (Reg. 356.) Die vielen gefangenen Ritter, Knappen und Diener des Herzogs, so wie der seitens der Abgesandten Göttingens von dem König Wenzel in der Urkunde vom 13. Juli 1387 erwirkte Schutz für die Stadt²⁾ beschleunigten den Frieden, der unter Vermittelung des Grafen Heinrich von Hohnstein, Otto's Schwager, am 8. August geschlossen wurde.³⁾

Dem Ritter Ernst IX. v. U. feindlich gegenüber stand in diesem Kampfe sein Vetter, der Knappe Hermann XIII. v. U., welcher am 5. Mai der Stadt seinen Fehdebrief gesandt hatte. (Reg. 353.)⁴⁾ Dagegen scheint mit dem Ernst v. U., welcher seine Fehdebrieve an den Vogt Heinrich Kyphut (Reg. 354) und an den Herzog (Reg. 355) sendet, der Bruder des Ritters Ernst gemeint zu sein, welcher demnach an dessen Seite bei Rostorf focht.

Nach dem allgemeinen Landfrieden König Wenzels vom 5. Novbr. 1388 scheint ein friedlicher Geist in den Herzog Otto d. Q. und die Ritterschaft seines Landes gefahren zu sein. Letztere vereinigte sich am 14. August 1389 auf die Dauer von 5 Jahren zu einem gegenseitigen Friedensbunde, unter dessen Gründern wir den Ritter Ernst IX. v. U., den Sieger von Rostorf, und die Knappen Hildebrand V. mit seinen Söhnen Dietrich II. und Otto I., so wie Werner, Hermann XIII. und Heinrich V. v. U. finden. (Reg. 358.) Die Gesetze, welche die Bundesmitglieder sich gaben, waren für sie und alle noch aufzunehmenden Mitglieder verbindlich. Dem Bunde standen Gekorene vor, die einen Amtseid geleistet hatten, und deren Aussprüche die Mitglieder sich zu fügen hatten. Dennoch erwies sich die Verbindung nicht kräftig genug, um den Ausbruch des Krieges zwischen den Uslar'schen Bundesgliedern und den dem Bunde gleichfalls angehörenden Ritter Heinrich von Hardenberg und seinem Sohne Dietrich zu verhindern. Letztere verbanden sich am 29. Septbr. 1391 mit dem Rathe zu Duderstadt auf 12 Jahre gegen ihre Feinde und die Feinde des Erzbischofs Conrad II. von Mainz, nämlich gegen die genannten, dem Bunde angehörenden Uslar, ausserdem gegen Ernst X., Hans IV. und Heise II. v. U., so wie gegen jeden, der an den beiden Schlössern Gleichen Antheil hat. (Reg. 370.) Der Bund lässt erkennen, dass man sich keine Hoffnung machte, die Fehde bald zu beendigen. In dem Vertrage ist genau bestimmt, wie Verlust oder Gewinn getheilt werden soll. Es scheint aber, dass die von Hardenberg bald von dem Bündnisse abfielen, weil schon am 21. Septbr. 1394 viele Herren von Hardenberg mit Duderstadt ein neues, gegen Hilmar von Steinberg gerichtetes Bündniss auf 3 Jahre schlossen,⁵⁾ und weil im folgenden Jahre sich der Ritter Ernst IX. v. U. bei einer Hardenberg'schen Verhandlung einfand. (Reg. 383.)

Im Jahre 1394 gerieth der kriegerische Ritter Ernst IX. v. U. mit seinen Genossen in eine Fehde mit Hessen, über deren Veranlassung und Verlauf uns ausser der am 29. August d. J. von dem Landgrafen Hermann den Gelehrten bei dem Rathe der Stadt Göttingen eingelegten Verwahrung (Reg. 379) nichts überliefert ist.

Ernst's IX. gleichnamiger Bruder (der Zehnte in der Reihenfolge unserer Ernste), der den grössten Theil seines Lebens im Sattel und unter den Waffen zugebracht zu haben scheint, trat im Jahre 1396 in den Kriegsdienst des Erzstifts Magdeburg zur Hülfe gegen den Kurfürsten Rudolf III. von Sachsen. Er und Heinrich von Bortfeld geloben in einem Vertrage vom 23. April d. J., dem Erzstifte zu helfen gegen den Herzog von Sachsen, die Mark Brandenburg u. s. w., und demgemäss innerhalb 14 Tagen mit 40 Gleven (Lanzen) unter den in Reg. 384 angegebenen Bedingungen in ein erzbischöfliches Schloss einzureiten. Von den 250 Kreuzgroschen, die sie dafür empfangen, ist die eine Hälfte sogleich, die andere am 25. Juli, dem Tage des Ablaufs dieses Vertrages, fällig. Der Dompropst Heinrich von Warberg, des abwesenden Erzbischofs Albrecht III. Stellvertreter, verwüstete das Land des Feindes, wurde aber bei Jüterbogk geschlagen und mit dem grössten Theile seines Heeres gefangen genommen. Der

¹⁾ Havemann, I. c. I, S. 448 nennt fälschlich den 22. Juni. — ²⁾ Schmidt, I. c. I, S. 352. — ³⁾ Dasselbst, I, S. 355. Noch lange Zeit erhielten am Erinnerungstage dieses denkwürdigen Sieges die Rathsherren Göttingens von der Stadt 5 Schill., um sie in der Johanniskirche zu opfern, und 2 Schill. der Glockenläuter dieser Kirche. (Dasselbst, II, S. 428, Note 67.) — ⁴⁾ Sonstige Fehdebrieve geistlicher und weltlicher Herren an die Stadt siehe Schmidt, I. c. I, S. 348, 350, 351, 352. — ⁵⁾ Jaeger, Urkb. der Stadt Duderstadt, S. 134.

zurückgekehrte Erzbischof erwirkte dann unter schweren Opfern zur Auslösung der Gefangenen den Frieden.¹⁾

Inzwischen war am 6. Decbr. 1394 Herzog Otto der Quade im Bann der Kirche gestorben. Sein Sohn und Nachfolger Otto der Einäugige (cocles) ging zwar sogleich energisch gegen die Landfriedensbrecher vor, konnte aber doch nicht verhindern, dass in dem am 5. April 1395 zu Alsfeld geschlossenen Friedensbunde der Fürsten,²⁾ dem er selbst beitrug, noch immer die ehrliche Fehde erlaubt blieb, sofern dieselbe rechtzeitig angekündigt und die richtige Behändigung des Fehdebriefes durch zwei biderbe Zeugen erhärtet wurde. Um den Fehden in eigenen Lande nach Kräften Einhalt zu thun, schloss der Herzog am Neujahrstage 1398 mit dem Adel seines Landes und den Städten Göttingen, Northeim und Uslar auf 5 Jahre ein Bündniss, welchem alle damals wehrfähigen Uslar angehörten. (Reg. 393.) Die Verbindung war nur zu gegenseitiger Eintracht geschlossen, die Mitglieder durften daher ausserhalb des Bundes stehende in ehrlicher Fehde angreifen, und demgemäss sehen wir am 25. Juli des folgenden Jahres die Grafen von Hohnstein und den Ritter Ordemar von Bodenhausen vereint mit den beiden Genossen des herzoglichen Bundes: Gottschalk d. J., Edelherrn zu Plesse, und Hermann XIII. von Uslar, Knappen, zur Befehdung der Herren von Hanstein auf dem Schlosse Hanstein. (Reg. 401.) Welche Veranlassung dieser Fehde zu Grunde lag, und wie sie verlief, darüber fehlen die Nachrichten.

Die letzte Fehde am Ausgange des 14. Jahrhunderts, an welcher Mitglieder der Familie Theil nahmen, betraf einen Kampf des Landgrafen Balthasar von Thüringen, wahrscheinlich geführt gegen den Landgrafen Hermann den Gelehrten von Hessen. Es war gegen Ende des Jahres 1400, als der hessische Edelmann Hans von Dörnberg in die Gefangenschaft des genannten thüringischen Landgrafen gerieth, und mehrere Ritter und Knappen, darunter die Brüder Ernst IX. und Ernst X. v. U., die Bürgerschaft für ihn übernahmen, als er am 6. December d. J. dem Landgrafen Urfehde gelobt und seiner Haft entlassen wurde. (Reg. 409.) An demselben Tage leisteten die Brüder Heise II. und Heinrich V. v. U. demselben Landgrafen und seinem Sohne Friedrich d. J. (dem Friedfertigen) dasselbe Gelöbniss ferneren Friedens (Reg. 408), sie hatten also dem hessischen Landgrafen oder dessen etwaigen unbekanntem Bundesgenossen in derselben Fehde gegen Thüringen gedient.

Das 14. Jahrhundert sollte nicht enden, ohne durch einen Mord, verübt an einem der edelsten Fürsten des Welfenhauses, befleckt zu werden. Am 5. Juni 1400 wurde Herzog Friedrich von Braunschweig-Wolfenbüttel, der älteste Sohn des Herzogs Magnus II. (torquatus), auf dem Heimwege von dem Fürstentage zu Frankfurt a. M., woselbst die Reichsfürsten zu einer vorläufigen Verständigung über die Wahl eines neuen Königs an Stelle des trägen und trunksüchtigen Wenzel versammelt waren, bei dem nahe bei Fritzlar gelegenen Dorfe Klein-Englis von der Hand des hessischen Ritters Friedrich von Hertingshausen ermordet. Von seinen Begleitern wurde der Bischof von Verden schwer verwundet, der Kurfürst Rudolf III. von Sachsen, Herzog Friedrichs Schwager, und sechs andere vornehme Herren nebst einer Anzahl Dienstmännern gefangen genommen und nach Burg Waldeck geführt; die übrigen Begleiter des Herzogs Friedrich entflohen.³⁾ Der Führer des Ueberfalls war der junge Graf Heinrich V.⁴⁾ von Waldeck, in dessen Begleitung sich ausser Friedrich von Hertingshausen auch noch Kunzmann von Falkenberg, Werner von Hanstein u. a. befanden.

Sehr bald nach der That bezeichnete die öffentliche Meinung den ehrgeizigen und gewalthätigen Erzbischof Johann II. von Mainz als den Anstifter des Ueberfalls, und seinen Neffen, den Grafen von Waldeck, nur als dessen Werkzeug. Diese Meinung wurde noch unterstützt durch die Thatsache, dass Graf Heinrich V. die Würde eines Oberamtmanns in den erzbischöflich-hessischen Besitzungen bekleidete,⁵⁾ und die hervorragendsten Mitglieder seines Gefolges ebensowohl mainzische wie hessische Vasallen waren. Die Geschichtschreiber⁶⁾ haben an dieser Auffassung festgehalten trotz des Reinigungseides, den der Erzbischof vor dem neuen Kaiser Ruprecht leistete und der sonst von ihm

¹⁾ Hoffmann, Gesch. der Stadt Magdeburg, I, S. 307; Forschungen zur deutschen Gesch., II, S. 219. — ²⁾ Havemann, l. c. I, S. 599. — ³⁾ O. v. Heinemann, Gesch. von Braunsch. u. Hannover, II, S. 167 u. f. — ⁴⁾ Mit der Bezeichnung als Heinrich V. folge ich den neueren Stammtafeln Cohn's (Taf. 159.), während die Quellen ihn ohne Ausnahme Heinrich VI. nennen. — ⁵⁾ Justi, hess. Denkwürdigkeiten, IV, Abth. 1, S. 286. — ⁶⁾ Havemann, l. c. I, S. 554; Archiv d. hist. V. f. Nieders., 1847, S. 348; v. Rommel, Gesch. von Hessen, II, S. 234; Landau, hess. Ritterburgen, II, S. 227 u. a. O.

gegebenen eidlichen und urkundlichen Versicherungen seiner Unschuld¹⁾ und trotz der gleichen Versicherungen Seitens des Grafen Heinrich V. und der Ritter von Falkenberg und Hertingshausen vom 4. Juli 1400.²⁾ Man gab sich allgemein dem Glauben hin, der Herzog Friedrich habe selbst nach dem deutschen Königsthron gestrebt, und da der Herzog den Fürstentag vor dem Schlusse desselben mit dem Kurfürsten von Sachsen, der die Candidatur seines als trefflichen Regenten bewährten Schwagers allerdings warm befürwortet hatte, verliess, der Erzbischof aber der Wahl des braunschweigischen Herzogs sich energisch widersetzte, so glaubte man, genügende Gründe zu haben, um denselben einer solchen That fähig zu halten.

Erst ein neuerer Historiker³⁾ hat das Andenken des Erzbischofs von dieser Blutschuld entlastet. Der Beweis, den Lindner für seine Ansicht führt, gipfelt in der Darlegung, dass es nicht nachweisbar sei, welchen Vortheil Johann II. von Mainz aus dem Tode Herzog Friedrichs ziehen konnte, während die Beweggründe zu dem Ueberfalle, die später der Graf von Waldeck selbst angab, ihm vollkommen stichhaltig erscheinen. Diese Beweggründe finden sich in einem Schreiben des Waldeckers an die Rathsherren der Städte Göttingen, Hildesheim, Braunschweig, Halberstadt und Magdeburg vom Jahre 1400, nach Juli 5.,⁴⁾ worin er als Motiv des Ueberfalls die Gefangennahme des Grafen Ernst von Hohnstein und der Herzöge Bernhard I. und Heinrich, Brüder des Erschlagenen, angiebt, welche letzteren ihm das Land Lüneburg mit Gewalt genommen und lange Zeit vorenthalten hätten, und welche er zur Auszahlung der seiner Grossmutter Mechthild von Lüneburg zugeschriebenen Mitgift von 100 000 löth. Mark Silber habe zwingen wollen. Weiter sagt Graf Heinrich V., der Tod sei erfolgt „sunder alle vorsacze, also in sulichen gescefte dicke gesceen und gesehein (oft geschehen und gesehen) ist. daz wast uns (und) unsin vrundin truwelichin unde imerlichen leid und is uns noch leid.“ — — — An anderer Stelle dieses Schreibens beklagt sich der Graf darüber, dass die genannten herzoglichen Brüder ihn ungerechter Weise für einen Räuber und Mörder hielten, während er und seine Helfer in dem Handgemenge nicht gewusst hätten „daz her is were.“ Hiernach dürfte Herzog Friedrich überall nicht das Ziel des Ueberfalls gewesen sein, sondern der Herzog Bernhard I., seit 1388 mit seinem Bruder Heinrich Inhaber des lüneburgischen Fürstenthums, denen gegenüber allein der Graf jene Forderung erheben konnte. Herzog Heinrich hatte aber gar nicht an dem Frankfurter Fürstentage theilgenommen und Herzog Bernhard I. war ebenso wie der Kurfürst bei dem Ueberfall nicht zugegen, sondern während desselben nach St. Ewald geritten.⁵⁾ Dadurch entging er, wie es scheint, nicht nur dem Tode, sondern selbst der Gefangennahme, und im Getümmel wurde für ihn sein Bruder Friedrich das Opfer eines Irrthums der Mannen des Waldeckers.

Gleich nach der That nahm der Erzbischof die Thäter wieder in seinen Dienst und vermehrte damit den Argwohn, der auf ihm lastete. Als der junge König Ruprecht sich zu schwach zeigte, sein Versprechen strenger Bestrafung zu erfüllen, da verbanden sich am 20. April 1401 zu Nordhausen die welfischen Brüder Heinrich, Bernhard I. und Otto, Erzbischof von Bremen, mit dem Landgrafen Hermann den Gelehrten von Hessen und den Landgrafen von Thüringen: Balthasar und Wilhelm I. (den Einäugigen), Friedrich I. (den Streitbaren) und Wilhelm II. (den Reichen), sowie mit Friedrich d. J., Balthasars Sohn,⁶⁾ zu einem Rachekrieg gegen den Erzbischof, den Grafen von Waldeck und deren Verbündete. Am 15. Juni erliessen die herzoglichen Brüder Heinrich und Bernhard I. ihre Fehdebriefe an Mainz, den Grafen Heinrich und an den Ritter Friedrich von Hertingshausen,⁷⁾ worauf auch Herzog Otto (cocles) und auf dessen Wunsch die Stadt Göttingen am 25. Juni dem Bunde gegen Mainz beitraten.⁸⁾

¹⁾ Sudendorf, l. c., IX, Nr. 79, S. 119; Urkundl. Gesch. der von Hanstein, I, Urkk., Nr. 198, woselbst statt 16. Juni zu setzen ist: 18. Juni. — ²⁾ Weizsäcker, deutsche Reichstagsacten, III, S. 239; Sudendorf, l. c., S. 121; Pfeffinger, Historie des braunschw.-lüneb. Hauses, I, S. 378. — ³⁾ Lindner, Gesch. des deutschen Reichs unter König Wenzel, II, S. 425 u. ff. — ⁴⁾ Bei Weizsäcker, l. c., III, S. 240; Sudendorf, l. c., IX, Nr. 82. — ⁵⁾ Sudendorf, l. c., IX, Nr. 73; Weizsäcker, l. c., III, S. 234; Volger, Urkb. d. Stadt Lüneburg, III, S. 454. Vgl. die analoge Auffassung Steinrucks (in „Disquisitio historica de Fridrico duce brunsv. et luneb.“) bei Varnhagen, Sammlungen zur waldeckischen Geschichte, I, S. 128. — ⁶⁾ Horn, Lebensgesch. Friedrichs des Streitbaren, S. 707. Auch Friedrich von Grubenhagen, Ernst's I. Sohn, war dem Bündniss beigetreten, wurde aber noch in demselben Jahre vom Erzbischof Johann II. gewonnen. (Archiv des hist. V. f. Nieders., 1847, S. 365, Note.) — ⁷⁾ Sudendorf, l. c., IX, S. 174, 175. — ⁸⁾ Weizsäcker, l. c., IV, S. 392, Note 2.

Die Uslar standen in dem Kriege offenbar auf der mainzischen Seite. Darauf hin weist das Bündniss, welches Erzbischof Johann II. von Mainz mit den Besitzern von Neuengleichen, den Brüdern Ernst IX., Ritter, Werner, Hans IV. und Ernst X., Knappen, schloss, zum Zweck des Krieges gegen dessen Feinde, von denen jedoch die Uslar weder den Herzog Otto (cocles) von Braunschweig, noch ihre Vettern auf Altengleichen und die Antheil daran habenden Brüder Heise und Tile von Kerstlingerode zu befehlen nöthig haben. (Reg. 391.) Die Urkunde ist zwar undatirt, doch bestätigt ein Document von 1401 (Reg. 419), worin der genannte Knappe Hans IV. v. U. Feind des Herzogs Otto (cocles) wird, dass sie der ersten Hälfte dieses Jahres, in welcher Otto dem Bunde seiner Vettern noch fern stand, angehört. Von den Uslar auf Altengleichen wird nur Hermann XIII. als Theilnehmer am Kriege genannt (Reg. 423), und wahrscheinlich war auch er ein Genosse des Erzbischofs.

Die Feindseligkeiten begannen in der Mitte des Jahres 1401 durch einen Einfall der Verbündeten in das Gebiet von Mainz,¹⁾ doch gelang es anscheinend den Bemühungen des Königs, die Fürsten mit der Aussicht auf einen Rechtsspruch für kurze Zeit zu beruhigen. Als aber der Erzbischof sich weigerte, dem von den Fürsten neu beschworenen Landfrieden vom Jahre 1398 beizutreten,²⁾ wurden um Ostern 1402 energische Maassregeln gegen ihn beschlossen. Die verbündeten Fürsten fielen in das Eichsfeld ein und verheerten dasselbe, berannten Duderstadt und Heiligenstadt, eroberten Hofgeismar und bestürmten die Feste Naumburg, ohne des Ritters von Hertingshausen habhaft zu werden.³⁾ Erst am 27. September des Jahres 1402 vermochte der König als gewählter Schiedsrichter im Kloster zu Hersfeld eine vorläufige Sühne zwischen dem Erzbischof Otto von Bremen, den Herzögen Bernhard I. und Heinrich von Braunschweig-Lüneburg, dem Herzog Otto d. J. von Braunschweig, dem Landgrafen Hermann den Gelehrten von Hessen und dem Bischof Johann III. von Hildesheim zu Stande zu bringen, in welche auch die Helfer beider Parteien, darunter die Brüder Werner, Ernst X. und Hans IV. v. U. auf Neuengleichen und Hermann XIII v. U. auf Altengleichen aufgenommen wurden. (Reg. 423.) Der Vierte der neuengleichenschen Brüder, der Ritter Ernst IX., wird in der Sühne nicht genannt, er mag also, zumal da ihn die Urkunden seit dem 24. Juli 1401 (Reg. 417) überhaupt nicht mehr kennen, in der Fehde um's Leben gekommen sein. Im folgenden Jahre, am 3. Februar 1403, fällte zwar der König zu Nürnberg das Urtheil über die Mörder,⁴⁾ allein es wurde von beiden Parteien verworfen und erst nach weiteren schweren Kämpfen erfolgte am 8. März 1405 der Frieden.⁵⁾

Bevor Hans IV. v. U. mit seinen Brüdern in dieser s. g. Mainzer Fehde in die Reihen der erzbischöflichen Streiter trat, sandte er der Stadt Mühlhausen am 13. December 1400 den Fehdebrief (s. Note zu Reg. 412). Der Kampf scheint für ihn nicht glücklich geendet zu haben; denn schon am 11. März des folgenden Jahres fielen der Stadt Feinde auf den Gleichen — unter denen Hans IV. ohne Zweifel sich wiederum wird befunden haben — mit Werner v. U. und einigen in Reg. 412 genannten Genossen abermals in das städtische Gebiet ein, plünderten und verbrannten das Dorf Dörna und nahmen die Einwohner zum Theil gefangen. Einen der letzteren, Namens Conrad Truttling (al. Ruttman), führten zwei der Uslar'schen Helfer bis zum Dorfe Eichen und hingen ihn dort an einen Baum, wozu die Chronik bemerkt: „An demselben Tage brach der Ast, dass er herab fiel; da durchstachen sie ihn — er war aber schon todt.“ Die Kosten, welche der Stadt aus dieser Fehde erwachsen, waren so gross, dass der Rath auf 10 Jahre die Stadtgräben verpachten musste.⁶⁾

¹⁾ Archiv des hist. V. f. Nieders., 1847, S. 365. — ²⁾ Gudenus, Cod. dipl. Mog., IV, S. 6. — ³⁾ Die Behauptung Pfeffinger's, l. c. I, S. 379 u. 412 u. a. O., Hertingshausen sei auf dem erstürmten Gieboldehausen gefangen und gerädert worden, widerlegt Landau, Hess. Ritterburgen, II, S. 229. — ⁴⁾ Sudendorf, l. c., IX, Nr. 197; Havemann, l. c., I, S. 556; Landau, l. c., II, S. 229; III, S. 72. — ⁵⁾ Sudendorf, l. c., X, Nr. 1; Janssen, Frankfurts Reichsrespondenz, I, S. 112. An diese Fehde mit Mainz knüpfte sich (von 1404 — 1409) die für das lippische Land so verhängnisvolle Fehde um die Erbfolge in der Grafschaft Everstein (Bartels, der everstein'sche Erbfolgekrieg, S. 18 u. ff.), in welcher kein Uslar genannt wird. Wenn Preuss u. Falkmann, Lipp. Regg., II, S. 448, unter den 9 Landrichtern, welche am 15. Decbr. 1398 den von dem Herzoge Heinrich von Braunschweig, Magnus II. Sohn, wegen Landfriedensbruchs angeklagten Henning von Reden freisprachen und damit dem Herzoge den Vorwand zum Kriege gaben, den hessischen Landrichter Heinrich von Usslacht für einen Uslar ausgeben, so ist das unrichtig. Die von Usslacht waren in Hessen ansässig und Heinrich von Usslacht bekleidete noch 1401 dieses Amt. (Schmidt, Götting. Urkb., II, S. 1.) — ⁶⁾ Frantz, Geschichten u. Zustände aus der Vorzeit Mühlhausens, S. 62.

Seit dem Jahre 1400 waren auch die Edelherrn von Plesse in Fehde mit der Stadt, welche jedoch in den Grafen von Schwarzburg und den mit diesen seit dem 17. März d. J. verbündeten Herren von Hardenberg kräftige Bundesgenossen gegen die Edelherrn fand. Ob nun die Uslar in den oben erzählten Fehden gegen Mühlhausen mit den von Plesse im Bunde waren, oder ob sie selbstständig ihre Streifzüge unternahmen, verschweigt unsere Quelle.¹⁾ Der Umstand, dass die plessischen Herren bei einem vermittelten, am 24. Juli 1401 unternommenen Einfall in das mühlhäuser Gebiet sich nach den Gleichen zurückzogen,²⁾ deutet nicht unwahrscheinlich auf eine gemeinsame Aktion hin.

Die schonungslose Strenge, mit welcher der Herzog Otto (coeles) die Störer des Landfriedens verfolgte (er hatte im Jahre 1396 achtzehn Wegelagerer dem Strange übergeben),³⁾ hielt drei Knechte Ernst's X. v. U. nicht ab, einen Pilger Conrad Reymer aus Winzenburg, welcher sich mit seinem Gefährten Reinbrecht Pytik am 2. Februar 1401 auf die Reise nach Ulrichshausen begeben hatte, zu St. Nicolaus ihrer Pferde und Habseligkeiten sammt dem Pilgrimsbriefe zu berauben. Die Räuber, von den Beraubten nachher ergriffen und vor den Rath zu Göttingen gestellt, entschuldigten sich damit, dass nach ihrer Meinung der Angegriffene den Landfrieden nicht mehr genießen sollte, weil sein Brief, der nur auf 9 Tage galt, abgelaufen war, und der Raub geschehen sei, weil er zu den Leuten des Ernst von Bock gehöre, mit welchem ihr Herr in Fehde war. Darauf hin sprachen die vom Rathe angerufenen Landrichter von Braunschweig und Hessen durch Urtheil vom 16. April 1401 die drei Angeklagten frei. (Reg. 413.)

Aehnliche Verletzungen des Landfriedens Seitens der Schlossherren auf den Gleichen scheinen die Heerfahrt vor die Gleichen veranlasst zu haben, zu welcher der Bürgermeister der Stadt Hannover mit seinen Gesellen Ende Juli 1402 auszog. Die Urkunde (Reg. 422) überliefert uns die Summe Geldes, welche zur Zehrung mitgenommen wurde, sowie die Ausgaben für Lebensmittel und Inventar, über den Zweck des Feldzuges (Fehdezuges) aber lässt sie uns ungewiss. Wir erfahren nur aus der Geschichte,⁴⁾ dass in der Pfingstwoche desselben Jahres (1402) der Bischof Johann III. von Hildesheim, die weltlichen Brüder Bernhard I. und Heinrich, Herzog Friedrich (zu Osterode) und Otto (coeles) mit dem Edelherrn Heinrich von Homburg die Burg Freden zerstörten,⁵⁾ weil die darauf sitzenden Ritter gleichen Namens den Landfrieden gebrochen, und schliessen daraus, dass eine ähnliche Execution wegen des gleichen Vergehens der Zweck des Zuges nach den Gleichen war. Nicht ausgeschlossen freilich ist die Möglichkeit, dass die Herzöge ihre Uslar'schen Vasallen strafen wollten für die Hülfe, die sie in der eben jetzt mit grösster Erbitterung geführten mainzer Fehde dem Erzbischofe, ihrem Gegner, leisteten, zumal da die Stadt Hannover dem Bunde der Herzöge angehörte.⁶⁾

Eine ähnliche Heerfahrt scheint im folgenden Jahre (1403) stattgefunden zu haben, weil Reg. 428 von einer Fehde vor den Gleichen spricht, in welcher der berittene Diener am Marstalle des Rathes zu Braunschweig, Lüddeke Preddeger gefangen genommen⁷⁾ und dem reichen braunschweigischen Bürger Hennig Zaleghe oder Saleghe (Salge) ein Pferd erschossen wurde.⁸⁾ Es dürfte hiernach in diesem Jahre der Stadt Braunschweig die Aufgabe zugefallen sein, die Verletzer des öffentlichen Friedens auf den Gleichen zum Gehorsam gegen das Gesetz zu zwingen.

Ob auch eine Belagerung der Gleichen durch den Landgrafen Hermann den Gelehrten von Hessen, deren um diese Zeit in einem Rechtsausspruch des Königs Ruprecht zwischen dem Erzbischof Johann II. von Mainz und dem genannten Landgrafen vom 3. Februar 1403 Erwähnung geschieht,⁹⁾ in diesem Sinne zu verstehen ist, steht dahin. Später scheinen die Herzöge Bernhard I. und Heinrich von Braunschweig noch eine Heerfahrt vor die Gleichen unternommen zu haben, wenigstens deutet eine gegen die

1) Schöttgen u. Kreisig, *Diplomataria et script. hist. Germ.*, I, S. 405. — 2) Daselbst. — 3) Havemann, l. c., I, S. 597. — 4) Havemann, l. c., I, S. 601; Sudendorf, l. c., IX, S. 241, Nr. 172. — 5) wobei die „grote bussen“ (Kanone) zersprang. (Schmidt, l. c. II, S. 9, Note.) Vgl. O. v. Heinemann, *Gesch. von Braunsch. und Hannover*, II, S. 172. Der braunsch. Rathsherr Hermann von Vechelde war Theilnehmer an der Heerfahrt. (Sack, *Gesch. der Schulen zu Braunschweig*, 1. Abth., S. 140.) — 6) Hartmann, *Gesch. der Residenzstadt Hannover* (1880), S. 68. — 7) Nach der in Reg. 428 citirten Quelle S. 149 war Preddeger auch im J. 1403 mit in den Fehden vor Duderstadt und Gieboldehausen. Bei der Einnahme des letzteren Orts war die gefürchtete „grote bussen“ thätig, durch welche viel „roveryg mynner worden.“ (Schmidt, l. c. II, S. 9, Note.) — 8) Sack, l. c., 1. Abth., S. 135. — 9) Weizsäcker, l. c., V, S. 478.

genannten fürstlichen Brüder gerichtete Klageschrift des hildesheimischen Bischofs Johann III. vom 23. Juni 1406 (Reg. 422) über den dabei erlittenen Schaden darauf hin.

Unser Material reicht nicht hin, um zu entscheiden, wie weit die Uslar betheilt waren bei dem schon im Jahre 1400 aus unbekannter Ursache entstandenen und bis in's Jahr 1404 fortdauernden Streite ihrer alten Feindin, der Stadt Duderstadt, mit dem Abt Conrad von Reinhausen und der mit diesem anscheinend verbündeten Stadt Göttingen.¹⁾ Die verwandtschaftlichen Beziehungen der Uslar zu dem dem Geschlechte von Rusteberg angehörenden Abte, so wie der Umstand, dass Hildebrand VI. v. U., Propst des Stifts Busdorf zu Paderborn, ohne jede geistliche Gerichtsbarkeit über die Stadt, doch den Rath und viele dortige Bürger in den Bann that,²⁾ lässt kaum bezweifeln, dass die Uslar für den bedrängten Abt werden Partei ergriffen haben.

Seit 1401 waren, soviel bekannt, die Mühlhäuser von den neuengleichenschen Uslar nicht mit Fehde bedroht. Darum schloß aber der alte Groll nicht, denn schon im Sommer 1404 erzählt die Chronik von einem neuen Zuge gegen die Stadt. Mit dem Ritter Birmbach verwüstete Hans von Uslar³⁾ am 15. Juni das städtische Gebiet, während die Bürger vor Ebeleben lagerten. „Da ging es traurig zu“ seufzt der Chronist. (Reg. 432.) Im folgenden Jahre plünderte ein Geselle des Hans v. U. die Mühlhäuser Kaufleute, welche von der Frankfurter Messe heimkehrten. (Reg. 438.)

Zu Ende 1405 oder zu Anfang des Jahres 1406 war aus nicht bekannter Veranlassung der Rath zu Göttingen mit den Uslar auf Altengleichen: Hermann XIII., dessen Sohne Wedekind I. und deren Vetter Dietrich II. in eine Fehde verwickelt.⁴⁾ Vor Settmarshausen war ein Treffen geliefert, in welchem die Uslar den Bürger Fricke von Lengede gefangen und dem Bürger Heinrich von dem Sake ein Pferd abgenommen hatten. Am 16. Januar 1406 wurde unter Vermittlung des Ritters Bodo von Adelebsen und des Knappen Tile von Kerstlingerode die Fehde eingestellt (Reg. 439), und vereinbart, dass der gefangene Bürger gegen Urfehde, sowie das Beutepferd frei gegeben werden sollten, wogegen der Rath sich verpflichtete, die den Uslar abgenommenen 3 Knechte und 5 Pferde los zu geben. Die noch übrigen streitigen Punkte wurden an Herrn Bodo und Hans von Jühnde zur Entscheidung verwiesen.⁵⁾

Für die fortdauernde Feindschaft des Adels gegen die aufblühenden Städte zeugt in demselben Jahre (1406) ein Zug, den die Brüder Ernst XIII. und Hans VI. v. U.⁶⁾ auf Neuengleichen gegen die freie Reichsstadt Nordhausen unternahmen. Das Gebiet dieser Stadt war nur unbedeutend, und die Bürger besaßen deshalb nicht die Macht, in den unablässigen Fehden erfolgreich aufzutreten. Die gegen sie unternommenen Streifzüge bezweckten daher gewöhnlich eine Brandschatzung der Bürger,⁷⁾ und wahrscheinlich setzte auch bei diesem Zuge Graf Ernst von Hohnstein einer solchen ein Ziel, als er die Parteien aussöhnte. (Reg. 444.)

Ansprüche, welche die Junker von Uslar auf den Gleichen⁸⁾ an gewisse Gerechtigkeiten in dem Dorfe Hollenstedt und dessen Feldmark machten, führten im Jahre 1408 zu einer Fehde der Junker gegen den Herzog Otto d. J. von Grubenhagen, den Sohn des regierenden Herzogs Friedrich, welcher die Uslar'schen Forderungen nicht anerkennen wollte. Nachdem beide Theile mit Rauben und Brennen sich gegenseitig und dem Dorfe grossen Schaden zugefügt hatten, legte Otto auf Kosten der treu zu ihm haltenden Einwohner 12 reisige Knechte zum Schutze in das Dorf. Als nun eines Tages die Junker von Uslar mit ihren Verwandten, den von Kerstlingerode, versuchten, die Viehheerden des Dorfes zu nehmen und nach den Gleichen zu treiben, fanden sie die durch einen Hirten von dem Ueberfalle benachrichtigten Hollenstedter an der von ihnen

¹⁾ Siehe die vollständige Note zur Urk. Nr. 227 bei Jaeger, Urkb. der Stadt Duderstadt. —

²⁾ Wolf, Gesch. von Duderstadt, S. 95. Erst am 6. April 1404 wurde der Bann aufgehoben. (Reg. 430.)

— ³⁾ Welcher Hans gemeint ist, lässt sich nicht feststellen. Wahrscheinlich war es Hans V. erster Ritt.

— ⁴⁾ Da laut einer Notiz in den Rechnungsbüchern der Stadt Göttingen (im Stadtarchive daselbst)

der vormalige Stadthauptmann Arnd von Rusteberg in den J. J. 1405/6 über ein Jahr lang bei den genannten Vettern v. U. auf den Gleichen (Altengleichen) gefangen sass, so mag schon im Jahre zuvor (1405)

zwischen Göttingen und denselben Uslar auf Altengleichen gekämpft sein. Die Gefangennahme kann aber

ebensowohl der Everstein'schen Fehde angehören. — ⁵⁾ Dietrich II. v. U. erneuerte anscheinend die Fehde

im Jahre 1411. Eine Notiz in den Rechnungsbüchern der Stadt Göttingen sagt zu diesem Jahre: „do

Dyderik van Usseler, Lyppold von Hansten etc. vygende weren“ (der Stadt Göttingen). — ⁶⁾ Die ältere,

in Reg. 444 angegebene Quelle lässt auch ihren Oheim Werner an der Fehde Theil nehmen. — ⁷⁾ Zeitschrift

des Harz-Vereins, 5. Jahrg., 1872, S. 66. — ⁸⁾ Es werden die Brüder Ernst XIII. und Hans VI.

auf Neuengleichen, denen ihr Vetter Hans V. sich angeschlossen haben mag, gemeint sein.

neu befestigten Landwehr bereit, den Feind zu empfangen. Nach hartem Kampfe gelang es ihnen, die Junker in die Flucht zu treiben und die Hengste zweier gefallenen Knechte zu erbeuten, welche sie dem Herzog Otto verehrten. Zum Gegendienst für dies Geschenk verlieh Otto seinen Unterthanen zu Hollenstedt im Jahre 1409 eine¹⁾ Hufe Landes daselbst gelegen, welche er, wie es in der Urkunde (Reg. 449) heisst „den Junkern v. U. auf den Gleichen abgewonnen, die so oft in seine Herrschaft und Gerichte gefallen seien²⁾ und grossen Schaden gethan und ihn hart befehdet hätten; von jener Hufe sollten jedoch zu einer Urkunde jährlich 6 Pfund Geldes an das Haus zu Salzderhelden gegeben werden.“³⁾

Die alte Feindschaft der Herren auf beiden Schlössern Gleichen gegen das mainzische Duderstadt wurde neu angefacht, als Ernst X. v. U. auf Neuengleichen — einer der Kämpfer vom Jahre 1391 gegen die Stadt — gestorben war. Seine Söhne Ernst XIII. und Hans VI. nahmen den Kampf im Jahre 1411 noch einmal wieder auf und schlossen damit, soweit unsere Kenntniss reicht, die mehr als 30 Jahre umfassende Periode der Uslar'schen Fehden mit dieser Stadt. Von der Fehde selbst ist nichts weiter auf uns gekommen, als ein Brief des Raths vom 11. März 1411 (Reg. 458) an den Ritter Heise von Kerstlingerode, an dessen Bruder Tile, und an Heise's Söhne Otto, Tile und Heise, worin er ihnen bekannt giebt, dass er Feind sei des Ernst XIII. und Hans VI. v. U., des Dietrich von Stockhausen, des Hans von Dörnberg und des Hermann von Bischofshausen, sowie deren Helfer und Knechte. Wenn der Rath nun sie — die von Kerstlingerode — als Genossen seiner Feinde in deren Gerichten und Dörfern Rittmarshausen, Kerstlingerode, Beyenrode, Weissenborn, Bischhausen, zu dem Rode, Klein- und Gross-Lengden, Rebelingerode, Riekenrode, Falkenhagen, Sattenhausen, Wöllmarshausen, Diemarden, Benniehausen, Wittmarshausen, Gelliehausen, Elbickerode, Bremke, Reinhausen, Sartishagen (?)⁴⁾ träfe, so würde er auch sie als seine Feinde behandeln.

Der Krieg der Brüder auf Neuengleichen mag kaum sein Ende erreicht haben, als ihr Vetter Hermann XIII. v. U. auf Altengleichen mit seinen Söhnen Wedekind I., Bode und Günther „etlicher vermeinter Forderung halber“ im Jahre 1411 in Fehde geriethen mit dem Landgrafen Friedrich d. J. von Thüringen, dem schwachen Sohne des kriegerischen Balthasar, mit dem Grafen Günther XXVII. von Schwarzburg, Friedrichs d. J. Schwiegervater, und dessen Sohne, Graf Heinrich XXVI. (der Streitbare), so wie mit dem Bruder des Grafen Günther, Heinrich XXII. Die Chronik (Reg. 459) erzählt uns, dass die Uslar den verbündeten Landgrafen und Grafen viel Unruhe und Bedrängniss verursacht haben, bis es ihnen gelang, den Bode v. U. gefangen zu nehmen und dadurch den Frieden zu erzwingen. Am 26. Juli (Reg. 460) schwören Hermann XIII. und seine Söhne Urfehde. Bode gelobt, dass er Zeit seines Lebens, seine Brüder und ihr Vater aber, dass sie 5 Jahre lang ihre bisherigen Feinde weder angreifen, noch Gewalt gegen sie verüben wollen. Ob auch Hans V. v. U. auf Neuengleichen, wie Reg. 459 will, seinen Vettern in dieser Fehde beistand, steht nicht unbedingt fest, weil der Urfehdebrief (Reg. 460) ihn nicht in den Frieden einschliesst; doch mag er sich in besonderer, nicht auf uns gekommener Urkunde gesühnt haben.

Weit ab von dem Schauplatze dieser Fehde entspann sich im Jahre 1412 ein Streit zwischen dem Paderborner Electen⁵⁾ Wilhelm, Herzog von Berg und Graf von Ravensberg und vielen mit der Stadt Paderborn verbündeten Geistlichen seines Stifts. Nachdem die Versuche des Bischofs zu gütlicher Beilegung der Differenzen misslungen waren,⁶⁾ griff er zu den Waffen, verwüstete, nachdem Paderborn vergebens belagert war, mit 1300 Lanzenträgern die Gegend um Brakel, bis durch Vermittelung des Herzogs Bernhard I. von Braunschweig ein Vergleich zu Stande kam.⁷⁾ Als aber das Dom-

¹⁾ Bei Letzner, Dassel'sche u. Einbeck'sche Chronik, V, 1, S. 28 u. a. O. werden 11 Hufen genannt. — ²⁾ Vgl. Havemann, Gesch. d. Lande Braunschweig und Lüneb. (v. J. 1837) I, S. 271. — ³⁾ Wendt, Chronik von Osterode (Mscpt. v. J. 1639) setzt die Fehde fälschlich in das Jahr 1406 und meint, die diesem Jahre angehörende Gefangennahme des Herzogs Erich von Grubenhagen durch die Herren von Hardenberg zu Lindau sei auf die Hilfe zurückzuführen, welche Erich seinem Vetter Otto d. J. in dieser Fehde gegen die Junker von Uslar und die ihnen verbündeten Herren von Hardenberg auf Lindau geleistet hätten. (Vgl. Max, Gesch. von Grubenhagen, I, S. 262, 266, 273; auch Erath, Conspectus hist. Brunsv.-Lüneb. S. XXX.) — ⁴⁾ wohl Lesefehler für Sterteshagen. — ⁵⁾ So hiess der vom Domcapitel erwählte Bischof vor seiner Bestätigung durch den Papst. — ⁶⁾ Furcht vor der Reformation des Clerus wird in den zum Reg. 467 angegebenen Quellen als Ursache des Streites angegeben. — ⁷⁾ Preuss u. Falkmann, Lipp. Regg., III, S. 145, Nr. 1781.

capitel und die 4 Hauptstädte sich mit dem Edelherrn Bernhard VI. zur Lippe und 5 Paderborner Ministerialen am 16. Febr. 1413 verbündeten,¹⁾ entbrannte der Krieg aufs Neue. Der Bischof wandte sich nun mit einer Klageschrift an den Papst Johann XXIII., worin er vorzüglich folgende Beschwerden führte: „Der Rath der Stadt hätte, entgegen den ihm geleisteten Huldigungseide, Statuten dahin gemacht, dass keine Exequien der Verstorbenen ausser am Sonntage gehalten, und die Glocken zu diesen Exequien nur am Sonnabend geläutet werden sollten. Auch habe der Rath das Bier besteuert, die Bürger hätten die des Nachts verschlossenen Thore der Domfreiheit und anderer Kirchenfreiheiten gesprengt, die Festungswerke der Stadt gegen den Bischof verstärkt und endlich hätte der Rath mit einigen Domherren, insbesondere mit Otto Spiegel, Heinrich Westphal und Hildebrand (VI.) von Uslar gegen ihren Eid eine Verschwörung gegen den Bischof mit den Edelherren von Lippe angerichtet (Reg. 467), doch hielte man dafür, dass obige Domherren nur aus Furcht mit der Stadt hielten.“ Nach einigen weiteren — unwesentlichen — Anklagen bittet der Bischof den Papst, einen Cardinal mit der Entscheidung der Sache zu beauftragen. Der vom Papst delegirte Richter, Cardinal Franz von Venedig, citirt darauf durch Schreiben vom 12. Mai 1413 die Paderborner nach Rom, doch scheint aus der gerichtlichen Procedur nichts geworden zu sein, da der Bischof in andere verwickelte Händel gerieth.²⁾

Im Jahre 1414 (?) führten ungenannte Mitglieder der Familien von Bülzingslöwen, Hanstein und Uslar eine Fehde mit dem zu Kelbra residirenden Grafen Ulrich III. von Hohnstein, von der wir sonst nichts erfahren.³⁾ Die Brüder Ernst XIII. und Hans VI. auf Neuengleichen sind, falls die Jahreszahl richtig ist, nicht gemeint, denn diese versprechen bereits am 17. Februar d. J. dem jungen Landgrafen Ludwig I. (dem Friedfertigen) von Hessen ihre Hülfe in seiner Fehde gegen die Landgrafen von Thüringen und Markgrafen von Meissen: Friedrich I. (d. Streitbare), Wilhelm II. (d. Reiche), sein Bruder, und Friedrich d. J. (d. Friedfertige), beider Vetter. Die Uslar erhalten für ihre Dienste 200 Gulden und Ersatz allen etwaigen Schadens vom Landgrafen Ludwig zugesichert. (Reg. 468.) Wir kennen so wenig die Veranlassung, welche das erbverbrüderete thüringische Haus in Feindschaft mit Hessen brachte, wie den Verlauf des Krieges. Wir erfahren nur, dass dieser sehr ernst geführt wurde, und dass Herzog Heinrich von Braunschweig-Lüneburg, der Vormund des Landgrafen Ludwig I., am 26. Juli 1414 zu Mühlhausen die Fehde für 3 Jahre beilegte.⁴⁾

Wie werthvoll die Hülfe der Uslar für die kriegführenden Fürsten in dieser Zeit sein mochte, erkennen wir in dem Bestreben der thüringischen Landgrafen, die Brüder Ernst XIII. und Hans VI. v. U. für ihren Dienst zu gewinnen. Schon am 24. Juni 1414, also lange vor dem eben genannten Friedensschlusse, stellt der jüngere Landgraf Friedrich den Brüdern v. U. Bürgen für diejenigen 640 Gulden, welche er ihnen schuldig ist (Reg. 472), und noch in Mühlhausen, wenige Tage nach geschlossenem Frieden mit Hessen, nimmt er und seine vorgenannten fürstlichen Vettern die bisherigen Helfer seines hessischen Gegners — denen sich noch Hans V. v. U., ihr Vetter, anschloss — für jährlich 10 Schock neuer Freiburger Groschen in den thüringischen Dienst. (Reg. 473.) Die eilige Rüstung galt ohne Zweifel dem Bischof Albert von Bamberg, mit welchem die landgräflichen Brüder Friedrich I. und Wilhelm II. über Ansprüche an Gerechtigkeiten des Stifts noch in demselben Jahre in Misshelligkeiten geriethen, welche Kaiser Sigismund beizulegen sich bemühte. Es wurden verschiedene Einfälle in das bischöfliche Gebiet gemacht, über die wir aber Näheres eben so wenig erfahren, wie über den Friedensschluss.⁵⁾

Das Jahr 1415 mögen unsere streitbaren Brüder Ernst XIII. und Hans VI. in Ruhe auf ihrem Schlosse Neuengleichen verlebt haben, wenigstens erfahren wir in dieser Zeit nichts von neuen Unternehmungen. Als aber die Grafen Heinrich (d. Stolze), Ernst und Günther von Hohnstein und die ihnen verwandten Grafen Günther XXVII. und sein Sohn Heinrich XXVI. von Schwarzburg mit dem Herzog Erich von Braunschweig-

¹⁾ Preuss u. Falkmann, Lipp. Regg., III, S. 141, Nr. 1771. — ²⁾ Nach Weddigen, Paderb. Gesch., citirt in Reg. 467. Ueber den Wiederausbruch der Fehde nach dem Tode Bernhards VI. (31. Jan. 1415) vgl. J. Graf von Oeynhausen, Gesch. des Geschlechts v. Oeynhausen, I, S. 28. — ³⁾ Duval, Eichsfeld, S. 308; Hoche, Gesch. d. Grafschaft Hohnstein etc. S. 141. Die Richtigkeit des Jahres 1414 ist sehr zweifelhaft, da Ulrich III. nach Heydenreich, kurze Beschreib. der Grafen von Hohnstein, S. 11, bereits 1404 starb. — ⁴⁾ Horn, Lebensbeschr. Friedrichs des Streitbaren, S. 483; S. 803, Urk. Nr. 201. — ⁵⁾ Horn, l. c., S. 485; S. 806, Urk. Nr. 203.

Grubenhagen, Albrechts II. Sohn, in Fehde geriethen, weil, wie es scheint, die Hohnsteiner ihm die Einlösung der Grafschaft Lauterberg hartnäckig verweigerten,¹⁾ da wurden auch die Uslar wieder in das wilde Fehdeleben hineingezogen. In dem beginnenden Kampfe trat Herzog Otto (cocles) von Göttingen auf die Seite Erichs, seines Schwagers. Es musste deshalb den verbündeten Grafen daran liegen, in dem Fürstenthume ihres Gegners Otto eine Burg zu gewinnen, die ihnen als Stützpunkt bei Angriffen und als Zufluchtsort bei einem Rückzuge dienen könnte. Darum schlossen die genannten Grafen von Schwarzburg am 25. Januar 1416 mit den Besitzern von Neuengleichen, den Brüdern Hans VI. und Ernst XIII. v. U., einen Vertrag, worin diese als getreue Mannen der Grafen für jährlich 24 Scheffel Weizen, Roggen und Gerste sich verpflichten, vom Hause (Neuen) Gleichen 20 Pferde, Hofleute und Schützen zum Dienst gegen die Herzöge Erich von Grubenhagen und Otto (cocles) von Göttingen zu stellen. (Reg. 482.)

Es kam frühestens gegen Ende des Jahres 1416 zu einem heissen Kampfe bei Osterhagen unweit Scharzfeld, in welchem Graf Günther von Hohnstein fiel,²⁾ sein Bruder Heinrich (d. Stolze) aber mit vielen Junkern und Knechten in Gefangenschaft gerieth,³⁾ aus der er sich mit 8000 Gulden lösen musste.

Welche Stellung der Landgraf Friedrich d. J. von Thüringen in dieser Fehde zu seinem Schwager Heinrich XXVI. von Schwarzburg einnahm, ist schwer zu erkennen. Sein am 23. Octbr. 1416 (Reg. 483) mit dem Edelmanne Thile Wolf geschlossener Vertrag, worin dieser sich mit seinem Antheile an dem eichsfeldischen Schlosse Bodenstein dem Landgrafen zum Dienste verpflichtet, deutet darauf hin, dass Letzterer die Absicht hatte, den verbündeten Grafen von Schwarzburg und Hohnstein zu Hülfe zu kommen. Das Schloss Bodenstein war hohnstein'sches Eigenthum und die Familien von Worbis, von Wintzingerode, von Rusteberg und Wolf seit 1337 damit belehnt.⁴⁾ Weil dem Landgrafen nun daran gelegen sein musste, in einem Kriege gegen die braunschweigischen Herzöge auf der Verbindungslinie zwischen seinem Lande und den Fürstenthümern Grubenhagen und Göttingen sich eines festen Schlosses zu versichern, welches im Nothfalle ihm seine Thore öffnen konnte, so schloss er mit Thile Wolf, und wahrscheinlich ebenso mit den anderen Theilhabern am Schlosse, jenen Dienstvertrag vom 23. Octbr. 1416, worin Wolf ausdrücklich bedingt, dass er nicht verpflichtet ist, gegen den Erzbischof von Mainz, die Grafen von Hohnstein, sowie gegen mehrere Adelige, darunter Ernst XIII., Hans VI. und Hans V. v. U., zu dienen.

In wie weit die Niederlage der verbündeten Grafen bei Osterhagen von Einfluss war auf den anscheinend geplanten Krieg des Landgrafen gegen die Herzöge lassen die dürftigen Nachrichten nicht erkennen. Ein im Jahre 1417 zwischen Otto (cocles) und den thüringischen Brüdern und Vettern Friedrich I. (den Streitbaren), Wilhelm II. (den Reichen) und Friedrich d. J. zu Mühlhausen auf 3 Jahre geschlossener Vertrag⁵⁾ zeigt, dass zu dieser Zeit die Fürsten in Frieden lebten, und ein ähnlicher, am 13. November des folgenden Jahres zwischen demselben Herzog Otto und dem jüngeren Friedrich auf 2 Jahre geschlossener Vertrag⁶⁾ bestätigt die Fortdauer des guten Einverständnisses.

Ob Friedrich d. J. den Krieg gegen den Herzog Erich von Grubenhagen weiter führte, oder wer sonst zu Ende des Jahres 1417 oder Anfangs 1418 der Feind des Landgrafen gewesen sein mag, lässt sich nicht bestimmen, da die Urkunde (Reg. 488) darüber schweigt. Die dort nicht näher bezeichneten Uslar standen auf der dem Landgrafen feindlichen (vielleicht hessischen?) Seite und nahmen den thüringischen Edelmann Heinrich von Hörselgau gefangen, welcher, um das bedungene Lösegeld aufzubringen, Zinsen im Werthe von 100 Rhein. Gulden verpfänden musste, die der Landgraf in der genannten Urkunde vom 12. Februar 1418 ihm zu ersetzen verspricht. Am folgenden 2. März machen die Uslar ihren Frieden mit dem Landgrafen. Aus der darüber aus-

¹⁾ Havemann, l. c., I, S. 716. Die dort (S. 717) behauptete Schwarzburg-Hohnstein'sche Erbverbrüderung wurde erst 1433 geschlossen. (Heydenreich, Historie des Hauses Schwarzburg, S. 130.) —

²⁾ Da die 3 Hohnstein'schen Brüder urkundlich noch am 23. Octbr. 1416 genannt werden (Reg. 483), so kann das Treffen nicht, wie allgemein angegeben wird, schon 1415 statt gefunden haben. (Vgl. die Note bei Max, Grubenhagen, I, S. 267.) O. v. Heinemann, Gesch. von Braunsch. u. Hannover, II, S. 59 hält das Jahr 1415 fest, und glaubt nicht, dass Graf Günther gefallen. — ³⁾ Nach Heydenreich, kurze Beschreibung der Grafen von Hohnstein, S. 16, wurde auch Graf Ernst von Hohnstein, der Dritte der Brüder, gefangen. — ⁴⁾ Dies Lehnverhältniss dauerte bis 1448. (Wolf, pol. Gesch. d. Eichsf. II, Urkb. S. 30, 48; Duval, Eichsfeld, S. 518; v. Steinmetzen, Ritterschaft des Eichsfeldes, S. 110.) — ⁵⁾ Schmidt, Götting. Urkb. II, S. 48, Note. — ⁶⁾ Dasselbst, S. 48, Nr. 74.

gestellten Urkunde (Reg. 489) lernen wir die Brüder Ernst XIII. und Hans VI. v. U., sowie deren Vetter Hans V., alle von Neuengleichen, als die Feinde des Landgrafen Friedrich d. J. in der nun gesühten Fehde kennen. In den Frieden eingeschlossen wird gleich ein Dienstvertrag, welcher die drei Uslar verpflichtet, nun dem Landgrafen gegen jedermann zu dienen, ausgenommen den Erzbischof Johann II. von Mainz, den Herzog Otto (cocles) und Clauenberg Hoyen mit seinen Söhnen. Sie erhalten dafür 100 Gulden jährliche Zinsen vom Landgrafen.

Der Anfang des Jahres 1419 sah den Grafen Heinrich XXVI. von Schwarzburg¹⁾ und seinen Schwager Friedrich d. J. von Thüringen gerüstet, die Scharte von Osterhagen auszuwetzen. Graf Heinrich nahm am 25. Januar für den Krieg gegen den Herzog Erich von Grubenhagen und Otto (cocles) von Göttingen in seine Bestallung 4 Junker von Hardenberg,²⁾ Lippold von Hanstein, Tile (IV.)³⁾ von Uslar u. a. Letzterer verpflichtet sich dem Grafen zum Dienste mit 6 Pferden und Knechten, die er auf seinem Hause (Alten-) Gleichen zu halten verspricht, wogegen der Graf ihm bezüglich alles etwa zu erleidenden Schadens nach Erkenntniss Ernst's XIII. v. U. und Heinrichs von Gernar vollen Ersatz zusichert. Ausserdem erhält Tile aus der Kammer zu Sondershausen eine jährliche Vergütung von 20 Rhein. Gulden. (Regg. 493, 494.) Später nehmen auch die Brüder Ernst XIII. und Hans VI. v. U. auf Neuengleichen, Hans von Haversfort u. a. am Kampfe Theil, doch nicht, wie Reg. 494 vermuthen lässt, in der Bestallung des Schwarzburgers, sondern nach dem Vertrage vom 2. März 1418 (Reg. 489) in der des Landgrafen Friedrich d. J. von Thüringen, welcher den Uslar für ihre Hülfe 424 Gulden zahlt. (Reg. 507.) Nachdem die Parteien sich längere Zeit grossen Schaden zugefügt, gelang es den vermittelnden Grafen Ernst von Hohnstein und Botho von Stolberg, sowie dem Ritter Hilmar von Steinberg am 21. Mai (oder 3. Juni) 1420 die Fehde beizulegen. (Reg. 494.) Die gefangenen Knechte der von Hardenberg und von Uslar wurden frei gegeben (Reg. 505) und alle Betheiligten in die Sühne aufgenommen, auch Ernst XIII. und Hans VI. v. U., doch nicht Tile (IV.?) v. U., welcher demnach entweder während der Fehde gestorben, oder in einem der zahlreichen Scharmützel gefallen sein muss. (Reg. 494.) Das Chron. Engelhusii erzählt,⁴⁾ dass von den Einbecker Bürgern, welche dem Herzog Erich in die Fehde folgten, 60 Bewaffnete mit ihren Pferden gefangen nach Weimar geführt wurden, und erst nach Zahlung eines Lösegeldes von 7000 Florenen zurückkehrten. Ihnen mögen viele der Gefangenen angehören, welche am 21. Septbr. (Reg. 501) und am 12. und 13. Novbr. (Regg. 505, 506) 1420 den verbündeten Gegnern — unter denen die Brüder Ernst XIII. und Hans VI. v. U. genannt werden (Reg. 501, vgl. 505, 506) — Urfehde schwören.

Von Neuengleichen aus hörten während dieser Fehdezeit die Knechte des Hans (V.?) v. U. nicht auf, die Ohnmacht kaiserlicher Gesetze zu Wegelagerei zu missbrauchen. Zwei dieser Knechte erwürgten im März 1417 den Hans Reynold bei den Gleichen (Reg. 485), muthmasslich in Folge des Widerstandes, den er bei der geplanten Beraubung leistete. Am 8. Decbr. desselben Jahres nahmen Bodo von Stockhausen und Hans V. v. U. dem im Dienste des Herzogs Otto (cocles) reisenden Aachener Bürger Ludwig von Oldendorf auf der Strasse bei Hattorf Tuch im Werthe von 140 Rhein. Gulden. Der Herzog vermittelte, nachdem volle Entschädigung geleistet, eine Einigung zwischen den Parteien, welche der Rath zu Göttingen am 9. Mai 1418 bestätigte. (Reg. 491.)

Gleich nach Beendigung der schwarzburg-thüringischen Fehde trat Ernst XIII. v. U. als oberster Amtmann auf dem Rusteberge in den Dienst des Erzstiftes Mainz (Reg. 500), und sein Bruder Hans VI. übernahm die Stellung eines Amtmanns des Herzogs Otto (cocles) auf dem Schlosse Altenstein. (Reg. 502.) Wurden sie auch durch diese, wie durch ihre fast gleichzeitig übernommene Dienstverpflichtung gegen die Stadt Erfurt (Reg. 503) schwerlich ihrer Leidenschaft für das Fehdeleben entzogen, so erfahren wir doch einstweilen nichts über ihre Thaten.

Die nächste uns bekannte Fehde der Uslar unternahmen die Burgherren von Altengleichen, Hermann XIII. und seine Söhne, indem sie ihren schon oft gegen die Städte bewiesenen Hass nun durch Befehdung der zu immer grösserer Macht erwachsenden

¹⁾ Sein Vater Günther XXVII. war (angeblich im J. 1416) gestorben. — ²⁾ In Reg. 501 sind sie einzeln aufgeführt. — ³⁾ Das vorgerückte Lebensalter Dietrichs II. v. U. veranlasst mich, nicht ihn, sondern seinen gleichnamigen Neffen hier anzunehmen. — ⁴⁾ Max, Grubenhagen, I, S. 269.

Stadt Mühlhausen von Neuem bethätigten. Sie traten in eine Verbindung des benachbarten Adels ein, welcher unedel genug war, den ungeheuren Schaden, welchen die Stadt im Jahre 1422 durch eine Feuersbrunst erlitten hatte, zur Demüthigung derselben benutzen zu wollen. So zog im folgenden Jahre unter Curt's von Adelebsen Anführung ein starker Haufen vor die Stadt. Allein die Bürger waren nicht unvorbereitet; verstärkt durch den Landgrafen Friedrich d. J. von Thüringen und den Grafen Heinrich XXVI. von Schwarzburg gingen sie dem Feinde muthig entgegen und schlugen ihn nach heissem Kampfe im Merzthale zwischen Seebach und Weberstedt völlig. Viele Adelige, unter ihnen Hermann XIII. v. U., wurden gefangen genommen; ¹⁾ nicht minder gross war die Zahl der Todten und Verwundeten. Am 15. Decbr. d. J. (1423) brachte der Mühlhäuser Hauptmann Hermann von Heilingen und die Bevollmächtigten der Sieger eine Sühne zu Stande, in welcher sämtliche Gefangene Urfehde schwören, der mitgefangene Anführer aber dem Landgrafen ausserdem 800 Gulden ²⁾ zahlen musste. (Reg. 513.)

Allein weder Eid noch Sühne vermochten in dem zerrissenen heiligen römischen Reiche die Kampflust zu dämpfen. Schon in den ersten Monaten des Jahres 1424 wurden die in der vorigjährigen Fehde gefangenen Uslar'schen Knechte und eroberten Rüstungen ein neuer Zankapfel zwischen Hermann XIII. v. U. und seinen Söhnen Wedekind I., Bode und Günther einerseits und der Stadt Mühlhausen anderseits. Wiederum unterlagen die Uslar, wie die am 8. April geschlossene Sühne bestätigt, worin sie auf alle Ansprüche an jene Gefangenen etc. verzichten müssen. (Reg. 519.) Damit wurden die Mühlhäuser für einige Zeit von ihren Bedrängern befreit.

Aus der die beiden Fehden gegen die alte Reichsstadt einschliessenden Zwischenzeit ist uns ein Vermannungs-Vertrag derselben Herren auf Altengleichen aufbewahrt, den sie am 27. Januar 1424 mit dem Grafen Heinrich XXVI. von Schwarzburg schlossen. (Reg. 517.) Gegen wen die Spitze dieses Vertrages gerichtet war, ist nicht erkennbar; schwerlich galt er der Unterstützung der Uslar bei Befehdung Mühlhausens, da es derselbe Schwarzburger war, den wir im Jahre zuvor als Helfer der Stadt kennen lernten.

Mit dem Stifte Hildesheim kamen die neuengleichenschen Vettern Hans V. und Hans VI. v. U. im Jahre 1423 in Fehde. Sie und der Bruder des Letzteren, der als mainzischer Oberamtmann auf dem Rüsteberge dienende Ernst XIII. v. U., waren um diese Zeit Pfandinhaber der Hälfte des stiftischen Schlosses Lindau. (Reg. 526.) ³⁾ Es ist anzunehmen, dass aus diesem Verhältnisse das nicht gehaltene Versprechen des Bischofs Johann's III. entsprang, welches nach Reg. 515 den Anlass gab zu dem Fehdebrieft, welchen die Vettern mit ihren in der Urkunde von 1423 genannten Knechten und Helfern dem unwürdigen Bischofe sandten, welcher durch seinen schwelgerischen und anstössigen Lebenswandel das Stift so sehr in Schulden gestürzt hatte, dass in diesem seinem letzten Regierungsjahre alle Besitzungen der Kirche, wie auch die bischöflichen Tafelgüter verpfändet oder veräussert waren. Im Verlaufe der Fehde scheint Hans V. in die Gefangenschaft des Arnd von Krummesse gerathen zu sein, wenn anders das undatirte Reg. 516 hierher gehört.

Mit Magnus, dem Nachfolger Johann's III. auf dem bischöflichen Stuhle zu Hildesheim, sehen wir Hans V. v. U. im folgenden Jahre im besten Einvernehmen, ohne jedoch genau den Zweck erkennen zu können, welchen ihre am 24. Febr. 1425 geschlossene Verbindung gegen den Grafen Heinrich XXVI. von Schwarzburg und Hans von Hardenberg verfolgte. (Reg. 522.) Sie mag gegen Mühlhausen gerichtet gewesen sein, wo sich die Freundschaft des Bischofs für Hans V. zwei Jahre später glänzend bewährte, und vielleicht verdanken es die ungenannten Uslar, ⁴⁾ welche noch im Jahre 1426 auf der Burg Gleichen mit der Stadt Frieden schliessen, der Hülfe des Bischofs, dass der Rath sich zu einer Zahlung von 400 Gulden an sie bequemen musste. (Reg. 534.)

¹⁾ Schwerlich machte Ernst XIII. v. U. die in Reg. 514 aufgeführten Gefangenen in dieser Fehde, sondern wahrscheinlich im Dienste des Erzbischofs von Mainz, dessen Oberamtmann auf dem Rüsteberge er war. — ²⁾ Ohne Grund nennt Frantz, Gesch. etc. aus der Vorzeit Mühlhausens, S. 61 nur 500 Gulden. — ³⁾ Das dem Stifte seit dem 12. Mai 1322 gehörende Schloss Lindau (Wolf, pol. Gesch. d. Eichsf., I, S. 78; Max, Grubenhagen, I, S. 125) war am 24. März 1353 an Detmar von Hardenberg, dem Stifter der lindau'schen Linie dieses Geschlechts, verpfändet. (Regg. 245, 246, 247, 282.) 1412 waren Ernst XIII. und Hans VI. v. U. Pfandinhaber der Hälfte des Schlosses (Reg. 463), welche von dem Sohne des Letzteren (Hans VII.) 1434 an das Erzstift Mainz überging. (Reg. 586.) — ⁴⁾ Nach den Ereignissen vor Mühlhausen in den Jahren 1427 und 1428 ist kaum zu bezweifeln, dass Ernst XIII. und Hans VI. v. U. — insbesondere auch ihr Vetter Hans V. — gemeint sind.

Am 24. Juni 1426 plünderten die Knechte der drei Uslar auf Neuengleichen: Ernst XIII., Hans VI. und Hans V. mit denen Hermann's XIII. auf Altengleichen in dem Helmethale (bei Nordhausen) den Nicolaus Meissner, einen Boten des Cardinals, und nahmen ihm 2 Gulden 23 Groschen, ausserdem eine Flasche und ein böhmisches Messer, einen Gulden werth. (Reg. 529.)

Die Urkunden lassen nicht erkennen, welche Veranlassung vor April 1426 den Hermann XIII. v. U. und seinen Sohn Wedekind I. zu Altengleichen als Gefangene auf das hessische Schloss Boyneburg führte. (Reg. 527.) Letzterer kann ebensowohl in Folge der im Jahre 1423 im Merzthale erlittenen Niederlage (Reg. 513), welche den Vater seiner Freiheit beraubte, mit diesem in die Haft der Besitzer jenes Schlosses gerathen sein, wie auch eine uns unbekannt gebliebene Fehde gemeint sein kann, welche dann eine der Triebfedern dafür geworden sein mag, dass Hermann und seine Söhne in der zwischen Mainz und Hessen im Jahre 1426 ausbrechenden ersten Fehde auf die Seite des Erzstifts traten. Die Veranlassung und der Verlauf dieser Fehde war folgender: 1)

Am 23. September 1419 war der Erzbischof Johann II. von Mainz, der unverzöhnlichste Feind der Landgrafen von Hessen, gestorben, und Conrad III. aus dem alten Geschlechte der Rhein- und Wildgrafen zum Stein bestieg am 18. October d. J. den erzbischöflichen Stuhl. Die friedliebende Gesinnung, mit welcher der junge Landgraf Ludwig I. (der Friedfertige) dem Erzbischofe entgegen gekommen war, und ihm unter anderen dadurch bewiesen hatte, dass er sich über entstandene Streitigkeiten dem Ausspruche von Schiedsrichtern unterwarf, mochte Conrad für Schwäche halten. Wenigstens wagte er es keck, unter den Augen des Landgrafen die mit Hessen in enger Verbindung stehende Abtei Fulda an sich zu reißen, und deren hochverdienten Abt Johann (von Merlau) zu unterdrücken. Dieser nahm seine Zuflucht zum Landgrafen und bat um dessen Schutz. Da es Letzterem nicht gelang, den Erzbischof zur Wiedereinsetzung des Abts zu bewegen, so war der Krieg unvermeidlich. Neuen Anlass zu Verwickelungen suchte und fand der Erzbischof bei den Grafen Heinrich V. und Wolrad I. von Waldeck, welche ihre halbe Grafschaft im Jahre 1424 an den Landgrafen für 22000 Gulden versetzt hatten, 2) und die er im Jahre 1426 bewog, die eingegangene Pfandschaft aufzusagen und ihr halbes Land an ihn für 18000 Gulden abermals zu verpfänden. 3) Nachdem er davon Besitz genommen und die feste Stadt Wildungen von Fritzlar aus mit der nöthigen Zahl Bewaffneter und allen Kriegsvorräthen reichlich versorgt hatte, wollte er, der Antwort im Voraus gewiss, dem Landgrafen den an die Grafschaft gelegten Pfandschilling aufdringen, und ihn dadurch nöthigen, von seinem älteren Rechte abzustehen. Als dieser sich dessen weigerte, schloss Conrad Bündnisse mit Cöln, Würzburg 4) und einer grossen Zahl von Grafen und Herren, darunter Hermann XIII. v. U. mit seinen Söhnen Wedekind I., Bode und Günther, welche für das Versprechen, dem Erzbischofe mit ihrem Schlosse Altengleichen gegen den Landgrafen und die übrigen in der Urkunde Genannten (Reg. 531) zu dienen, am 9. October 1426 auf dem Schlosse Oberlahnstein mit dem 4. Theile des Dorfes Sieboldshausen, 5) das sie seit 1345 pfandweise inne gehabt (Reg. 224), und daneben mit 20 Gulden jährlich aus dem Vorwerke und Hofe zu Erfurt, ablösbar mit 200 Gulden, belehnt werden. Am 13. Novbr. 1426 fand sich der Erzbischof Conrad selbst mit 600 Pferden zu Fritzlar ein, theils um die Besatzungen im mainzischen Hessen und in Wildungen zu verstärken, theils um sich davon durch eigenen Augenschein zu überzeugen, wie weit es mit den Vorbereitungen zum Kriege gediehen sei, und neue Befehle zu ertheilen. Nachdem er den Neubau der Burg Jesberg besichtigt, eilte er am 6. Januar 1427 über Wildungen und Schloss Waldeck nach Hofgeismar, von wo er, um Hessen nicht zu berühren, auf demselben Wege über Fritzlar wieder zurückkehrte. Die Boten flogen indessen hin und her. Haufen von Bewaffneten, 100, 200 und 300 Pferde stark, zogen aus und ein. Den Burgmannen wurde ihr rückständiger Burglohn ausgezahlt,

1) Nach: Falckenbeiner, Gesch. hess. Städte und Stifter, I, S. 262 u. ff.; Landau, hess. Ritterburgen, II, S. 137 u. ff.; (Vilmor), Chronik von Hessen, S. 13 u. ff. (Daten incorrect); Hess. Blätter vom 22. Septbr. 1883. — 2) Varnhagen, Sammlungen zur waldeckischen Geschichte, I, S. 136. — 3) Dasselbst, S. 137. — 4) nicht auch mit Paderborn, wie Falckenbeiner, l. c., will. Dies Stift stand auf der landgräflichen Seite. (Reg. 531.) — 5) Anscheinend war dieses Viertel derselbe vierte Theil, mit welchem das Erzstift Mainz am 5. Januar 1422 den Rath zu Göttingen belehnt hatte (Schmidt, Gött. Urkb., II, S. 58), wenigstens findet sich später nirgends eine Spur von einer Belehnung resp. einem Besitz der Stadt. Vgl. auch die Note bei Wolf, pol. Gesch. d. Eichsf., II, S. 2.

den Rittlern und Armbröstlern (Geschützmeistern) wurden Geschenke an Geld, Wein und Getreide gemacht, alle eintreffende Bewaffnete auf des Erzbischofs Kosten frei beherbergt und gastlich bewirthet. Bei Juden und Christen wurden bedeutende Summen geborgt, Pferde gekauft und die Beitreibung der Ketzersteuer mit aller Strenge befohlen.

Als so alles für den Krieg wohl vorbereitet war, gab der Erzbischof, der im Vertrauen auf die Zahl seiner Streiter und die Macht seiner Verbündeten schon von Siegen träumte, das Zeichen zum Kampfe. Am 21. Juli 1427 sandte er von Steinheim aus dem Landgrafen, welcher dem Bündniss gegenüber fast ganz allein stand, den Fehdebrief. Während er selbst mit der grösseren Hälfte des Heeres nach Fulda zog, fiel sein Neffe, der Graf Gottfried von Leiningen, zu welchem in Fritzlar 600 Pferde gestossen waren, in die Gegend von Gudensberg und Melsungen siegend und brennend ein. Hier trat ihm der junge Landgraf (er war erst 25 Jahr alt) mit einem kleinen, aber muthigen Heerhaufen gegenüber, drängte die Mainzer bis hinter Fritzlar zurück und nöthigte sie am 23. Juli beim Dorfe Udenborn zum Treffen. Nachdem er seine Hessen an alles Ungemach erinnert, welches über ihr Vaterland von Mainz schon gebracht worden war, stürzte er sich mit den Worten: „heut Landgraf oder keiner“ auf die Feinde und schlug sie. Ein hessischer Chronist, welcher die Begebenheiten von einem, der die Schlacht mitgemacht, vernommen hatte, erzählt unter anderen: „Die Hessen gewannen von dem Erzbischofe 400 gesattelte Pferde und fingen ihm ab 200 reisige Männer.“ Der Sieger eilte dann der Stadt Fulda zu Hülfe, welche von dem Erzbischofe belagert wurde, setzte den Abt wieder in seine Stelle ein, und lieferte diesem am 10. August 1427 auf dem Münsterfelde, einer Ebene neben der Stadt, eine blutige Schlacht. Nach einer männlichen Gegenwehr, und nachdem die Tapfersten niedergestreckt waren, mussten die Mainzer dem Landgrafen weichen, welcher sogar das grosse Stiftsbanner erbeutete und gegen 300 Ritter gefangen nahm.¹⁾ In Folge dieses Sieges wurde der Erzbischof gezwungen, schon am 8. Septbr. 1427 Frieden zu schliessen. Der Landgraf verstand sich dazu, die Verpfändung der Grafschaft Waldeck gegen Erstattung der Pfandsomme aufzugeben, der Erzbischof verpflichtete sich zur Zahlung von 44.000 Gulden.

Hans V. v. U. hatte sich am 16. November 1426 dem Sieger mit dem Schlosse Neuengleichen gegen den Erzbischof Conrad III. von Mainz und die Grafen Heinrich V. und Wolrad I. zu Waldeck verbunden. (Reg. 533.) Er wird also in diesem Kampfe seinen Vettern von Altengleichen feindlich gegenüber gestanden haben, falls nicht die in den undatirten Regesten 535 und 536 angedeuteten Verwickelungen mit Mühlhausen — welche nach unserer Annahme in die Zeit jenes Kampfes fielen —, ihn an der Ausführung des Vertrages verhinderten.²⁾

Nach Angabe der Chronik³⁾ verlangte Friedrich I. (d. Streitbare) von Sachsen⁴⁾ im Jahre 1427 mit dem Grafen Günther XXXI. von Schwarzburg von dem Rathe zu Mühlhausen Hülfe gegen die Hussiten, und weil ihnen diese verweigert wurde, sah sich der kriegerische Bischof Magnus von Hildesheim — nach dem Chron. Engelhusii (Reg. 536) aus Liebe zu Hans (V.) von Uslar — veranlasst, die Stadt zu befehlen, viele Bürger gefangen zu nehmen und die Dörfer mit 6000 Gulden zu brandschatzen. Dem Fehdebriefe, welchen Hans V. anscheinend in Veranlassung dieser Fehde an Mühlhausen sandte,⁵⁾ fehlt freilich die Jahreszahl, doch dürfte er ziemlich sicher in das Jahr 1427 zu setzen, und darnach Hans V. bereits am 21. März d. J. in die Fehde gegen die freie Reichsstadt eingetreten sein. Nachdem der Bischof gegen 100 Pferde von Mühlhausen weggeführt (Reg. 536), machten die Bürger zur Wiedervergeltung einen Einfall in sein Gebiet bis an die Leine, wofür wiederum Papst Martin V. den Bannstrahl gegen Mühlhausen schleuderte.⁶⁾ Bevor dieser (im Jahre 1429) aufgehoben wurde, beendete die von dem Domherrn Peter von Mainz, Johann von Rengelrode und Heinrich von Wintzingerode vermittelte⁷⁾ Sühne vom 25. Juni 1428 (Reg. 544) eine neue Fehde zwischen Hans V. v. U. und der Stadt.

¹⁾ (Landau), das Kurfürstenth. Hessen in malerischen Original-Ansichten, S. 586. — ²⁾ Rommel, alt. hess. Gesch., II, Anmerk., S. 197, 236, meint, diese Verbindung Hans V. v. U. mit dem Landgrafen Ludwig I. habe die spätere Lehns-Unterwerfung von (Neuen-) Gleichen vorbereitet. (Reg. 695.) — ³⁾ Frantz, Geschichten etc. aus der Vorzeit Mühlhausens, S. 63. — ⁴⁾ Es scheint Friedrich d. J. (d. Friedfertige) von Thüringen gemeint zu sein. — ⁵⁾ Der Brief kann auch der am 25. Juni beendeten ersten Fehde des folgenden Jahres (1428) angehören (Reg. 544), nicht aber der zweiten Fehde am Ende dieses Jahres, weil diese ohne Ankündigung begann. (Reg. 545.) — ⁶⁾ Frantz, l. c., S. 63. — ⁷⁾ Dasselbst, S. 62.

Allein trotz aller feierlich gegebenen Versprechen wurden noch in demselben Jahre die Schwerter wieder vor Mühlhausen gekreuzt. Es war gegen Ende November, als nicht genannte Uslar¹⁾ mit Ditmar von Hanstein und dessen Vettern „unverwarnter sach“ (ohne Fehdeankündigung) in das Mühlhäuser Gebiet einfallen und die Dörfer Weida, Lengefeld und Windeberg zerstören. Mit demselben Zerstörungseifer erscheinen sie am 24. December wiederum vor den Thoren der Stadt, werden aber diesmal, nachdem einige ihrer Knechte getödtet, andere gefangen genommen waren, energisch von den Bürgern abgewiesen. (Reg. 545.)

Aus dem Jahre 1427 ist noch zu erwähnen, dass der Hauptmann der Stadt Nordhausen, Hans Windolt, mit einem Knechte des Hans (V.) v. U. auf dem S. Gehüllensberge eine Sühne macht. (Reg. 540.)

Zwischen dem Rathe zu Hildesheim und dem von diesem wegen übler Verwaltung seines Amtes entlassenen dortigen Bürgermeister Albert von Mollem hatte sich um das Jahr 1423 ein Rechtsstreit entwickelt, welcher erst im Jahre 1438 sein Ende erreichte. Aus den Verhandlungen (Reg. 551) erfahren wir, dass um das Jahr 1429 nicht genannte Uslar mit dem Hildesheimer Stadtrathe in Fehde sich befanden, und dass um dieselbe Zeit die Herren von den „Lichen“ Krieg führten mit dem Ritter Johann von Falkenberg auf dem Krukenberge, in dessen Dienst kurz vorher der vormalige Bürgermeister getreten war.²⁾ Der Bischof Magnus von Hildesheim hatte sich in dem Streite auf die Seite des Rathes gestellt. Daraus dürfen wir schliessen, dass die ungenannten Feinde des Rathes die auch im Jahre 1432 in dem Processe genannten jugendlichen Brüder Ernst XIV. und Hans VII. v. U. auf Neuengleichen waren (Reg. 551 am Schluss), deren im Jahre 1428 verstorbener Vater noch 1423 Feind des Stifts war. Ist diese Annahme richtig, so können nur die Brüder Wedekind I., Bode und Günther v. U. auf Altengleichen mit den Herren auf den „Lichen“ gemeint sein, welche gleichzeitig mit dem Ritter Johann von Falkenberg befehdet waren.

Das Bündniss, welches 5 Gebrüder von Hanstein am 27. März 1425 mit dem Grafen Heinrich XXVI. von Schwarzburg und dem Landgrafen Friedrich d. J. von Thüringen geschlossen hatten, lautete nur auf 3 Jahre, und es waren in der Urkunde (Reg. 523) ausdrücklich die Vettern Hans VI. (d. Aeltere) und Hans V. (d. Jüngere) v. U. von der Befehdung ausgenommen. Noch nicht ein Jahr war nach Ablauf des Vertrages verflossen, als zwei der Hanstein'schen Brüder, Heinrich und Berlt (Berthold), und einer Namens Recke aus unbekanntem Gründen Feinde wurden desselben Landgrafen und desselben Schwarzburgers, mit welchen sie eben noch „gegen jedermann“ verbunden waren. Landgraf und Graf nehmen für den Krieg den jungen Hans VII. von Uslar,³⁾ den Sohn ihres eben verstorbenen Helfers in mancher Fehde, am 13. Januar 1429 mit seinem Theile des Schlosses Neuengleichen in ihren Dienst und verpflichten ihn, diesen Theil des Schlosses ihnen offen zu halten, auch gegen ihre Feinde und gegen diejenigen, welche letzteren etwa helfen sollten, 12 reisige Pferde und redliche Knechte auf eigene Kosten zu halten, wogegen er sofort 200 Rhein. Gulden und an jedem Weihefeste, so lange der Krieg währt, 50 Rhein. Gulden erhält, ausserdem ihm aller an Knechten und Pferden erlittener Schaden erstattet wird. (Reg. 549.) Ueber den Ausgang des Kampfes erfahren wir Gewisses nicht. Es scheint damit in Verbindung zu stehen ein Zug der Erfurter, Mühlhäuser, Nordhäuser und ihrer Helfer in das Gericht Hanstein, wo man 12 Dörfer verbrannte, so wie eine Heerfahrt vor den Hanstein, welche um deswillen „weddig“ wurde, dass Herzog Otto d. J. von Grubenhagen, sowie die von Osterode und Northheim „weddirbettin“ (widerbaton, remonstrirten); endlich ein neuer Zug der vorgenannten Städter mit den Bürgern von Einbeck und Eschwege, welche am 13. October 1429 das Dorf Rimbach unter dem Hanstein bis auf 4 bis 6 Häuser verbrannten.⁴⁾

Um diese Zeit hatte die Furcht vor den mordbrennerischen Zügen, welche die Hussiten von Böhmen aus nach allen Seiten hin unternahmen, in Deutschland den

¹⁾ Die in Reg. 523 dargelegten guten Beziehungen zwischen den Hanstein und Uslar lassen schliessen, dass Hans V. und Hans VI. v. U. gemeint sind, neben denen Ernst XIII. nicht gefehlt haben wird. Die Richtigkeit dieser Annahme vorausgesetzt, kann Hans VI. v. U. sehr wohl in dieser Fehde um's Leben gekommen sein, da er ferner in Urkunden nicht mehr bekannt ist. — ²⁾ Preuss u. Falkmann, Lipp. Regg., III, S. 171 u. ff. — ³⁾ Schöttgen u. Kreysig, Diplomataria etc., I, S. 473 nennen ihn einen „frischen und unverzagten von Adel.“ — ⁴⁾ Förstemann, Lessers hist. Nachrichten von Nordhausen, S. 298; vgl. Botho Graf zu Stolberg-Wernigerode, Gesch. d. Hauses Stolberg v. J. 1210—1511, S. 230; Max, Grubenhagen, I, S. 276.

höchsten Grad erreicht. Auf das Gerücht von dem Anmarsche dieses für unbesiegbar gehaltenen Feindes ersuchte der Rath der Stadt Erfurt am 29. Decbr. 1429 den Rath zu Göttingen um Hülfsendung.¹⁾ Dieser Bitte wurde bereits am 3. Januar des folgenden Jahres entsprochen, und unter den 22 geworbenen Schützen, welche der bedrohten Stadt zu Hülfe eilten, finden wir Ernst XIV. v. U. auf Neuengleichen. (Reg. 552.) Obgleich die Hussiten schon über Leipzig hinaus vorgedrungen waren, nahmen sie zum Glück für Erfurt einen anderen Weg,²⁾ so dass die Hülfsmannschaft Ende Januar nach Göttingen zurückkehren konnte, ohne in Aktion gekommen zu sein.

Etwa gleichzeitig war ein Gandersheimer Bürger,³⁾ Dietrich von Gandersheim, aus unbekannter Veranlassung Feind geworden eines Hamburger Bürgers Jacob von Wygen, hatte sich darauf mit einigen (in Reg. 553 genannten) Adeligen, unter denen die Vettern Ernst XIII. und Hans V. v. U., verbündet und der Stadt Hamburg die Fehde verkündet. Ueber alles Weitere ist uns nichts bekannt, als ein Schreiben des Hamburger Rathes vom 2. Februar 1430, worin er den Rath zu Göttingen bittet, den Frieden wiederherzustellen. (Reg. 553.)

Der unglückliche Ausgang, welchen der Uslar'sche Einfall in das Gebiet Mühlhausens in den letzten Tagen des Jahres 1428 genommen, forderte Genugthuung. Wann diese zuerst versucht und von wem sie ausging, erfahren wir nicht; erst vom Jahre 1430 überliefert uns die Chronik die Nachricht, dass zu Pfingsten d. J. die Stadt Nordhausen den Mühlhäusern zu Hülfe kam, indem der Rath durch seinen Boten an Hermann XIII. v. U. und dessen Söhne Bode, Wedekind I. und Günther den Fehdebrief auf das Schloss Altengleichen sandte. Gleichzeitig wurde auch Ernst XIV. (d. J.) v. U. auf Neuengleichen die Fehde angekündigt. (Reg. 557.) Ausser einigen Verwahrungsbriefen, welche der nordhänssische Stadthauptmann Balthasar von Harras, sein Bruder Georg und sein Knecht Goldschmidt wahrscheinlich in Angelegenheiten dieser Fehde am 16. März 1430 an die Herren von Honstein (Hanstein?) und am folgenden Tage an den Landgrafen von Hessen, an den Provisor des Eichsfeldes, Johann von Rengelrode und an Ernst XIII. v. U. sandte, ist uns nichts über den Verlauf und das Ende der Fehde bekannt.⁴⁾ Gewiss richtete sich auch jetzt wiederum der Krieg gegen die Wehrlosen, indem er in Brennen und Rauben seine Erfolge suchte.

Die Geschichte der folgenden Zeit lässt uns ebenso im Unklaren darüber, gegen wen der Kriegsdienst gerichtet war, welchen Ernst XIII. (d. Aelt.) v. U., der mainzische Oberamtman auf dem Rüsteberge, dem Landgrafen Ludwig I. von Hessen leistet, und wofür er am 30. September 1430 von diesem 30 Gulden erhält (Reg. 560),⁵⁾ wie uns auch die Ursache nicht erkennbar ist, welche am 2. Februar 1431 zu einer Aussöhnung zwischen Hans V. v. U. und dem Rathe zu Göttingen führte. (Reg. 561.) Unermittelt ist auch der Zweck, welcher dem Vermannungs- und Schloss-Oeffnungs-Vertrage vom 13. Mai 1431 (Reg. 566) zu Grunde lag. Es verpflichtet sich an diesem Tage der alternde Hermann XIII. v. U. mit seinen Söhnen Wedekind I., Bode und Günther, dem Landgrafen Friedrich d. J. von Thüringen, dem Grafen Heinrich XXVI. (dem Streitbaren) von Schwarzburg, dem Grafen Botho zu Stolberg und dem Grafen Heinrich von Hohnstein mit ihrem Schlosse Altengleichen gegen jedermann, mit Ausnahme des Erzbischofs Conrad III. von Mainz, der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg und der Herren von Hanstein, behülflich zu sein und das Schloss ihnen offen zu halten. Dafür erhalten die Uslar neben Erstattung etwa erlittenen Schadens jährlich zu Michaelis eine auf die genannten Fürsten und Herren repartirte Summe von 100 Rh. Gulden.⁶⁾ Unter den näheren in Reg. 566 ausführlich angegebenen Bestimmungen des Vertrages deutet die den Uslar auferlegte Verpflichtung, niemals Feinde der Gebiete von Heringen, Erfurt, Mühlhausen und Nordhausen zu werden, so lange diese mit den genannten Fürsten und Herren verbündet sind, darauf hin, dass der Vertrag mehr den passiven Zweck verfolgte, die Städte gegen die häufigen Angriffe der Burgherren auf Altengleichen zu schützen, als den activen Zweck der Befehdung irgend eines bestimmten Feindes.⁷⁾ Mehr als je

¹⁾ Schmidt, Götting. Urkb., II, S. 95. — ²⁾ Wolf, Gesch. von Heiligenstadt, S. 44. — ³⁾ Diese Fehde spricht kräftig genug gegen die landläufige Auffassung von Fehden als Verbrechen oder besondere Unsitte des Adels. — ⁴⁾ Förstemann, l. c., S. 300. — ⁵⁾ Der Ausdruck „von manschaft wegen“ in Reg. 560 ist gleichbedeutend mit: „für geleistete Kriegsdienste.“ — ⁶⁾ Nach der Urkunde (Reg. 566) entfielen auf den Landgrafen jährlich 50 Gulden. Vgl. Regg. 637, 639. — ⁷⁾ Botho Graf zu Stolberg-Wernigerode, l. c. S. 230, sieht den Vertrag, wie im Jahre 1429 (Reg. 549), so auch jetzt, gegen die räuberischen Einfälle der von Hanstein gerichtet. Diese zu befehden, waren indess nach dem Vertrage (s. oben) die Uslar nicht verpflichtet.

mochte der Landgraf und seine gräflichen Bundesgenossen des Schutzes und des Beistandes der Städte bedürfen in einer Zeit, welche durch ihre Theilnahme an den Zügen gegen die Hussiten so vollständig in Anspruch genommen wurde, dass für einheimische Fehden kein Raum war. Für die Annahme, dass durch den Vertrag vornehmlich den Städten die Ruhe gesichert werden sollte, spricht noch der in dem Vertrage gemachte Zusatz, dass selbst dann, wenn Landgraf und Grafen das Bündniss aufheben sollten, dennoch die Uslar verpflichtet sind, ihre mit den Städten obwaltenden Streitigkeiten durch den Grafen Heinrich XXVI. von Schwarzburg entscheiden zu lassen, sofern die Städte die Entscheidung der Fürsten und Herren anrufen. Der Vertrag wurde übrigens von Seiten des Hermann v. U., seiner Söhne und Nachkommen streng gehalten, denn man erfährt von jetzt an nichts mehr von irgend welchen gegen die thüringischen Städte gerichteten Thätlichkeiten. Es trat sogar zur Bethätigung ihres guten Willens einer der Uslar'schen Brüder, Wedekind I., als Hauptmann in den Dienst der Stadt Nordhausen. Aus seiner dortigen, mindestens zweijährigen Thätigkeit unter fortdauernden Kämpfen, erfahren wir leider nichts weiter, als dass er im Jahre 1434 den Deinhart Ruschendorf gefangen nimmt. (Reg. 572.)

Kaum hatten die auf dem Concilium zu Basel begonnenen Unterhandlungen mit den Hussiten die Sorge vor neuen räuberischen Einfällen derselben etwas zurückgedrängt, so lesen wir schon wieder von Fehden in Thüringen. Landgraf Friedrich d. J., Graf Heinrich XXVI. von Schwarzburg und einige (in Reg. 573 genannte) Adelige, unter denen Hans VII. von Uslar auf Neuengleichen in Folge der im Jahre 1429 (Reg. 549) übernommenen Verpflichtung erscheint, verbanden sich um's Jahr 1432¹⁾ zu einer Fehde gegen einen ungenannten Feind, in welcher es ihnen gelang, den Grafen Heinrich IV. von Pyrmont gefangen zu nehmen. Zwar wurde er bald seiner Haft in Sondershausen entlassen, doch musste er die eidliche Verpflichtung übernehmen, zu Michaelis sich dort wieder einzustellen und bis zu völliger Aussöhnung ihr Gefangener zu sein. Die Sühne verzögerte sich aber bis 1435, in welchem Jahre der Graf am 24. Februar unter den üblichen Versprechungen die Urfehde ausstellte. (Reg. 573.)

Die Magdeburger, verbunden mit der grossen Hansa im Norden, hatten im Jahre 1429 während der allgemein verbreiteten Furcht vor den Hussiten ihre Stadt stärker befestigt, worüber die Bürgerschaft mit ihrem Erzbischof Günther II. nach langen fruchtlosen Verhandlungen im Jahre 1432 in eine ernste Fehde gerieth, die selbst Bann und Interdict, womit der Erzbischof die Stadt am 24. August 1433 belegte, nicht zu hemmen vermochte. Letzterer begab sich daher zu dem in Basel versammelten Concile und erwirkte hier ein richterliches Erkenntniss zu seinen Gunsten, welches Kaiser Sigismund am 10. April 1434 der Stadt Magdeburg bekannt machte. In einem anderen Documente von demselben Tage befahl der Kaiser der Stadt unter Androhung einer Strafe von 1000 Mark löthigen Goldes und bei Verlust ihrer Privilegien, sich binnen 30 Tagen nach dem Ausspruche des Concils mit dem Erzbischofe auszusöhnen, und in einem dritten Documente, ebenfalls an diesem Tage ausgestellt, erklärte er die Stadt in die Acht. Unter den mit der Achtvollstreckung Beauftragten werden neben vielen in der Urkunde (Reg. 581) namhaft gemachten Städten, Erzbischöfen, Bischöfen, Grafen und Herren auch die Herren von Uslar genannt.²⁾ Die Stadt Magdeburg kümmerte sich aber sehr wenig um alle diese Verfügungen und der Kampf wüthete fort, bis es dem vermittelnden Bischofe Johann II. von Merseburg und dem Fürsten Bernhard VI. von Anhalt-Bernburg u. A. gelang, am 4. Mai und 29. Juni 1435 den Frieden im Kloster Neuwerk bei Halle abzuschliessen.³⁾

Die Schwäche des Reichsoberhauptes bildete gegen die Wegelagerungen des raubgierigen Adels noch immer eine geringe Schutzwehr. So hatten die Brüder Bertold, Bodo und Ditmar von Adelebsen im Jahre 1434 Bürger von Göttingen auf freier Strasse überfallen und beraubt. In Folge dessen sandten der Rath zu Göttingen und die mit ihm verbundenen Guntzel von Grone und Günther von Uslar am 8. April ihre Fehdebriefe an die Friedensbrecher ab. (Reg. 580.) Nach der Chronik⁴⁾ zogen die Bürger darauf vor die Burg Adelebsen, zerstörten dieselbe jedoch nicht, wie kurz zuvor den Brakenberg,

¹⁾ Ueber die Richtigkeit des Jahres vgl. Note zu Reg. 573. — ²⁾ Hoffmann, Gesch. der Stadt Magdeburg, I, S. 365—373; vgl. Botho Graf zu Stolberg-Wernigerode, l. c. S. 233 u. ff.; Forschungen zur deutschen Geschichte, II, S. 230. — ³⁾ Jacobs, Gesch. der in der preuss. Provinz Sachsen vereinigten Gebiete, S. 266. — ⁴⁾ Zeit- u. Gesch.-Beschreib. d. Stadt Göttingen, I, Buch 1, S. 101.

sondern begnügten sich mit dem Versprechen der Junker, dass sie nicht mehr rauben und auf den Strassen plündern wollten.

Im folgenden Jahre, wenige Wochen vor Niederlegung seiner Regierung, hatte Herzog Otto (cocles) noch die Freude, seinen Wunsch auf Herstellung eines friedlichen Verhältnisses zwischen dem Adel und den Städten seines Landes erfüllt zu sehen. Mit Willen und Geheiss des Herzogs schlossen am 26. Juni 1435 mehr als 60 Edelleute und die Städte Göttingen, Northeim, Münden, Uslar, Gandersheim, Moringen, Dransfeld und Hardeggen zur Erhaltung des Landfriedens eine Einigung, welcher auch Hermann XIII. v. U. mit seinen Söhnen Wedekind I., Bode und Günther, sein Vetter Hans V., sowie Ernst XII. angehörten. Die im Urkundenbuche der Stadt Göttingen (Reg. 592) näher angegebenen Bestimmungen des Bündnisses scheinen in der That für die auf drei Jahre bemessene Dauer desselben dem Göttingischen Lande die Ruhe gesichert zu haben, denn man erfährt während dieser Zeit nichts von der Störung des öffentlichen Friedens.

Eine so lange Friedenszeit scheint jedoch nicht nach dem Geschmack der Herren auf Neuengleichen gewesen zu sein, denn schon am 18. Juli d. J., als Hans V. v. U. mit seinen Vettern, den Brüdern Ernst XIV., Hans VII., Otto III. und Borchard für die von ersterem dem Landgrafen Friedrich d. J. (d. Einfältigen) von Thüringen überlassenen Güter zu Sundhausen und Bussenborn in der Pflege Tenneberg, mit 100 Rh. Gulden jährlicher Zinsen¹⁾ aus den in der Pflege Thamsbrück gelegenen Dörfern Bischofsgottern und Schonvestedt belehnt wurde, verpflichten sich alle Genannten nach dem Vorbilde ihrer Vettern auf Altengleichen vom Jahre 1431 (Reg. 566), dem Landgrafen und seinen Erben mit ihrem Hause Neuengleichen zum Dienste, soweit derselbe nicht gegen ihre Erbherren und Ganerben gefordert wird. (Reg. 593.) Ob damit ihrem Verlangen nach neuen Kämpfen Erfüllung gefolgt ist, erfahren wir nicht.

Zwei Jahre später, am 3. November 1437, bekennen Hans VII. (V.?) und Ernst XIV. v. U. auf Neuengleichen, dass sie auch Mannen geworden sind Heinrichs XXVI. zu Schwarzburg, des Schwagers des Landgrafen Friedrich d. J. (Reg. 608.) Die Uslar'sche Hülfe galt offenbar der Fehde, welche die drei erbverbrüdereten Grafen von Schwarzburg, Stolberg und Hohnstein aus einer nicht völlig aufgeklärten Veranlassung gegen den Bischof Burchard III. von Halberstadt und dessen Anhänger in diesem Jahre führten. Nach den abweichenden Berichten der Chronisten über den Hergang der Fehde ist soviel gewiss, dass der Bischof am 21. November mit seinen Kriegersleuten die goldene Aue bei Berga verliess und durch eine waldige Höhe zog, wo in einer engen Fels- und Waldschlucht die Feinde auf ihn eindrangen. Wie es scheint, waren die Hohnsteiner hinter ihnen und die vereinigte Schwarzburger und Stolberger Hülfsmacht griff sie von vorn und in der Seite an. Was aus der Schlucht herauskam, wurde in einen nahe gelegenen Teich gesprengt, wobei auch der Bischof durch einen Pfeilschuss in den Schenkel verwundet ward. Er entkam zwar, aber fast seine ganze Mannschaft wurde gefangen genommen, nur wenige getödtet. Die Zahl der Gefangenen belief sich auf 500 Reiter und 300 Mann zu Fuss; sie wurden in die verschiedenen Schlösser und Städte der Sieger gebracht. Im folgenden Jahre wurde der Frieden geschlossen.²⁾

In den Jahren 1436 und 1438 hatte Ernst XIV. v. U. wieder Fehden im Hildesheimischen. Die wenigen darüber bekannten Einzelheiten lassen nur erkennen, dass im erstgenannten Jahre es sich um die Zahlung einer Summe Geldes handelte, welche der hildesheimische Rathmann Bernd Perseker schon dem verstorbenen Vater des Ernst v. U. schuldig geworden war. Der Rath zu Hildesheim bittet unterm 16. März den Ernst, die Fehde einzustellen. (Reg. 599.) Im Jahre 1438 kämpfte derselbe Ernst v. U. mit Gerdt von Bavelde gegen die Herzöge Otto I. (claudus) und Friedrich (d. Frommen) von Braunschweig um Cord von Honstedt's willen. Der Bischof Magnus von Hildesheim fordert am 9. December d. J. den Dompropst und das Capitel, sowie die Stadt Hildesheim auf, am 12. December Abgeordnete nach Salzdettfurth zu schicken, um mit den von ihnen dazu verordneten Personen zu berathen, wie den genannten Fehdenden der Eintritt und die Benutzung des hildesheimischen Landes zu verbieten sei. (Reg. 616.)

Mittlerweile war der Gebrauch der Feuerwaffen allgemeiner geworden, die schwere ritterliche Rüstung hatte dadurch an Bedeutung verloren und der Werth persönlicher

¹⁾ Im Jahre 1443 waren es nur noch 90 Gulden. (Reg. 639.) — ²⁾ Botho Graf zu Stolberg-Wernigerode, I. c. S. 238 u. ff.; Jacobs, I. c. S. 308.

Tapferkeit war gesunken. Dazu kam, dass die Fürsten durch ihre wachsende Macht jetzt die Mittel besaßen, um Söldnerheere zu werben und die Kriege ohne ihre Ritterschaft zu führen, deren Lehns- und Vasallentreue ebenso schwand, wie ihre materiellen Güter, durch deren Verlust ein Theil sogar gezwungen wurde, im Dienste der Fürsten seinen Unterhalt zu suchen. Die Macht des Adels war gebrochen, und griff er auch in seinen Streitigkeiten noch oft zum Schwerte, so trat doch schon der Fürst als Schiedsrichter dazwischen und züchtigte die Uebertreter der öffentlichen Ordnung. Die Herren auf den Gleichen blieben natürlich von dieser allmählig sich vollziehenden Umgestaltung der politisch-socialen Verhältnisse nicht verschont und seltener als zuvor sehen wir sie von nun an ihre Bergschlösser verlassen, um durch Selbsthülfe sich Recht zu verschaffen.

Mehr als zwei Jahre waren nach jener Fehde des Ernst XIV. v. U. gegen die Herzöge von Braunschweig am Ende des Jahres 1438 verlossen, bevor wir wieder etwas von ihrer kriegerischen Thätigkeit erfahren. Es war am 27. April 1441, als Wedekind I. v. U. mit mehreren Herren vom Adel und den Räten der Städte Göttingen, Northeim, Münden, Uslar und Dransfeld im Franziskanerkloster zu Göttingen einstimmig den Günther von Bovenden zu ihrem Rittmeister über ihr hovewark (Kriegsmacht) in der Fehde gegen den Grafen (Heinrich V.?) von Waldeck wählen und Dransfeld zum Sammelplatz bestimmen. (Reg. 629.) Trotz der Betheiligung so vieler Edelleute und Städte findet sich nirgends eine Auskunft über den Verlauf der Fehde. Wahrscheinlich war der Graf von Waldeck der Verbündete des Erzbischofs Dietrich von Cöln, Administrators von Paderborn, welcher nach dem Tode des nach dem 30. April 1442 gestorbenen Grafen den Krieg gegen den Herzog Heinrich III. von Grubenhagen und die braunschweigischen Edelleute und Städte fortführte und mit den ihm verbündeten paderbornischen Ritters und den Bürgern der Städte Brakel, Warburg, Borgentreich, Peckelsheim u. s. w. im Jahre 1442 den Herzog mit seinen 300 Rittern im Sollinger Walde überfiel und schlug, wobei der Graf Johann von Spiegelberg, Cord von Alten u. a. in Gefangenschaft geriethen.¹⁾

Ernst XIV. v. U. auf Neuengleichen, nicht wie seine Vettern auf Altengleichen gebunden durch Versprechungen zur Schonung der Städte Erfurt, Mühlhausen und Nordhausen (Reg. 566), verband sich im Jahre 1441 mit den Vettern Heinrich und Curt von Hanstein, sowie mit Dietrich von Stockhausen zur Befehdung der freien Reichsstadt Nordhausen. Ohne die Fehde zuvor anzukündigen, erschienen sie und ihre Helfer am 22. August mit 150 Gewaffneten vor der Stadt, nahmen etwa 16 Bürger gefangen, schlugen einen todt und führten einige Kühe, Schweine und Pferde als Beute fort. (Reg. 631.) Der Rath beschloss, sich zu rächen. Weil die Angreifer mainzische Vasallen waren, so sandte er am 19. September dem Erzbischof Dietrich von Mainz einen Oberbewahrungsbrief²⁾ und an demselben Tage Fehdebriefe an Heinrich und Curt von Hanstein und an deren Väter Werner und Berlt, aus deren Burg jene ausgezogen und wohin sie zurückgekehrt waren, an Ernst XIV. v. U. und dessen Brüder Hans VII. und Burghard, aus deren Burg (Neuengleichen) jener gekommen war; an B(ernhard) von Stockhausen, Hans von Hardenberg u. a. (Reg. 632.) Bewahrungsbriefe gingen ab an Friedrich, Berlt und Curt von Rengelrode und deren Söhne, an die Brüder Ditmar und Heinrich von Hanstein, an die von Gerweshausen, von Eschwege, von Kerstlingerode, von Wintzingerode, von Bula u. s. w., endlich auch an den Rath zu Göttingen. Der Stadthauptmann Ulrich von der Nesse und seine Gesellen und Knechte erliessen ebenfalls Bewahrungsbriefe. Auf Bitten des Landgrafen Ludwig I. (d. Friedfertigen) von Hessen³⁾ u. a. wurde eine Anzahl Ortschaften „geveiliget“ (ausser der Fehde und in Sicherheit erklärt).⁴⁾ Ob der Rath seinen papierenen Erklärungen mit den Waffen in der Hand Nachdruck gab, erfahren wir nicht. Die Chronik schliesst mit der Angabe, dass am 10. October des Morgens im Nebel die Edelleute wieder vor dem Grimmel, einer Vorstadt Nordhausens, erschienen, einen Bürger Hans Bodungen mit seinem Pferde gefangen nahmen und noch 6 Pferde der Bürger wegführten. (Reg. 631.) Am 11. Juli 1442 kamen nochmals Knechte des Ernst XIV. v. U., ferner G. Eichenberg,

¹⁾ Bessen, Gesch. von Paderborn, I, S. 281; Max, Grubenhagen, I, S. 288; vgl. die hierher gehörenden Regesten der Zeitschr. d. hist. V. f. Nieders., 1876, S. 272 u. ff. — ²⁾ Nach Förstemann, Lesser's hist. Nachrichten der freien Stadt Nordhausen, S. 305 ungenau abgedruckt bei (Lesser), hist. Nachricht d. freien Stadt Nordhausen (1740), S. 486. — ³⁾ Der Landgraf hatte im Jahre 1439 das Eichsfeld vorläufig auf drei Jahre in seinen Schutz genommen. (Wolf, pol. Gesch. d. Eichsf., II, S. 143; Jaeger, Urkb. der Stadt Duderstadt, S. 205, Nr. 302; S. 213, Nr. 316. — ⁴⁾ Förstemann, l. c. S. 305.

zwei von Hardenberg und Klaus Haferung mit 20 Pferden vor die Stadt, verwundeten auf dem Hohenrode (einer Anhöhe über dem Kuchengarten) zwei Bürger und einen auf dem Grimmelthore. (Reg. 647.)

Der friedliebende Ernst XII. v. U., der Letzte aus Hildebrand's IV. Nachkommenschaft auf Altengleichen, war in demselben Jahre ohne bekannte Ursache mit dem Rathe und der Bürgerschaft Goslars in Differenzen gerathen. Die Urkunde, durch welche er am 25. Juli den Streit beilegt (Reg. 649), deutet darauf hin, dass die Entscheidung diesmal nicht durch das Schwert herbeigeführt wurde, sondern dass der Spruch des Schiedsrichters hier zum ersten Male den Sieg über die alte Barbarei davon trug. Einen weiteren Beleg für die Kraft der sich Bahn brechenden Civilisation liefert die Intervention des Landgrafen Ludwig I. von Hessen zu Gunsten seines Dienstmannes Herting von Eschwege. Diesem hatte der streitbare Ernst XIV. v. U. auf Neungleichen einige Kühe weggenommen, der Rath zu Göttingen aber hatte sie ihm wieder abgejagt. Der Landgraf bittet nun am 15. November 1443 den Rath, die Kühe seinem Dienstmanne zurückzugeben. (Reg. 652.)

Aber trotz der auf dem Reichstage zu Frankfurt im Jahre 1442 erneuerten Satzungen zum Schutze befriedeter Personen und Sachen hörten die raublustigen Ritter nicht auf zu fehdn, und unablässig richtete sich ihr scharfes Schwert gegen die friedlichen Bürger in den Städten. So wurden Heinrich und Brun von Linde im Jahre 1444 Feinde von Göttingen, weil zwei dortige Bürger dem Rathe zu Northeim den Aufenthalt eines gewissen Jacob Fybian in Gittelde verrathen hatten. Zur Befreiung der beiden von den Herren von Linde gefangen gehaltenen Bürger zogen die Göttinger und Northeimer nach Gittelde und steckten es in Brand.¹⁾ Führer der Göttinger war dabei ihr Stadthauptmann Günther von Uslar, dessen Fehdebrief an Fybian vom 1. Juni d. J. im Entwurfe aufbewahrt ist. (Reg. 655.)

Nicht bloss die kleinen Streitigkeiten der Uslar mit ihren Verwandten (Reg. 658), sondern auch ein aus unbekannter Ursache entstandener grösserer Streit der Grafen Volrad, Günther und Gebhard von Mansfeld mit Adeligen und Städten des Eichsfeldes fand im Jahre 1446 seine Erledigung vor dem vom Erzbischof Dietrich von Mainz zum Richter bestellten Grafen Heinrich XXVIII. von Schwarzburg. Günther v. U. als mainzischer Amtmann auf dem Rusteberge, die Städte Heiligenstadt und Duderstadt, sowie die in Reg. 669 genannten Edelleute verpflichten sich am 6. December, den wiederhergestellten Frieden zu halten.

Im Jahre 1447 gerieth Herzog Heinrich III. von Grubenhagen in Fehde mit dem Landgrafen Ludwig I. (d. Friedfertigen) von Hessen. Spöttliche Reden einiger hessischer Beamten an der Diemel,²⁾ besonders des Vogts vom Schöneberge, Hans Weiluth,³⁾ und wahrscheinlich der Aerger über den Verlust des halben bei Hofgeismar gelegenen Schöneberges, aus dessen Besitz die Braunschweiger in dem Kriege von 1402 durch Mainz verdrängt worden waren,⁴⁾ erbitterten den Herzog so sehr, dass dieser im folgenden Jahre mit 500 Pferden in das Land jenseits der Weser einfiel und den Bewohnern von Hofgeismar das Vieh wegnahm. Die hessischen Unterthanen, durch den Glockenschlag zusammengerufen, jagten den Heimkehrenden nach, wurden aber zurückgetrieben, und viele derselben, unter ihnen Hans Weiluth, geriethen in des Herzogs Gefangenschaft, der mit reicher Beute auf dem Grubenhagen wieder ankam. Der aufgebrachte Landgraf verband sich sogleich mit den Herzögen Heinrich dem Friedfertigen von Wolfenbüttel und Wilhelm d. Aelt. (dem Siegreichen) von Braunschweig, sowie mit den beiden Söhnen des Letztgenannten, brach am 22. Juli (1448) auf und lagerte mit mehr als 16 000 Reisigen der Städte Braunschweig, Hannover, Göttingen, Northeim, Moringen, Hardeggen, Münden, Dransfeld, Gandersheim, Seesen, Helmstedt, Günther von Uslar, Amtmann zum Rusteberge, sowie mit der Mannschaft der Städte Heiligenstadt, Fritzlar, Duderstadt, Hofgeismar, Höxter⁵⁾ und den Knechten des Erzbischofs von Mainz⁶⁾ am 24. Juli vor dem

1) Schmidt, Götting. Urkb., II, S. 182, Note. — 2) Landau, hess. Ritterburgen, IV, S. 223. — 3) Dieser in Hessen sonst unbekannt Name ist nach Falckenheimer, Gesch. hess. Städte u. Stifter, II, S. 303, Note 1, wahrscheinlich der Spitz- oder Beiname eines Herrn von Stockhausen, weil diese Familie (in welcher der Vorname Hans gewöhnlich) damals die Vogtei zum Schöneberge besass. — 4) Falckenheimer, l. c., S. 302. — 5) Schmidt, l. c. II, S. 209. Ueber Duderstadt siehe: Jaeger, Duderstadt gegen Ende des Mittelalters (1886), S. 16. — 6) Archiv d. hist. V. f. Nieders., 1846, S. 60. Der Führer der mainzischen Knechte wird Günther v. U. gewesen sein, der übrigens seit Anfang 1448 nicht mehr auf dem Rusteberge, sondern in Lindau war (Reg. 670), was dem Berichterstatter (Schmidt, l. c.) unbekannt blieb.

Grubenhagen. (Reg. 675.) Die Göttinger lieferten mit schweren Unkosten nebst anderer Kriegsrüstung (1000 Mann) zwei grosse Geschütze, die „grotesten bussen“ und die „scharpen Greyten“, die auch redlich mithalfen, so dass die erstere ¹⁾ endlich platzte. Während einer fast 4wöchigen Beschiessung stritten sich die Fürsten über den Besitz des noch nicht eroberten Schlosses. Der Landgraf wollte im Fall des Gelingens des Sturmes die Burg behalten, dagegen wollte Herzog Wilhelm d. Aelt. das Schloss den welfischen Landen nicht entzogen wissen, und die Städte verlangten, dass die Burg gebrochen werde. Darüber zogen die Verbündeten endlich ab. Den Vogt Weiluth liess Herzog Heinrich III. aufhängen, obgleich ein Junker von der Malsburg 100 Mark für seine Freiheit bot; die übrigen Gefangenen entliess er gegen ein Lösegeld von 3000 Gulden. ²⁾ Dann verheerten die Verbündeten die Dörfer in der Umgegend von Einbeck und legten sich vor Salzderhelden, um von hieraus, wenn es gefallen, Einbeck mit Erfolg zu bekriegen. Auf diesem Schlosse wohnte damals Elisabeth, Aebtissin von Gandersheim, Witwe des Herzogs Casimir von Pommern und Schwester Herzogs Heinrich III. von Grubenhagen, ³⁾ welche aus Furcht vor der Pest ihr Kloster verlassen hatte. Bei der Annäherung der hessischen Truppen — so erzählt man — liess Elisabeth statt der Fahne ein Frauenhemd aus dem Fenster flattern, um symbolisch anzudeuten, dass der Landgraf hier mit Weibern kriege. Sei es nun, dass dies oder die Zusage einer Geldsumme von Seiten Einbecks den Landgrafen zum Abzuge bewog, der Zweck der hessischen Rüstung wurde nicht erreicht.

Von den nun immer seltener werdenden Fehden der Uslar in den folgenden Decennien erfahren wir wenig. Der ältere Zweig auf Altengleichen starb um diese Zeit aus und die jüngeren Sprossen des fortblühenden Zweiges scheinen wenig Lust am Kriegshandwerk gehabt zu haben. Nur in den Letzten des erlöschenden Stammes auf Neuengleichen zeigt sich noch bisweilen der alte kriegerische Geist. Sie, die Brüder Ernst XIV., Hans VII. und Borchard, zogen im Jahre 1449 das Schwert gegen die Herren von Hardenberg, wie wir aus ihrem, dieser Fehde wegen an das Kloster Weende gerichteten Verwahrungsbrieft erfahren. (Reg. 681.) Dann schloss der eine der Brüder, Hans VII. v. U., am 18. August 1451 noch einmal ein Bündniss mit dem Grafen Heinrich XXVIII. zu Schwarzburg (Reg. 693), das indess nur von kurzer Dauer gewesen sein kann, weil schon am 22. October d. J. er und sein einziger nun noch lebender Bruder Ernst XIV. ihr Schloss Neuengleichen, sowie bald nachher alle ihre sonstigen Lehn- und Allodialgüter veräussern, ⁴⁾ um in der Abgeschiedenheit des Klosters ihre letzten Lebensjahre frommer Andacht zu weihen.

In der ersten Hälfte des Jahres 1451 waren die Uslar in Fehde mit der Stadt Goslar. Dass hier nicht die Letzten des Stammes auf Neuengleichen gemeint sind, scheint ausser Zweifel; ob aber die Söhne Wedekind's I. oder Günther und sein Sohn auf Altengleichen Feinde der Stadt waren, bleibt ungewiss. Nur den Ursprung der Fehde, welcher auf den im Jahre 1445 ausgebrochenen Conflict zwischen den Gilden und der Gemeinde Goslar und ihrem Bürgermeister Heinrich von Alfeld ⁵⁾ zurückzuführen ist, und zu dessen Beilegung schon auf den 17. September 1447 ein „Tag“ in Braunschweig angesetzt war, ⁶⁾ erfahren wir aus Reg. 692.

Drei Jahre später, am 13. Juli 1454, mussten die Brüder und Vettern auf Altengleichen Güter verpfänden, um Georg (Jürgen) von Uslar aus der Gefangenschaft zu befreien. (Reg. 725.) Wir dürfen vermuthen, dass Georg dem Herzog Friedrich d. J. (dem Unruhigen) von Braunschweig in den Kampf gefolgt war, welcher nach dem Tode des Bischofs Heinrich von Münster ⁷⁾ um die Nachfolge auf dessen Bischofsstuhl zwischen dem Grafen Walram von Mörs und Erich von Hoya entbrannt war. In diesem unterlag Herzog Friedrich d. J. mit den übrigen Anhängern Erichs. Da die den Kampf entscheidende Schlacht beim Kloster Varlar, in welcher der Herzog selbst in Gefangen-

¹⁾ So nach der gleichzeitigen Aufzeichnung eines Rathsmitgliedes bei Schmidt, l. c. S. 208 u. 210, und nach der Zeit- u. Gesch.-Beschreib. von Göttingen, I, 1, S. 103. Nach sonstigen Berichten (Hansische Geschichtsblätter, Jahrg. 1878, S. 34 u. a. O.) platzte die „scharfe Grete“, während das andere Geschütz (Makefrede) heil blieb. — ²⁾ Am 2. September wurde die Fehde zu Northeim gesühnt. (Schmidt, l. c., II, S. 210.) — ³⁾ Rommel, ält. hess. Gesch., II, S. 311, verwechselt sie mit der seit 1439 verstorbenen Aebtissin Agnes von Gandersheim, auch einer Schwester Herzogs Heinrich III. — ⁴⁾ Vgl. Regg. 695, 696 und die Verkaufsurkunden der Jahre 1452 u. ff. (Regg. 708 u. ff., 722.) — ⁵⁾ Bürgermeister von Goslar von 1428—1444. (Crusius, Gesch. d. Stadt Goslar, S. 173, 185; Hansische Geschichtsblätter, Jahrg. 1877, S. 144.) — ⁶⁾ Schmidt, Götting. Urkb., II, S. 192, 202. — ⁷⁾ Starb 1450.

schaft gerieth, erst am 18. Juli 1454 geschlagen wurde, so muss die Gefangennahme Georg's in einem dieser Schlacht vorangehenden Gefechte geschehen sein, wahrscheinlich am 4. April, an welchem Tage der Graf Bernhard VII. zur Lippe vor den Thoren der Stadt Münster einen Ausfall des Grafen Johann von Hoya zu bestehen hatte.¹⁾

Hand in Hand mit der fortschreitenden Zersetzung und Auflösung der bis dahin kräftigen gesellschaftlichen Ordnungen geht eine achtjährige Periode des Friedens, während welcher wir in unserer Geschichte nichts von einer kriegerischen Thätigkeit der Uslar auf Altengleichen hören. Erst der blutige Krieg, in welchen der vom Papste abgesetzte²⁾ Erzbischof Diether von Isenburg im Jahre 1462 mit dem neu ernannten Erzbischof Adolf II. von Nassau um den Besitz des mainzischen Stuhls gerieth, rief sie wieder in's Feld. Mit Diether verbündet war der Landgraf Heinrich III. zu Marburg, während dessen Bruder, Landgraf Ludwig II. (der Freimüthige) zu Cassel, der Bundesgenosse Adolf's II. war. Am 7. März 1462 vereinigten sich Landgraf Ludwig und Erzbischof Adolf II. in der alten erzbischöflichen Residenz zu Eltville am Rhein und während der Landgraf 1500 Reisige und 1500 Trabanten zu einem einmonatlichen Feldzuge, sowie zu etwaigen kleinen Zügen 200—300 Pferde zu stellen versprach, sagte der Erzbischof demselben ausser dem Solde etc. 14000 Gulden zu und setzte ihm dafür Hofgeismar, Duderstadt, Gieboldehausen und die Pfandschaften an Schöneberg und Gieselwerder mit der Bestimmung zu Pfand ein, dass er die beiden letzteren von ihren Pfandinhabern lösen sollte.³⁾ Doch nur Gieselwerder, dessen früher durch Feuer zerstörtes Schloss 1459 und 1460 wieder hergestellt war, kam (am 27. Juli 1462) ohne Gewalt in die Hände des Landgrafen, alle anderen ihm verpfändeten Orte aber hingen dem Erzbischofe Diether an und nöthigten den Landgrafen, sie mit den Waffen zu unterwerfen.⁴⁾

Um diese Zeit drohte dem Lande Göttingen, welches die von dem Landgrafen zu erobernden Orte am Reinhardswalde von denen auf dem Eichsfelde trennte, die Gefahr, der Schauplatz einer neuen Fehde zu werden. Herzog Friedrich d. J. (d. Unruhige) von Braunschweig hatte an den Untersassen des Stifts Hildesheim in den Gerichten Lindau und Bornumhausen und in der Nähe von Katelnburg Gewaltthätigkeiten verübt, hatte im November 1461 auch Kaufleute der sächsischen Hansestädte zwischen Nörten und Northeim überfallen und ihrer Güter beraubt. Dadurch veranlasste er, dass am 25. Januar 1462 Bischof Ernst I. von Hildesheim mit den 13 niedersächsischen Hansestädten einen Bund wider ihn abschloss,⁵⁾ welchem auch Herzog Bernhard II. von Lüneburg beitrug. Vergebens versuchte Landgraf Ludwig II. eine Ausgleichung des Haders zu bewirken, und schon standen die Städte kampfbereit, ihr Recht gegen die Willkür des Herzogs Friedrich d. J. zu schützen, als es dem Vater des Letzteren, dem Herzog Wilhelm d. Aelt. (dem Siegreichen) und dessen Bruder Heinrich dem Friedfertigen im Mai 1462 gelang, einen Vergleich zu Stande zu bringen und den Krieg abzuwenden.⁶⁾

Der Landgraf, voraussehend, dass die so geschaffene Einigung nicht von langer Dauer sein würde, bedurfte für seine nun beginnenden Operationen eines Stützpunktes auf der Verbindungslinie der am Reinhardswalde und auf dem Eichsfelde noch zu unterwerfenden festen Orte. Das Schloss Altengleichen mochte ihm für diesen Zweck besonders geeignet scheinen, zumal da er selbst im vorigen Jahre die zeitigen Inhaber desselben mit demjenigen achten Theile des Schlosses belehnt hatte (Reg. 750), welchen sein verstorbener Vater von den damaligen Besitzern dieses Achtels im Jahre 1451 gekauft hatte (Reg. 696), kurz nachdem der verstorbene Landgraf das ganze Schloss Neuengleichen käuflich erworben hatte (Reg. 695), welches sich zur Zeit jedoch im Pfandbesitze der von Bodenhausen befand. Es konnte daher dem Landgrafen nicht schwer fallen, die Zustimmung der Brüder Jürgen, Moritz und Hildebrand IX. v. U. für den Vertrag zu erlangen, welchen er am 8. Juni 1462 mit ihnen schloss. (Reg. 760.) Die genannten Brüder tragen darin nun auch ihren (bisher allodialen) Theil des Schlosses

¹⁾ Preuss u. Falkmann, Lipp. Regg., III, S. 310; Vaterl. Archiv d. hist. V. f. Nieders., 1841, S. 179. — ²⁾ Gudenus, Cod. dipl. Mog., IV, S. 345. — ³⁾ Urk. bei Falckenheimer, Gesch. hess. Städte u. Stifter, II, Urkb. Nr. XXXIV. — ⁴⁾ Landau, hess. Ritterburgen, IV, S. 224 u. ff. — ⁵⁾ Schmidt, l. c. II, S. 265; O. von Heinemann, Gesch. von Braunsch. u. Hannover, II, S. 208. — ⁶⁾ Dürre, Gesch. d. Stadt Braunschweig, S. 233; Vaterl. Archiv d. hist. V. f. Nieders., 1841, S. 187; Havemann, Gesch. d. Lande Braunschweig u. Lüneburg, 1853/57, I, S. 686.

Allengleichen dem Landgrafen Ludwig II. zu Lehn auf und machen dasselbe zu seinem offenen Schlosse gegen jedermann, mit Ausnahme der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg. Unter den weiteren Bedingungen kennzeichnet die von den Uslar übernommene Verpflichtung, dem Landgrafen auf sein Verlangen das Schloss zu öffnen, „wenn er gejagt oder gedrängt wird, oder wenn er dasselbe zu seinen Kriegen gebrauchen will“ genügend den für den bevorstehenden Krieg beabsichtigten Zweck des Vertrages.

Sogleich begann nun der Landgraf, das ihm verpfändete mainzische Diemelland zu unterwerfen, und sich dadurch in den Besitz dieser Pfandschaft zu bringen. Schon am 15. Juni 1462 erschien sein Heer vor Hofgeismar und zwang die Stadt am 2. Juli zu einem Vertrage, der jedoch erst durch einen zweiten Zug am 13. August zur Ausführung gebracht werden konnte.¹⁾ Dann zog der Landgraf am 21. October von Grebenstein aus mit seinem bedeutend verstärkten Heere vor das von ihrem Pfandinhaber Hermann Spiegel tapfer vertheidigte feste Schloss Schöneberg, dessen Eroberung am 6. November nach 16 tägiger Belagerung gelang.²⁾

Der eichsfeldischen Pfandschaften zu Duderstadt und Gieboldehausen geschieht nicht weiter Erwähnung. Ihre Unterwerfung scheint nicht versucht zu sein, weil Erzbischof Adolf II. durch die schon am 28. October 1462 durch Verrath bewirkte Eroberung von Mainz das Erzstift für sich errang, und Diether in Folge dessen im Frieden vom 5. October 1463 förmlich auf dasselbe verzichtete, bis er nach Adolf's Tode (1475) durch Wahl wieder in den Besitz desselben gelangte.³⁾

Während dieser Vorgänge an der süd-westlichen Grenze der welfischen Lande erhob sich im Norden zwischen dem Grafen Moritz V. und seinem Bruder Gerhard (den Streitharen) von Oldenburg über die Herrschaft Delmenhorst ein Krieg, in welchen der braunschweigische Herzog Wilhelm d. Aelt. (der Siegreiche) verwickelt wurde. Es ergriff nämlich der dritte der oldenburgischen Brüder, König Christian I. von Dänemark, Partei für Gerhard, und da ihm selbst die Entfernung abhielt, dem Bruder die versprochene Unterstützung zu leisten, so rief er den Herzog Wilhelm d. Aelt. und den Bischof Johann II. von Münster zur Hilfe desselben herbei. Als diese zum Entsatze von Delmenhorst aufbrachen, zog ihnen Graf Moritz, unterstützt durch Söldner von Bremen und die Ritterschaft der Grafen von Hoya, entgegen, wurde aber am 1. September 1462 auf der Borstelheide bei Siedenburg⁴⁾ völlig geschlagen.⁵⁾ Es wird berichtet (Reg. 762), ein Lanzenstoss habe den Herzog Wilhelm im Schlachtgetümmel vom

¹⁾ Falckenheiner, l. c. II, Urkb. Nr. XXXVI, XXXVII u. XXXIX. — ²⁾ Ausführlich bei Landau, hess. Ritterburgen, IV, S. 225 u. ff.; Falckenheiner, l. c. II, S. 311. Während der Belagerung des Schöneberges hatte eine Abtheilung des landgräflichen Heeres unter Friedrich von Uslar die Stadt Trendelburg besetzt. Später muss sie wieder zum Belagerungsheere vor den Schöneberg gestossen sein, da Friedrich v. U. am 4. November 1462 vor diesem Schlosse fiel. (Landau, l. c. IV, S. 227; v. Wangenheim, Regg. u. Urkk. zur Gesch. d. Geschlechts Wangenheim, I, S. 236.) Dieser Friedrich von Uslar gehörte übrigens nicht zu der jetzt freiherrlichen Familie, sondern zu den gleichnamigen Patriziern, unter denen ein Frederick Usslers, Bürger in Einbeck, erscheint, welcher als Aeltester im J. 1454 von der Herrschaft Plesse belehnt wird (Plessisches Copialbuch X, 17, im Staatsarchive zu Hannover; auch Orig.-Lehnrevers vom 30. Mai 1454 im Pless. Archive daselbst), und der in einem plessischen Lehnbriefe v. J. 1463 als verstorben erwähnt wird. (Pless. Copialbuch X, 17 daselbst.) Wahrscheinlich gehörte dieser Friedrich v. U. zu denjenigen Bürgern Einbecks, welche (nach Falckenheiner, l. c. II, S. 312; Landau, l. c. IV, S. 227) mit den Bürgern der Städte Göttingen, Northeim u. s. w. unter dem Herzog Wilhelm d. J. von Braunschweig das Belagerungsheer vor dem Schöneberge verstärkten. Falls ein bei Preuss u. Falkmann, Lipp. Regg., III, S. 324 genannter Friedrich Usters, welcher am 12. Juli 1456 die Refutirung eines Lehns an die Edelherrn Bernd VII. und Simon III. zur Lippe bezeugt, nicht identisch ist mit jenem, so kam der am 4. November gefallene Friedrich v. U. mit dem Edelherrn Bernd VII., der Ritterschaft und den Städten des Stifts Paderborn, in deren Fehde gegen die Herzöge Otto II. (den Siegreichen) und Wilhelm d. J. von Braunschweig-Lüneburg und die Städte Göttingen, Einbeck und Northeim gerathen sein, welche der Landgraf Ludwig II. von Hessen im Felde vor dem Schöneberge am 1. November 1462 stüht. (Schmidt, Götting. Urkb., II, S. 270.) Die Erzählung der Zeit- u. Gesch.-Beschreib. v. Göttingen, I, 1, S. 106 zum J. 1462 ist im Wesentlichen falsch. — ³⁾ Hennes, Bilder aus der Mainzer Geschichte, S. 273 u. ff. Noch am 6. Juni 1463, also vor dem Friedensschlusse, besass der Erzbischof Diether das Schloss Gieboldehausen. (Wolf, Denkwürdigk. von Gieboldehausen, Beilagen, S. 11.) Im folgenden Jahre war Erzbischof Adolf II. im Eigenthume desselben, wie die Urkunde vom 5. Juni (Reg. 769) zeigt, worin er den widerrechtlichen Besitzer des Schlosses, Dietrich V. von Uslar, zur Räumung desselben auffordert. Ueber die Mainzer Stiftsfehde vgl. Zeitschr. d. Vereins zur Erforschung der Rhein. Gesch. u. Alterthümer in Mainz, Bd. III (1883), S. 273 u. ff. — ⁴⁾ nicht Siderförde, wie die Quellen fast übereinstimmend angeben. Vgl. Note zu Reg. 762. O. v. Heinemann, Gesch. v. Braunsch. u. Hannover, II, S. 209, nennt einen mir unbekanntem Ort Siburg. — ⁵⁾ v. Halem, Gesch. d. Herzogth. Oldenburg (1794), I, S. 340, setzt die Fehde im Widerspruch mit seinen eigenen Angaben auf S. 341, in das Jahr 1463.

Pferde geworfen, doch mit dem Schilde bedeckt, habe er sich gegen die heranstürmenden Feinde so lange gewehrt, bis es seinem treuen Knappen, dem langen Hans von Uslar, gelang, ihn empor zu reissen und auf ein frisches Pferd zu heben. Der Herzog erfocht dann an der Spitze der Seinen den entscheidendsten Sieg und zwei Grafen von Hoya blieben als Gefangene in seiner Gewalt. Der König vermittelte dann den brüderlichen Zwist.¹⁾

Wie sehr das mittelalterliche Fehdewesen in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts im Niedergange begriffen war, zeigen deutlich unsere Urkunden, indem sie während des nun folgenden Zeitraumes von 14 Jahren keine einzige kriegerische Thätigkeit der Uslar verzeichnen. Der in Reg. 797 angedeutete Heerzug vom Jahre 1476 entsprang folgender Veranlassung:

Ruprecht von der Pfalz, Erzbischof von Cöln, hatte sich durch sein unwürdiges Leben, durch seine Erpressungen und sonstigen Gewaltthaten in seiner Stellung unmöglich gemacht, so dass Papst Paul II. ihn in den Bann that, das Domcapitel, die Ritterschaft und die Städte grösstentheils von ihm abfielen. Das Domcapitel wählte nun seinen Domherrn, den Landgrafen Hermann von Hessen, zum Administrator der Erzdiocese, welcher durch seinen Bruder, den Landgrafen Heinrich III. von Hessen, kräftig unterstützt wurde.²⁾ Schon 1474 verpfändete Hermann für die aus der ausbrechenden Fehde entstehenden Kosten seinem Bruder mehrere kölnische Städte und Burgen, namentlich auch Volkmarsen und Kugelberg, allein weder der Aufforderung des Domcapitels, noch dem Begehren des Landgrafen, die Thore zu öffnen, wurde entsprochen, Volkmarsen und Kugelberg verharrten treu bei Ruprecht's Partei. So griff denn der Landgraf zur Gewalt. Allein er vermochte in verschiedenen Zügen von 1474 bis 1476 gegen Volkmarsen nichts weiter auszurichten, als Verwüstung der umliegenden Felder und Wegnahme der Heerden. Die Burg Kugelberg fiel zwar am 23. Mai 1475 in hessische Hände, das feste Volkmarsen aber widerstand. Bei einem dieser Rachezüge ackerten die Theilnehmer, meist Bürger von Kassel und niederhessisches Landvolk, die Wiesen vor der Stadt um und zerstörten die Saatterfelder, richteten aber sonst nichts aus. An diesem Heerzuge nahm Dietrich V. von Uslar als Mitglied der hessischen Ritterschaft Theil. (Reg. 797.) Ob er auch im folgenden Jahre, als der Landgraf persönlich ein neues Heer mit reichlichem Belagerungsmaterial vor die Stadt führte und nach vergeblichen Stürmen im August endlich die Unterwerfung der Stadt herbeiführte, an der 23tägigen Belagerung Theil nahm, erfahren wir nicht.³⁾

Die Landeshoheit der Fürsten, so kräftig sie sich auch entwickelte, war doch um diese Zeit noch nicht im Stande, den Hass des Adels gegen die Städte völlig zu brechen. Auf dem durch den Krummstab der Mainzer Erzbischöfe nur schwach beschirmten Eichsfelde scheint namentlich Heiligenstadt von dem umwohnenden Adel noch oft heimgesucht zu sein. Werner von Hanstein, ein sehr gefürchteter Fehderitter, durch seine Streitigkeiten mit dem Grafen Heinrich XXX. von Schwarzburg, mainzischen Oberamtman (Provisor) des Eichsfeldes, als Feind Heiligenstadts schon früher bekannt,⁴⁾ überfiel im Jahre 1474 die Stadt ohne Fehdeankündigung, raubte Menschen und Vieh etc., so dass Kaiser Friedrich III. sich veranlasst sah, unterm 26. Juli d. J. den Edelherrn Bernd VII. zur Lippe zu ermahnen, nicht den Friedensbrechern und ihren Helfern, sondern dem Erzbischofe von Mainz auf dessen Begehren beizustehen.⁵⁾ Im Jahre 1476 traten in Veranlassung einer Hinrichtung, welche der Rath zu Heiligenstadt an zwei Unterthanen der von Kerstlingerode widerrechtlich hatte vollziehen lassen, auch die Herren von Kerstlingerode als Feinde der Stadt auf, indem sie, Rache ühend, den

¹⁾ Vgl. (Koch), Versuch einer pragmatischen Gesch. etc., S. 306. Das Schweigen Havemann's in seiner (neueren) Gesch. d. Lande Braunsch. u. Lüneb. (1853/57) über diese Fehde, sowie das Fehlen eines Knappen Hans von Uslar um diese Zeit in den Genealogieen beider Uslar'schen Familien, erregt Zweifel an der Richtigkeit dieser Erzählung. Dennoch mag ein Knappe Hans v. U. dieser Zeit angehört haben, der, weil er jung verstarb, in den Urkunden nicht vorkommt. Die Erzählung erinnert übrigens an den Sturz des Herzogs Erich I. von Calenberg in dem Treffen bei Schönberg unweit Regensburg (1504) und dessen Rettung durch seinen Knappen, den „langen Heinz“. (Brakenhoff, Gesch. der Hannov. u. Braunsch. Lande, S. 138 u. a. O.) — ²⁾ Hessische Blätter Nr. 761 vom 14. September 1881; Vaterl. Archiv, d. hist. V. f. Nieders., 1844, S. 100 u. ff. — ³⁾ (Landau), das Kurfürstenth. Hessen in malerischen Orig.-Ansichten, S. 189 u. ff.; Landau, Beschreib. d. Kurfürstenth. Hessen, S. 217. — ⁴⁾ Duval, Eichsfeld, S. 81; Jaeger, Kurmainz u. Duderstadt in den Jahren 1477—1479, S. 15 (Sep.-Abdr. v. J. 1885); derselbe, Urkb. der Stadt Duderstadt (1886), S. 351. — ⁵⁾ Preuss u. Falkmann, Lipp. Regg., III, S. 466.

Bürgern einiges Vieh wegnahmen, das sie auf die Gleichen und Niedeck trieben. Die Erbitterung wuchs, als es den Bürgern im Jahre 1477 gelang, Hildebrand IX. von Uslar, den vertrautesten Freund Heise's von Kerstlingerode, zu fangen und auszuplündern. Vergeblich bemühten sich die vom Erzbischof Diether von Mainz bestellten Schiedsrichter: Graf Heinrich XXVIII. (d. Aelt.) von Schwarzburg, Graf Heinrich XXX., sein Sohn und Oberamtman des Eichsfeldes, die eichsfeldische Ritterschaft und der Rath zu Duderstadt, eine Aussöhnung herbeizuführen. Der Hader erreichte den höchsten Grad, als ein Herr von Hanstein (wohl der obige Werner), durch Heiligenstadt reitend, von einem Bürger Hans Osenburg und dessen Zechbrüdern verhöhnt wurde. Der von Hanstein und seine Freunde machten in Folge dessen die Sache der von Kerstlingerode zu ihrer eigenen, und ruhten nicht eher, bis sie den Osenburg erwischte und ihm den Kopf abgeschlagen hatten. Die Bürger, ausser sich vor Zorn, schwuren, den Tod ihres Mitbürgers blutig zu rächen, und wahrscheinlich würden die Feindseligkeiten einen sehr ersten Charakter angenommen haben, wenn sich nicht der Erzbischof von Mainz, der Landgraf von Hessen und die Herzöge von Braunschweig in's Mittel gelegt und eine Sühne bewirkt hätten. Dennoch gelang es erst im Jahre 1513, lange nach dem Tode Heise's von Kerstlingerode, die Gemüther ganz zu beruhigen. (Reg. 800.)

Das Fehlen der Uslar bei den kriegerischen Begebenheiten des nun folgenden Zeitraumes von 1477 bis 1485 erklärt sich nicht allein durch den wachsenden Verfall des Fehdewesens, sondern mehr noch durch die rasche Abnahme der Glieder des einzigen noch übrig gebliebenen Zweiges des Geschlechts auf Altengleichen. Von diesem waren zu Anfang des letzten Viertels dieses Jahrhunderts nur die Brüder Jürgen, Moritz und Hildebrand IX. v. U. und deren Vetter Dietrich V. im wehrfähigen Alter, und nach dem söhnelosen Tode von Jürgen und Hildebrand IX. lebten im Jahre 1485 überall nur noch Moritz mit seinen Söhnen Wedekind II. und Martin, sowie Dietrich V. und sein Sohn Ernst XV. Ausser Martin, welcher jung gestorben zu sein scheint, ergriffen sie anscheinend alle Partei in dem Streite, welcher sich bald nach der Berufung des Bischofs Barthold auf den bischöflichen Stuhl zu Hildesheim zwischen diesem und seiner Stadt Hildesheim erhob und zu einer der verderblichsten und blutigsten Fehden (s. g. Accisefehde) führte, welche bisher in Niedersachsen stattgefunden.

Die Veranlassung des Krieges lag in dem Umstande, dass der Bischof sich ausser Stande sah, mit den durch die Verschwendung seiner Vorgänger verkürzten Renten das Stift von seinen Schulden zu befreien und die versetzten Häuser desselben wieder an sich zu bringen. Als er zu diesem Zwecke von den Bürgern der Stadt Hildesheim im Widerspruch mit deren Privilegien im Jahre 1482¹⁾ eine gemeine Steuer und Schatzung begehrte, diese ihm aber verweigert wurde, verband er sich am 27. Februar 1483 mit dem Herzog Wilhelm d. J. von Braunschweig und dessen Sohne Heinrich I. (d. Aelt.) auf 20 Jahre,²⁾ und schritt im Jahre 1485 zur Gewalt.³⁾ Auf die Seite der Stadt traten die Bundesstädte Goslar, Braunschweig, Magdeburg, Lüneburg, Hannover, Göttingen, Einbeck, Northeim und Stendal; bald darauf auch der Herzog Heinrich IV. von Grubenhagen, so wie für kurze Zeit die Bischöfe Conrad IV. von Osnabrück und Heinrich III. von Minden nebst anderen Fürsten und Herren aus Westfalen. (Reg. 823.) Ernst XV. von Uslar erklärte sich für die mit dem Bischofe verbündeten Herzöge und sandte zu einer nicht näher bezeichneten Zeit seinen Fehdebrief an den Stadtrath. (Reg. 821.) Mit grosser Erbitterung wurde in einem weiten Ländergebiete auf beiden Seiten gefochten, besonders zeichnete sich die Goslar'sche Mannschaft mehrfach aus. Die Bürger dieser Stadt unternahmen im Jahre 1485 einen verheerenden Zug in die liebenburger Börde und das Gericht Schladen, auch gelang ihnen am 5. Juli 1486 die Eroberung der Harzburg, doch wird nicht gesagt, wer dabei ihr Führer war. Im Jahre 1486 war es zuverlässig der Stadthauptmann Goslars, Wedekind II. von Uslar. Seiner geschicht Erwähnung, als zwei Tage nach der Einnahme der Harzburg Herzog Heinrich I. (d. Aelt.), um sich zu rächen, mit seinen und den stiftischen Schaaren herbeieilte und versuchte, durch List der Stadt Goslar zu schaden, da er einen offenen Angriff

¹⁾ Preuss u. Falkmann, Lipp. Regg., IV, S. 72, Nr. 2648; Stüve, Gesch. d. Hochstifts Osnabrück, I, S. 430. — ²⁾ Rehtmeier, Braunsch.-Lüneb. Chronik, S. 757. Herzog Friedrich d. Unruhige ergriff Partei für die Stadt, wurde aber bald von seinem Bruder Wilhelm d. J. gefangen genommen. (Havemann, l. c. I, S. 729.) — ³⁾ Die abweichende Meinung Vogell's über die Ursache des Krieges siehe in dessen Geschichte des Hauses von Schwicheldt, S. 155 u. ff.

nicht wagte. Bei dem Kloster Riechenberg legte er 400 Reiter in den Hinterhalt und ritt selbst, um die Bürger zur Jagd auf ihn zu veranlassen, mit geringer Bedeckung dicht vor die Stadt. Die List gelang vollständig. Die aus den Thoren Goslars ausfallenden Bürger wurden von den herzoglichen Reitern überfallen, einige 20 derselben getödtet, viele verwundet, und 450 nebst ihrem Hauptmann Wedekind II. v. U. gefangen genommen und nach Bockenem geführt. Später brachte man die Gefangenen auf benachbarte Schlösser, bis sie sich durch ein hohes Lösegeld (200 Gulden) befreiten.¹⁾

Ungenannte Uslar — es können nur Moritz und Dietrich V. gemeint sein — halfen ebenfalls in dieser Fehde dem Bischof und den verbündeten Herzögen, indem sie am 11. October 1485 dem Bischof Conrad IV. von Osnabrück und den Städten Braunschweig, Einbeck, Stendal und Northeim Fehdebrieve sandten. (Reg. 822.) Moritz v. U. stritt mit dem Herzog Heinrich I. (d. Aelt.) in dessen erbittertem Kampfe gegen seine Stadt Göttingen,²⁾ wurde dabei von dem Rathe gefangen genommen, und seine Gattin und Tochter auf die empörendste Weise misshandelt und beraubt. (Reg. 852.) Ueber Dietrichs V. v. U. etwaige Theilnahme an dem Kriege sagen die Urkunden nichts. Am 29. August 1486 wurde diese schonungslose Fehde durch den Frieden der Fürsten zu Hameln beendet.³⁾ Am 20. December kamen auch solche zwischen dem Bischof Barthold, den Herzögen Wilhelm d. J. und Heinrich d. Aelt. einerseits und den verbündeten Städten anderseits zu Stande.⁴⁾ Der Bischof erreichte seinen Zweck nicht, Hildesheim behielt seine Freiheit. Erst im Jahre 1488 gelangte der Herzog wieder in den Besitz der Harzburg.

Die von den verbündeten Städten in der hildesheimischen Fehde erzielten Erfolge trieben diese an, ihre Verbindung zu erhalten und zu befestigen. Zu dem Zwecke schlossen am 22. Mai 1488 die Städte Hildesheim, Göttingen, Hannover, Einbeck, Northeim und Braunschweig wiederum ein Vertheidigungsbündniss,⁵⁾ wodurch die alte Abneigung des Herzogs Heinrich I. (d. Aelt.) gegen die selbstständigen Bürgerschaften so sehr wuchs, dass scharfe Händel mit ihnen nicht ausbleiben konnten. Als nun der alternde Herzog Wilhelm d. J. am 22. Juni 1491 sein Land, mit Ausnahme des Fürstenthums Göttingen, an seine Söhne abgetreten hatte,⁶⁾ forderte Heinrich I. von seiner Residenz Braunschweig die Einlösung der in ihren Pfandbesitz gelangten Güter. Der Rath weigerte sich dessen; in Folge davon verband sich der Herzog am 24. August 1492 mit seinem Vetter Heinrich (dem Mittleren) von Lüneburg zur Wiedererlangung aller von ihren Fürstenthümern abhanden gekommenen Städte, Schlösser, Lande und Leute. Vor Allen sollten Braunschweig und Lüneburg bezwungen werden. Zur Unterwerfung Braunschweigs verbündeten sich die Herzöge mit dem Erzbischofe von Magdeburg,⁷⁾ dem Bischofe von Osnabrück, dem Könige von Dänemark, dem Kurfürsten von Sachsen, dem Herzoge von Sachsen-Lauenburg, dem Landgrafen von Hessen und mit vielen Grafen und Rittern, so wie mit den Städten, welche nicht zu dem Bunde der Sachsenstädte gehörten.⁸⁾ Die mit Braunschweig verbündeten Städte leisteten Zuzug. Begüterte adelige Familien der Nachbarschaft, darunter die von Uslar,⁹⁾ den Werth Braunschweigs in Beziehung auf Absatz dahin und als sicheren Zufluchtsort würdigend, waren mit ihren Fähnlein, zum Theil mehr als 10 Reiter enthaltend, in der Stadt. Sie erhielten, wie aus den vorhandenen Quittungen erhellt, Soldgeld zum Unterhalte ihrer Mannschaften und Pferde. (Reg. 841.) Nach einer längeren Belagerung der Stadt wurde mit Hülfe der von der Hanse aufbotenen Hildesheimer der Herzog am 13. Februar 1493 bei Bleckenstedt geschlagen, worauf am 29. Mai 1494 der Friede geschlossen wurde.

¹⁾ Crusius, Gesch. der Stadt Goslar, S. 193 u. ff.; Lüntzel, Gesch. d. Diocese u. Stadt Hildesh., II, S. 486; Buchholz, Gesch. v. Bockenem, S. 22. — ²⁾ Zeit- u. Gesch.-Beschreib. v. Göttingen, I. Buch 1, S. 113; Max, Grubenhagen, I, S. 318. — ³⁾ Dürre, Gesch. d. Stadt Braunschweig, S. 244; Kleinschmidt, Landtagsabschiede, I, S. 209. — ⁴⁾ Schmidt, l. c. II, S. 330; 334, Note 1. Nach Lüntzel, Gesch. d. Dioc. u. Stadt Hildesheim, II, S. 488 wurde der Streit zwischen den Fürsten und der Stadt Goslar erst am 1. September 1487 ausgeglichen. — ⁵⁾ Lüntzel, ebendasselbst. — ⁶⁾ Erath, Erbtheilungen, S. 88. — ⁷⁾ Im Widerspruche mit gleichzeitigen Aufzeichnungen (Zeitschr. d. hist. V. f. Nieders., 1863, S. 189, 242, 259, 267) leugnet Hoffmann, Gesch. d. Stadt Magdeburg, I, S. 443, ausdrücklich die Einmischung des Erzbischofs in den Streit. — ⁸⁾ Die ganze Fehde ausführlich bei Botho Graf zu Stolberg-Wernigerode, Gesch. d. Hauses Stolberg v. J. 1210—1511, S. 393 u. ff.; Havemann, l. c. I, S. 739 u. ff. — ⁹⁾ Dietrich V. v. U., der sich vorher und nachher oft in der Nähe des Herzogs Wilhelm d. J. findet (Regg. 835, 836, 843), ist nicht gemeint, ebensowenig Wedekind II., der bis 1492 Stadthauptmann in Lüneburg war. Es bleiben demnach nur Moritz und Ernst XV. v. U. übrig.

Dem Schlusse des 15. Jahrhunderts war es endlich vorbehalten, den Grund zur Aufhebung des Faustrechts und aller damit verbundenen Gräueltaten zu legen. Kaiser Maximilian I. verkündete auf dem Reichstage zu Worms im Jahre 1495 den ewigen¹⁾ Landfrieden, worin die Befehdungen bei Strafe der Reichsacht und 2000 Mark Goldes für immer aufgehoben²⁾ und ein beständiges Reichskammergericht eingesetzt wurde, welches die Streitigkeiten auf dem Wege Rechts schlichten sollte. Dennoch blieb der „ewige Friede“ noch lange ein papierener Beschluss und musste später noch mehr als 25 Mal in neuen Reichsgesetzen restaurirt werden, bis allmählig eine geordnete Rechtspflege die Oberhand gewann.

Bis zum Jahre 1546, wo unsere Geschichte der Fehden abschliesst, werden unter den vielen Proben von Selbsthülfe, welche die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts noch aufzählt, die Uslar nur einmal genannt. Die Ursache liegt darin, dass von dem Mannesstamme der Familie beim Säcularwechsel nur noch Wedekind II. und Ernst XV. übrig waren, und als der Letztere 1508 oder 1509 ohne männliche Nachkommen starb, war kurze Zeit Wedekind II. der einzige Repräsentant des Geschlechts, und bis 1521, wo seine Söhne Christoph und Jost zuerst in Urkunden genannt werden (Reg. 901), jedenfalls der Einzige, der einen Reiterdienst zu leisten vermochte.

Der Anfang der erwähnten Fehde, in welche Wedekind II. v. U. gerieth, fällt in das Jahr 1512. Sie war gerichtet gegen die Grafen von Mansfeld, in deren Grafschaft zwei Brüder, Curt und Georg Müller mit einigen Spiessgesellen, unter denen ein gewisser Balthasar Fuchs genannt wird, verschiedene Diebstähle, besonders von Pferden, verübt hatten. Nachdem es den bestohlenen Grafen gelungen war, die Uebelthäter nach Halberstadt in Gewahrsam zu bringen, wurde Balthasar Fuchs nebst einem der anderen Gesellen hingerichtet, während Curt Müller unter der Folter starb und sein Bruder Georg auf Urfehde freigelassen wurde. Den Tod Curt's zu rächen, verband sich Georg mit seinem Bruder Hans und kündigte den Grafen Fehde an. Wedekind II. v. U. ergriff die Partei der Brüder Müller, nahm sie auf seinem Schlosse Altengleichen in seinen Schutz und wurde wegen eines Pferdes, welches Wilhelm von Rammelburg von ihm gekauft, aber nicht bezahlt haben soll, ebenfalls der Grafen Feind. Der weitere Verlauf der Fehde ist unbekannt. Am 22. October 1513 verglichen Herzog Philipp I. (d. Aelt.) von Grubenhagen,³⁾ Graf Günther XXXVII. von Schwarzburg und Graf Bodo von Stolberg die Parteien. Die Müller wurden wieder in Gnaden aufgenommen, ihre Thaten verziehen, und die Fehde gänzlich beigelegt. (Reg. 874.)⁴⁾

Tauchte auch in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts die alte Raub- und Fehdelust hin und wieder noch auf, so gewann doch das Gesetz eine nicht mehr

1) „Ewig“ hiess er, weil die früheren alle nur auf gewisse Jahre geschlossen waren. (Weber, Ritterwesen, II, S. 125.) — 2) Michelsen, urkundl. Beitrag zur Gesch. der Landfrieden in Deutschland, S. 3. — 3) Die in Reg. 874 citirte Mansfeldische Chronik — wohl die sicherste der angeführten Quellen — nennt anstatt des Herzogs Philipp den Grafen Hans von Hohnstein. — 4) Ein Arnold v. Uslar, welcher in der hildesheimischen Stiftsfehde (1518—1523) von Havemann, Gesch. d. Lande Braunsch. u. Lüneb. (1853/57), II, S. 37, Note, mit einem Arnd (Arnold) v. Uffeln unter den in der Schlacht bei Soltau am 28. Juni 1519 (nicht 29. Juni, wie gewöhnlich angegeben wird; vgl. Preuss u. Falkmann, Lipp. Regg., IV, S. 312) Gefangenen genannt wird, gehört unserer Familie nicht an. Es wird als Bürger von Einbeck zwar ein Arnd Ufslar, senior fam. und Sohn des Gyse Uslar zu Einbeck (Falkenhagener Copialbuch, S. 78 im Archive zu Detmold; vgl. Preuss u. Falkmann, l. c. IV, S. 97) mit seiner Gemahlin Eilika von 1463 (Orig. Urkk. vom 30. September 1463 und 10. December 1465 im Staatsarchive zu Hannover [Pless. Archiv]) bis 1502 (Zeitschr. d. hist. V. f. Nieders., 1863, S. 418) genannt, dieser starb aber anscheinend ohne männliche Erben, und da an einen anderen Arnd Uslar, den Sohn Hildebrand's zu Einbeck, welcher zuerst im Jahre 1548 (dieselbe Zeitschrift, 1851, S. 343), ferner 1581 (Pless. Copialbücher im Staatsarchive zu Hannover) erscheint (ein Arnold Ufslar zu Einbeck soll nach Letzner, Dasselsche u. Einbecksche Chronik, VI, 1, S. 116¹, am 11. März 1594 erschossen sein), hier nicht zu denken ist, so wird an Stelle des von Havemann unter den Gefangenen genannten Arnold von Uslar der mitgenannte Arnd von Uffeln gesetzt werden müssen. Dies bestätigen Lauenstein, Hist. dipl. episc. Hildesh., II, S. 107; (Bilderbeck), Sammlung ungedr. Urkk., Stück 4, S. 53 u. a., welche wohl einen Arnd von Uffeln, nicht aber einen Arnd von Uslar unter den Gefangenen kennen. Vgl. auch Lüntzel, die Stiftsfehde, S. 48. Ein Arnd von Uffeln ist urkundlich bekannt am 9. Febr. 1514 in der Zeitschr. d. Vereins f. hess. Gesch. u. Landeskunde, VIII, S. 269. Sein Sohn war wohl jener Arnold, welcher 1573 lebte. (Vaterl. Archiv d. hist. V. f. Nieders., 1842, S. 317.) Das Geschlecht, 1707 geadelt, erlosch 1794. — Ein Heinrich von Uslar, welcher nach des unzuverlässigen Lubecus Chronik von Göttingen (Msept. Biblioth. zu Göttingen), S. 849, im Jahre 1521 dem Herzog Erich I. (d. Aelt.) von Calenberg mit 4 Pferden in die Stiftsfehde folgte, mag identisch sein mit dem Heinrich Ufslar de Goslar, welcher Michaelis 1502 auf der Universität Erfurt immatriculirt wurde. (Weissenborn, Acten der Erfurter Universität, S. 228; Bd. VIII, II, der Geschichtsquellen der Provinz Sachsen.)

angefochtene Geltung oder es genügte das Gebot des Fürsten, um sie zurückzudrängen. Die letzte oder eine der letzten Fehden in unseren Gegenden ist uns durch Fehdebriefe überliefert, welche einige benachbarte Familien im Jahre 1574 dem Landerbmarschall Barthold von Oldershausen unter dem Vorwande sandten, dass ihnen ein halber Meierhof zu Willensen durch die Wittve des Heinrich von Oldershausen entwendet sei.¹⁾

Schwer war es noch lange, die Liebe zur Selbsthülfe zu zügeln, und völlig erstickte der Fehdegeist erst im Religionshass — in Religionskriegen und in der grossen 30jährigen Hauptfehde des deutschen Vaterlandes.

¹⁾ Braunschw. Anzeigen v. J. 1746, Stück 45, S. 1054.